Römische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

G. L. F. Tafel, Professor zu Tübingen.
C. N. Osiander und G. Schwab,
Professoren zu Tübingen.

Sechsundsechzigstes Bändchen.

L 620 / 1

Gymnasium Lehrer-Bücherei Bamberg

Staatliche Bibliothek Bamberg

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper
in Wien.
1 8 3 2.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

V. a. 2.

Marcus Tullius Ciceros Werke.

Siebenundzwanzigstes Bändchen.

Reden,

übersetzt

von

C. N. Osiander,

Professor der alten Literatur, Geschichte und Eloquenz am obern Gymnasium zu Stuttgart.

Erstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

Für Oestreich in Commission von Mörschner und Jasper in Wien.

1832.

Einleitung.

Die Römische Beredsamkeit war als eine ächt nationale Pflanze auf heimischem Boden gewurzelt. Die Verfassung der Republik, welche von aristokratischem Anfang zu immer größerer Erweiterung der Volksrechte fortschritt, gab der Beredsamkeit immer vollere und gesundere Nahrung durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die sich auf die Gesetzgebung, die Aemterwahlen und das Staatsleben im Großen bezogen. Im Senat mußte die Begründung der Vorschläge und Abstimmungen bald zur Entwicklung der Redefertigkeit Veranlassung geben. Die lebhaften Erörterungen bei dem Zwiste mit den Volkstribunen mußten einen Wetteifer in der Rede zwischen Patriciern und Plebejern erzeugen. Die Oeffentlichkeit der Gerichte trug ohne Zweifel viel dazu bei, das Talent des Vortrags zu entwickeln. So nimmt denn auch Cicero in seinem Abriß der Geschichte der Römischen Beredsamkeit (Brutus C. 14 ff.) an, daß es seit dem Beginne des Freistaats eine natürliche kunstlose Beredsamkeit in Rom gegeben habe. Den An-

fang eigentlicher Redekunst setzt er in die Zeiten des zweiten Punischen Kriegs und nennt Cethégus, und nach diesem Cato den Censor die ersten kunstgerechten Redner Roms. (Vergl. auch Quintilian III, 1). Um diese Zeit wurde auch die Griechische Literatur, in welcher auf die Regeln des Vortrags ein so hoher Werth gelegt ward, in Rom immer mehr verbreitet. Doch mag etwa achtzig Jahre später erst die Rhetorik von Griechischen Lehrern in Rom vorgetragen worden seyn. Cato und Marcus Antonius der Redner schrieben Römische Lehrbücher über die Beredsamkeit.

Cicero hatte von früher Jugend an dem Berufe des Redners und Staatsmannes sich mit folgerechtem Fleiße gewidmet, und vornehmlich den Unterricht Griechischer Lehrer genossen; sodann sich im Umgange der berühmtesten Rechtsgelehrten zu Rom zum Staatsmann und, durch fleißigen Besuch der gebildetsten Gesellschaft und durch Unterricht sowohl als Privatstudien, in der Griechischen und Römischen Literatur zum Redner gebildet; auch sich frühzeitig in poetischen und prosaischen Ausarbeitungen und Uebersetzungen und selbst in mündlichem Vortrage versucht. Noch in seinem acht und zwanzigsten Jahre, als er bereits sich einen rednerischen Ruf erworben hatte, machte er gelehrte Reisen und hielt sich, um Griechische Philosophen und Redner zu hören, längere Zeit in Athen und Rhodus auf. (Vergl. Brutus C. 89 ff. Quintilian

X, 1. XII, 3.) So hatte er sich mit Benützung aller Mittel, welche Zeit und Umstände irgend darboten, auf die Laufbahn vorbereitet, welche sicherer noch als die kriegerische damals in Rom zu den höchsten Würden führen konnte. Wiewohl nun die angesehensten Redner, wie Hortensius, damals in Rom glänzten, so wagte sich doch Cicero gegen sie in die Schranken, und er that Dieß mit glänzendem Erfolge. Wirklich verdankte er es nur seinem Rednertalent und dem Beifall, den seine Vorträge fanden, daß er, ein Mann ohne Ahnen, zu den höchsten Staatsämtern emporstieg.

Seine Werke im Fache der Beredsamkeit sind theils theoretisch, theils wirkliche Reden. Acht Werke von jener Gattung tragen seinen Namen, wovon die vorzüglichsten, der Redner, Brutus, und die Abhandlung, „vom Redner" überschrieben, sind. Sie enthalten theils Betrachtungen über das Ideal eines Redners, theils geschichtliche Critik der Redner Roms und Griechenlands, theils Anweisungen über die Regeln der Erfindung, der Eintheilung, Ausführung und Darstellung der Rede.

Cicero's Reden, wovon noch zwei und sechzig meist nicht oder nur wenig verstümmelt, und von sechsen kleine Bruchstücke vorhanden sind, einige aber von neueren Kritikern für unächt gehalten werden, *) (es

*) Vergl. Marci Tulli Ciceronis quae vulgo feruntur orat.

werden außerdem noch ein und zwanzig Titel von Reden Cicero's genannt, die er gehalten aber vielleicht nicht schriftlich hinterlassen hat) gehören größtentheils zur gerichtlichen, oder auch zur berathenden Gattung. Cicero benützte zu seinen Vorträgen seine umfassenden wissenschaftlichen Studien in der Platonischen Philosophie, wie über Aristoteles Rhetorik, über das Römische Recht, über Griechische und Römische Geschichte, selbst in der poetischen Literatur, so daß ihm eine Fülle von gelehrten Ideen zu Gebote stand. Dabei hatte er sich im Umgange der gebildetsten Männer und Frauen für das Leben einen Schatz von Beobachtungen, besonders von Menschenkenntniß und zugleich einen Reichthum der Sprache erworben, der ihn bei seinen meist nach einem kurzen Abriß ohne handschriftliche Nachhülfe gehaltenen Reden unerschöpflich unterstützte.

Cicero wußte so in seinen Reden Fülle und Lebhaftigkeit mit Gediegenheit zu verbinden. Die Gesinnungen, welche er meist ausspricht und vertheidigt, sind Achtung für die Religion, Liebe zum Vaterland, Liebe zur freien Verfassung und zum Rechte, und das

---

quatuor: 1. post reditum in Senatu. 2. ad Quirites post reditum. 3. pro domo sua ad pontif. 4. de harusp. responsis. recogn. F. A. Wolfius. Berlin 1801, und Marci Tulli Ciceronis quae vulgo fertur Oratio pro Marcello recogn. F. A. Wolf. Berlin 1802.

Bestreben die Ehre der Römischen Nation zu erhalten und zu erheben. Freilich tritt auch sein eigenes Ich nicht selten zu stark hervor. Jedoch war ein solches Selbstgefühl vielleicht das Mittel, ihn den Zuhörern desto mehr zu empfehlen. Er besaß das Talent, jeden Gegenstand von einer lichtvollen Seite zu fassen und darzustellen: und so durch Klarheit den Verstand seiner Leser zu gewinnen, so wie er durch rührende, ernste oder heitere Darstellung ihr Gefühl in Anspruch zu nehmen wußte. Wenn er auch den Gegenstand nicht immer allseitig und erschöpfend behandelte, oder behandeln wollte, so wußte er doch durch Erhellung und Ausschmückung einzelner Punkte zu wirken. Besonders häufig schwingt er die Waffe des Witzes, der seine Gegner nicht selten tief verwundete, und ihm den Sieg erleichterte. Mag er auch dem scharfen Beurtheiler manchmal zu redselig, zu geziert, zu sophistisch, zu kraftlos scheinen; so sind dieß nur kleine zerstreute Flecken, welche vor dem Glanze seines rednerischen Verdienstes und der classischen Vollendung so vieler Stellen verschwinden müssen.

Die Uebersetzung hat sich meist an die Orellische Lesart gehalten.

Cicero's Rede für Publius Quintius.

Einleitung.

Die vorliegende Rede wurde nach Aulus Gellius (XV, 28.) von Cicero in seinem sechs und zwanzigsten Lebensjahre (J. 673 nach R. E. 81 v. Chr.) gehalten. Er trat, wie man aus Cap. 1 schließen kann, bei diesem Falle nicht zum ersten male als Sachwalter auf: jedoch sind seine früheren Reden nicht auf die Nachwelt gekommen. Zum Verständnisse der Rede mag folgende geschichtliche Skizze dienen.

Sextus Nävius, der früher zu Rom das einträgliche Gewerbe eines Ausrufers getrieben hatte, war mit Cajus Quintius in einen Gewerbsverein zum Verschluß von Landeserzeugnissen Galliens getreten, wo sie gemeinschaftliche Ländereien besaßen. Nach dem Tode des Cajus Quintius trat dessen Bruder Publius Quintius, der eine Verwandte des Nävius zur Gattin hatte, in die Rechte des Verstorbenen ein und lebte geraume Zeit bei Nävius, ohne daß dieser von seinen Privatforderungen an die Handelsgenossenschaft etwas verlauten ließ. Als aber Publius Quintius andere Privatschulden seines Bruders bezahlen, und deßhalb eine Versteigerung halten wollte; so widerrieth ihm Nävius diesen Schritt und bot ihm seine Casse an. Wie nun Quintius nach einiger Zeit um Erfüllung dieses Versprechens bat; so verlangte Nävius, daß Jener zuvor seine eigenen Forde-

rungen an die Vereinscasse befriedigen sollte. Quintius erklärt sich bereit, die Sache untersuchen zu lassen: die Theilhaber können aber, wegen der übertriebenen Ansprüche des Nävius nicht ins Reine kommen. Es kommt zum Proceß: und es werden Fristen anberaumt. Nach einiger Zeit erklärte Nävius, er habe durch einen Verkauf in Gallien sich schon bezahlt gemacht, und stehe von weiteren Verhandlungen ab. Quintius reist nun nach Gallien; diesen Zeitpunkt benützt Nävius, um öffentlich vor Zeugen in Rom zu erklären, daß Quintius eine Frist versäumt habe, er aber erschienen sey. Dann verlangt Nävius von dem Prätor Burrienus, daß er ihm gestatte, von den Gütern des entwichenen Quintius Besitz zu ergreifen. Diese werden wirklich feil geboten. Da erklärt sich Alfenus, ein Verwandter von Beiden, als Sachwalter des Quintius, thut gegen das gewaltsame Verfahren des Nävius Einsprache, und wendet sich endlich an die Volkstribunen, welche Beistand versprachen. Dem Quintius wird ein neuer Termin gesetzt: auf welchen er in Rom erscheint. Aber nun läßt Nävius die Klage wieder gegen achtzehn Monate ruhen. Indessen war Sylla (im J. R. 672) über die Marianische Partei, zu welcher Alfenus gehörte, Sieger geworden. Alfenus wurde geächtet; und nun erst erneuerte Nävius seine Klage bei dem Prätor Dolabella. Dieser begünstigte den Nävius, und that den Spruch: Quintius sollte eine Summe wetten, oder niederlegen und angeloben, diese dem Nävius zu überlassen, wenn Quintius nicht erweisen könne, daß Nävius seine Güter nicht nach dem Edikte des Prätors besessen habe. Dadurch kommt Quintius in den Nachtheil, daß er zuerst den Beweis führen und sich ver-

theidigen muß. Cicero, von seinem Lehrer und Freund, Roscius, dem berühmten Schauspieler, einem Schwager des Quintius, aufgefordert, führt nun die Sache des Lezteren mit jugendlicher Lebhaftigkeit, und mit einer Kraft des Ausdrucks, welche durch das Gefühl des Rechts belebt ist. P. Manutius findet es wahrscheinlich, daß diese Rede dem Quintius den Sieg über seinen Gegner verschafft habe.

Inhalt.

1. Eingang. Quintius hat Ansprüche auf die Theilnahme der Richter, weil die Lage seines Gegners viel günstiger ist.
   a) Hortensius, seines Gegners Sachwalter, ist ein berühmter Redner, und Cicero steht diesem an Uebung und Talent nach. Cap. 1.
   b) Für den Quintius steht sein ganzes Glück auf dem Spiel.
   c) Sehr mächtige Männer sind die Beschützer des Nävius.
   d) Quintius ist im Nachtheil, weil er als Kläger auftreten soll, da er doch der Beklagte ist, und bisher nur unbillige Richter gefunden hat. Cap. 2.
2. Entwicklung des Hergangs der Sache. Schilderung des Sextus Nävius und seiner früheren Verhältnisse zu dem Bruder des Quintius. Cap. 3. Publius Quintius wird Erbe desselben und lebt als Handelsgenosse eine Zeitlang mit Nävius. Cap. 4. Wird aber durch dessen falsche Versprechungen getäuscht, und geräth wegen Vertheilung des Handelsgewinns mit ihm in Zwist. Cap. 5. Hinterlistiger Angriff des Nävius auf den abwesenden Quintius. Nävius erhält die Erlaubniß, sich des Vermögens von Quintius zu bemächtigen. Dieser Verfügung widersetzt sich des Quintius Sachwalter Alfenus. Cap. 6. Auch der Statthalter in Gal-

lien erklärt sich für denselben. Cap. 7. Nach anderthalbjährigem Stillstand der Sache erneuert Nävius die Klage bei dem Prätor Dolabella, dessen gewaltthätiger Spruch den Quintius zu einer gerichtlichen Wette verurtheilt. Cap. 8. Quintius muß die Wette eingehen. Cap. 9.

3. Abhandlung. Angabe der Hauptsätze. Cap. 10.

a) Beweis des Satzes, daß Nävius keinen Grund hatte, die Besitznahme der Güter des Quintius zu verlangen.

α) Dieser war Jenem Nichts schuldig, weil Nävius ein eigennütziger Mann, ohne Zartgefühl, früher nie eine Forderung an Quintius gemacht hat, als sie beisammen wohnten. C. 11. 12.

β) Hätte Nävius eine rechtsgültige Forderung, so würde er den Vorschlag, über die Geldsache zu rechten, welchen Quintius gemacht hat, annehmen. Aber es ist ihm bloß um den Untergang des Quintius zu thun. Cap. 13. 14. Denn er ist sogleich zum Aeußersten geschritten, was einem rechtschaffenen Manne, Verwandten und Handelsgenossen nicht geziemte. Cap. 15. 16. 17.

γ) Es ist falsch, daß Quintius den Termin nicht eingehalten, und diese falsche Behauptung beweist die Schlechtigkeit des Nävius. Quintius war nemlich damals gar nicht in Rom, als er vorgefordert wurde. Dieß kann durch Zeugen bewiesen werden. Auch ist Quintius ein einfach rechtlicher Mann. Cap. 18.

b) Die Güter des Quintius konnten nach dem Edikte des Prätors nicht in Besitz genommen werden. Denn dieß durfte nur bei böslicher Flucht, Mangel an Erben und Verbannung, oder unterlassener Vertheidigung geschehen: Dieß Alles paßt aber nicht auf Quintius, besonders da dieser durch Alfenus in aller Form vertheidigt worden ist. Cap. 19—21. Gelegentlich weist Cicero den Einwurf ab, daß Alfenus nur als Marianer gewichtig für Quintius habe einschreiten können: und dem Sextus Nävius wird vorgerückt, daß er erst nach Sylla's Siege zu diesem übergetreten sey. Cap. 22.

c) Die Güter des Quintius wurden in der That nicht nach dem Edikte von Nävius in Besitz genommen, denn

α) sonst wären sie verkauft worden;

β) die übrigen Gläubiger des Quintius würden sich auch gemeldet haben. Cap. 23.

γ) Sextus Nävius hat nachher bei dem Verkaufe der Güter des Alfenus den Quintius selbst als Mitkäufer anerkannt. Cicero schiebt hier die Erzählung ein, wie Roscius ihn zum Beistande seines Schwagers gewonnen. Cap. 24.

δ) Nävius hat mit der Besitznahme der Güter des Quintius so geeilt, daß er noch früher, als das Edikt erlassen wurde, Leute dazu ausschickte und zugriff, ehe der Befehl des Prätors nach Gallien kommen konnte. Cap. 25. 26.

ε) Mehrere Bestimmungen des Edikts sind verletzt worden. 27.

4. Schluß.

a) Wiederholung der Hauptpunkte. Cap. 28. 29.

b) Bitte, daß die Richter als rechtliche Männer den unglücklichen Quintius berücksichtigen mögen. Vergleichung der Charaktere der beiden Gegner: Nävius ist der Begünstigte, Quintius der Verfolgte, der alle Schritte zur Versöhnung vergebens gethan hat. Apostrophe an den Richter, daß er den Quintius an der Schwelle des Grabes nicht durch ein entehrendes Urtheil kränke. 30. 31.

Rede für Publius Quintius.

1. Zwei Dinge gibt es, die in unserem Staate den größten Einfluß haben, und diese beiden sind uns in diesem Falle entgegen: nämlich eine hochangesehene Gönnerschaft und die

Macht der Beredsamkeit. Diese, Cajus Aquillius, *) macht mich blöde, jene, furchtsam. Wenn schon der Gedanke, daß die Beredsamkeit des Quintus Hortensius **) mich bei meinem Vortrage verwirren könnte, mich einigermaßen beunruhigt; so fürchte ich dagegen nicht wenig, daß die Gönnerschaft des Sextus Nävius dem Publius Quintius zum Nachtheile gereiche. Auch würde das reiche Maaß dieser Vortheile, welche Jene besitzen, nicht so sehr bedauernswerth erscheinen, wenn sie uns wenigstens in mittlerem Grade eigen wären. Nun aber verhält es sich so, daß ich, dem einerseits keine hinreichende Uebung und nur ein geringes Talent zu Gebot steht, mich mit dem beredtesten Sachwalter messen soll, Publius Quintius aber, der wenig Ansehen, kein Vermögen, und geringe Unterstützung von Freunden hat, mit einem Gegner von einflußreicher Gönnerschaft es zu thun hat. Dazu kommt der für uns nachtheilige Umstand, daß Marcus Junius, ***) der in dieser Sache mehrmals vor dir, Aquillius, als Vertheidiger aufgetreten ist, ein Mann, der sowohl sonst in Rechtshändeln erfahren als auch mit dieser Angelegenheit durch wiederholte und genaue Behandlung vertraut ist, in diesem Augenblicke, durch seinen jüngst erhaltenen Gesandtschaftsposten verhindert, abwesend ist, und man

*) Cajus Aquillius Gallus war ein berühmter Rechtsgelehrter und Schriftsteller in diesem Fache: er wurde später mit Cicero Prätor. Ihn hatte der damalige Prätor zum Richter in diesem Rechtshandel ernannt.

**) S. dessen Schilderung in Cicero's Brutus. Cap. 88 ff.

***) Ein Prätor dieses Namens kommt bei Cicero Cluent. 45 vor. Ein Anderer Verr. act. 2. I, 51.

sich an mich gewendet hat, der ich, wenn ich auch alle andere Erfordernisse in vorzüglichem Grade besäße, wenigstens nicht Zeit genug hatte, um eine so wichtige, durch so viele Streitpunkte verwickelte Sache genau zu prüfen. Daher mangelt mir auch Das bei dieser Verhandlung, was mich sonst bei andern Rechtshändeln unterstützt. Denn je weniger ich durch Talent zu leisten vermag, desto mehr habe ich den Fleiß zu Hülfe gezogen, der sich in seiner Größe nicht zeigen kann, wenn man ihm nicht Zeit und Spielraum läßt. Je gewichtiger *) diese Gründe sind, desto geneigter wirst du, Cajus Aquillius, und deine Amtsgenossen bei der Berathung meinen Vortrag deinen Pflichten gemäß anhören, damit die Wahrheit, welche durch manche nachtheilige Umstände in Schatten gestellt worden, durch die Billigkeit solcher Männer endlich ans Licht gezogen werde. Denn wofern du als Richter nicht als Beschützer der verlassenen und hülflosen Partei gegen Gewalt und Gunst dich zeigen wirst; wofern vor dieser berathenden Behörde nach der Macht, nicht nach der Wahrheit die Sache abgewogen wird, dann fürwahr gibt es in unserem Staate Nichts mehr, was heilig und unantastbar bliebe: dann dürfte die Niedrigkeit nicht mehr bei der Würde und Tugend eines Richters Trost suchen. Ja die Wahrheit wird entweder von dir und deinen Amtsgenossen anerkannt werden, oder sie wird durch Gewalt und Gunst aus ihrer jetzigen Stellung verdrängt, nirgends einen sichern Standpunkt mehr finden können.

*) Wir vermuthen, daß Cicero geschrieben habe: quo pluris sunt.

2. Dieß soll nicht so gemeint seyn, Cajus Aquillius, daß ich deine Gewissenhaftigkeit und Charakterfestigkeit in Zweifel zöge, oder daß Publius Quintius auf diese Männer, welche du dir zugesellt hast, *) als die auserlesensten im Staate nicht alle Hoffnung setzen dürfte. Was ist es denn also? Fürs erste ist es die Größe der Gefahr, welche den Mann mit den lebhaftesten Besorgnissen erfüllt, da dieser Eine Urtheilsspruch über sein ganzes Schicksal entscheiden soll: und bei diesem Gedanken schwebt ihm eben so oft deine Macht als deine Billigkeit vor der Seele: darum, weil Alle, in deren Hand das Leben eines Andern liegt, öfter an die Macht als an die Pflichten Dessen denken, in dessen Gewalt sie sich befinden. Sodann hat Publius Quintius zum Gegner dem Namen nach den Sextus Nävius; der Sache nach die beredtesten, entschlossensten und ausgezeichnetsten Männer unseres Staates, welche mit gemeinsamem Eifer und mit aller ihrer Macht den Sextus Nävius beschützen: wenn nämlich die Förderung des Eigennutzes eines Dritten, damit dieser, Wen er will, durch einen unbilligen Spruch unterdrücken könne, Schutz genannt werden kann. Denn was kann Unbilligeres oder Unschicklicheres genannt oder gedacht werden, als daß ich, der ich die bürgerlichen Rechte, die Ehre und das Vermögen eines Andern vertheidige, zuerst meine Sache zu führen habe: zumal da Quintus Hortensius, der in dieser Rechtssache die Rolle des Anklägers übernommen hat, gegen mich auftreten wird: Er, dem die Natur Rednergabe

*) Sie heißen: Lucius Lucilius, Publius Quintilius, Marcus Marcellus. Vergl. Cap. 17.

und Fülle des Ausdrucks in so reichem Maaße verliehen hat. So bin ich, der ich Angriffe zurückweisen und Wunden heilen sollte, in der Lage, dieß thun zu müssen, ohne daß der Gegner noch jene Waffen gebraucht hat. Jenen aber ist eine solche Zeit zum Angriff vergönnt, wo ich nicht mehr im Stande seyn werde, ihrem Andrange auszuweichen, und wenn sie irgend in einem Punkte, was sie wirklich zu thun im Sinne haben, eine falsche Anschuldigung gleich einem vergifteten Pfeile gegen uns schleudern, so werden wir keine Gelegenheit mehr haben, ein Heilmittel anzubringen. Daran ist die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit des Prätors Schuld: einmal, weil er gegen die allgemeine Gewohnheit haben wollte, daß zuerst über den Punkt der Ehrenkränkung und dann erst über die Sache abgeurtheilt werde: sodann weil er den Gang des Processes so eingeleitet hat, daß der Beklagte, ehe er ein Wort des Anklägers vernommen, sich vertheidigen soll. Dieß ist aber durch die Gunst und Macht Derer geschehen, die so eifrig, als ob ihre eigene Sache oder Ehre mit im Spiele wäre, dem Wunsch und dem Eigennutze des Sextus Nävius sich hingeben, und ihre Macht in solchen Dingen erproben wollen, wobei sie, je mehr sie wegen ihrer persönlichen Vorzüge und edler Geburt gelten, um so weniger die Größe ihrer Macht zeigen sollten. Da nun Publius Quintius durch so viele bedeutende Schwierigkeiten in Noth und Verlegenheit gebracht zu deinem gewissenhaften, wahrheitsliebenden und mitleidigen Herzen, o Cajus Aquillius, seine Zuflucht nimmt, nachdem er bisher wegen der Gewalt seiner Gegner kein gleiches Recht, nicht die gleiche Erlaubniß, seine Sache zu führen und keinen billigen Richter finden konnte,

und mit dem größten Unrecht ihm Alles feindlich und zuwider war; so bittet und fleht er dich, Cajus Aquillius, und Euch, seine Gerichtsbeisitzer [Assessoren] *) an, daß ihr das, durch viele Kränkungen umhergetriebene, gleichsam heimatlose Recht hier endlich einen Platz und festen Haltpunkt finden lasset.

3. Um euch Dieses zu erleichtern, will ich mir Mühe geben, euch zu entwickeln, wie die Sache von Anfang an verhandelt und durch Verträge bestimmt worden.

Der Bruder unseres Publius Quintius war Cajus Quintius, ein sonst allerdings kluger und sorgfältiger Hauswirth, nur in dem einen Falle etwas unbesonnen, daß er mit Sextus Nävius in eine Geschäftsverbindung trat, einem Ehrenmanne, **) der aber nicht gebildet genug ist, um die Rechte einer Geschäftsverbindung und die Pflichten eines zuverlässigen Hausvaters zu kennen; nicht, als ob es ihm an Talent gebräche: denn Sextus Nävius galt von jeher als nicht unwitziger Spaßmacher und als nicht unfeiner Ausrufer. Wie denn nun weiter? Da ihm die Natur nichts Besseres als seine Stimme verliehen, und sein Vater Nichts als die Freiheit hinterlassen hatte: machte er sich aus seiner Stimme ein Gewerbe; die Freiheit benützte er, um desto eher

*) Der Prätor ernannte einen Richter, und bestimmte die Formel, nach welcher entschieden werden sollte. Der Richter wählte sich aus der Zahl der Befähigten Gerichtsbeisitzer, um mit ihnen über den Rechtsfall zu berathschlagen. Sie hießen, wenn die Sache eine Eigenthumsstreitigkeit betraf, Recuperatores.

**) Dieß ist nach dem Nächstfolgenden ironisch zu verstehen.

ungestraft Andere mit seinem Witze zu necken. Wenn du ihn also als Geschäftsgenossen mit dir verbinden wolltest, so wars nur dazu, daß er an deinem Gelde lernte, wozu das Geld gut sey. Doch ließ sich Quintius durch seine vertraute Bekanntschaft mit Demselben verleiten, in eine Handelsgesellschaft in Gallischen Erzeugnissen mit ihm zu treten. Er besaß einen ansehnlichen Viehstand und unstreitig wohl angebaute und einträgliche Ländereien. Nävius schwingt sich von der Licinischen Halle *) und vom Kreise der Ausrufer hinweg nach Gallien, und wird bis jenseits der Alpen versetzt. Eine gewaltige Veränderung des Wohnorts, aber nicht des Charakters, geht mit ihm vor. Denn ein Mann, der von früher Jugend an den Erwerb ohne Aufwand sich zum Lebenszwecke gemacht hatte, konnte, nachdem er irgend welchen Aufwand gemacht, und in die gemeinschaftliche Casse niedergelegt hatte, mit einem mäßigen Erwerbe sich nicht begnügen: und kein Wunder, wenn Er, dessen Stimme feil gewesen war, aus Dem, was er mit derselben erworben, einen großen Gewinn ziehen zu müssen glaubte. Daher suchte er denn auch, in der That ohne Mäßigung, was er irgend vom Gemeingute konnte, an sich und in seine Privatwohnung auf die Seite zu bringen. Und darauf war er so erpicht, als ob Diejenigen, welche mit großer Redlichkeit eine Geschäftsgenossenschaft führten, nach Willkühr **) wegen Uebervortheilung des Handelsgenossen verurtheilt zu werden pflegten. Doch

*) Bei der Halle, welche der Redner Licinius Crassus erbaut oder verschönert hatte, wurden wahrscheinlich Versteigerungen gehalten.

**) Wir lesen mit Ursinus und Manutius ad arbitrium.

brauche ich hierüber Das, wovon Publius Quintius wünscht, daß ich es anführe, nicht zu erzählen: so sehr es auch der Sache angemessen wäre, so will ich es doch, weil es nur angemessen, und nicht dazu unumgänglich nöthig ist, übergehen.

4. Schon hatte der Handelsverein mehrere Jahre lang bestanden: und schon oft hatte Quintius gegen Nävius Verdacht geschöpft, und dieser hätte über eine Verwaltung, die er nach Willkühr, und nicht regelmäßig geführt hatte, nicht so leicht Rechenschaft ablegen können; da starb Quintius in Gallien und zwar plötzlich, in Anwesenheit des Nävius. Als Testamentserben hatte er unsern Publius Quintius eingesetzt, damit Der, welcher seinen Tod am meisten betrauerte, auch durch denselben am meisten ausgezeichnet würde. Nicht lange nach diesem Todesfalle begab sich Quintius nach Gallien: und lebte dort auf vertrautem Fuß mit diesem Nävius. So waren sie beinahe ein Jahr beisammen, wo sie über den Handelsverein, und über ihre gesammten Rechnungsverhältnisse und Geschäfte in Gallien manche Besprechungen hatten, ohne daß Nävius mit einem Worte sich darüber äußerte, daß der Verein ihm etwas schuldig sey, oder daß Quintius für seine Person ihm etwas schuldig geblieben. Da auf der Verlassenschaft einige kleine Schulden ruhten, für welche Posten das Geld in Rom angeschafft werden mußte; so ließ dieser Publius Quintius bekannt machen, daß er zu Narbo *) von seinem Privatvermögen eine Versteigerung halten werde. Da suchte Sextus Nävius, der edle

*) Hauptort einer Römischen Provinz im südöstlichen Gallien: jetzt Narbonne.

Mann, ihn durch viele Worte abzuhalten von dieser Versteigerung: er könne zu dieser Zeit die ausgebotenen Gegenstände nicht mit Vortheil losschlagen. Er selbst habe zu Rom Gelder stehen, die Jener, wenn er vernünftig sey, als gemeinsames Eigenthum behandeln könne, vermöge der vertrauten Verbindung mit seinem Bruder und der Verschwägerung mit ihm selbst; denn Nävius hatte die Muhme des Quintius zur Ehe und Kinder von ihr. Weil nun Nävius eine Sprache führte, welche die pflichtmäßige Handlungsweise eines rechtschaffenen Mannes ausdrückte, so dachte Quintius, Wer die Sprache der Edlen sich aneigne, würde auch ihre Handlungsart nachahmen. Er steht von dem Plane einer Versteigerung ab: er reist nach Rom: zugleich begibt sich auch Sextus Nävius dahin. Cajus Quintius war dem Publius Scapula Geld schuldig gewesen: durch dich, Cajus Aquillius, ließ Quintius entscheiden, Was er den Kindern desselben bezahlen sollte. Dieß wurde darum durch dich verhandelt, weil es wegen der Geldverhältnisse nicht genügte, in den Rechnungsbüchern einzusehen, wie viel man schuldig war, sondern auch beim Tempel des Castor *) ausgemacht werden mußte, wie viel bezahlt werden sollte. Du warst es, der wegen seiner Verbindung mit der Familie Scapula ausmachte und bestimmte, wie viel nach dem Denarfuß **) bezahlt werden sollte.

---

*) Dort hatten zu Rom die Geldwechsler ihre Buden.

**) Der Römische Denar betrug etwa 23 Kreutzer Reichsgeld, oder 5 Groschen sächsisch. Auf Denare mußte die in Gallischer Münze ausgedrückte Schuld reducirt werden.

5. Dieß Alles verhandelte Quintius nach der Angabe und dem Beirathe des Nävius, und kein Wunder, daß er sich seines Rathes bediente; da er meinte, auf seine Hülfe sich verlassen zu können. Denn Jener hatte ihm nicht bloß in Gallien es versprochen, sondern widerholte es auch zu Rom alle Tage, daß er auf den ersten Wink von seiner Seite bezahlen wolle. Quintius sah ferner, daß Jener es thun könne; er war überzeugt, daß er es schuldig sey, er ließ sich nicht einfallen, daß Jener ihn hintergehe, weil kein Anlaß zum Betrug vorhanden war. Als ob er das Geld schon zu Hause hätte, versprach er den Scapulern bestimmt, es ihnen zu geben. Er benachrichtigt hiervon den Nävius, mit der Bitte, das Versprochene zu besorgen. Nun erst erklärte der edle Mann, (fast fürchte ich, er möchte es für Spott halten, wenn ich ihn schon wieder den Edlen nenne) weil er Jenen in die größte Verlegenheit versetzt glaubte, um ihm gerade in diesem Augenblicke Bedingungen, wie er sie haben wollte, abzudringen; „Er werde keinen Heller bezahlen, wenn er nicht zuvor über alle Angelegenheiten und Rechnungen der Gesellschaft ins Reine gekommen, und überzeugt wäre, daß er mit Quintius keinen Zwist haben werde.“ „Das können wir nachher ausmachen,“ sagte Quintius: „nun wünschte ich, wenn es Dir gefällig ist, daß Du das Versprochene besorgtest.“ Jener erwiederte, er könne es unter keiner andern Bedingung thun: Was er versprochen habe, kümmere ihn eben so wenig, als wenn er bei der Anpreisung *) zu versteigernder Gegenstände,

*) Wolff beweist aus Stellen der Alten, daß vendere auch diese Bedeutung habe.

auf das Geheiß des Besitzers Etwas versprochen hätte. Bestürzt über diese Vereitlung seiner Hoffnung erhält Quintius von den Scapulern auf einige Tage Frist: er schreibt nach Gallien, man solle die ausgebotenen Sachen zum Verkauf bringen; er muß sie in einem minder günstigen Zeitpunkt abwesend versteigern lassen: und so befriedigt er die Scapuler unter ziemlich nachtheiligen Umständen. Dann fordert er selbst den Nävius auf, er möchte, weil er vermuthe, daß es über einige Gegenstände Zwiespalt geben könnte, dafür sorgen, daß die ganze Sache so bald und so leidlich als möglich abgemacht werde. Jener stellt seinen Freund, Marcus Trebellius auf, wir unsern gemeinschaftlichen Vertrauten, der in seinem Hause erzogen war, und mit dem Jener sehr viel Umgang hatte, unsern Verwandten, den Sextus Alfenus. Aber man konnte auf keine Weise sich vergleichen: weil Quintius nur einen mäßigen Verlust erleiden wollte; und Dieser mit einer mäßigen Beute nicht zufrieden war. Daher gedieh die Sache von der Zeit an dahin, daß sie zur Ansetzung gerichtlicher Termine sich eignete. Nachdem diese Termine oft verlängert waren, und darüber einige Zeit vergangen und Nichts ausgerichtet worden war, so stellte sich endlich Nävius auf den Termin.

6. Ich erbitte mir von Dir, Cajus Aquillius, und von Euch, seinen Genossen in der Berathung, genaue Aufmerksamkeit, damit ihr diese ganz besondere Art von Betrug und den unerhörten Plan der Hinterlist kennen lernet. Er sagt, er habe in Gallien eine Versteigerung gehalten: verkauft, Was ihm gut dünkte, und dafür gesorgt, daß die Genossenschaft ihm nichts mehr schulde: so wie er nun keinen Bürgen

mehr für sich verlange, so verspreche er auch nicht, Bürgschaft zu stellen. *) Wenn aber Quintius mit ihm Etwas verhandeln wolle, so sey er diesem nicht entgegen. Da Dieser nun von seinem Besitzthum in Gallien selbst Einsicht nehmen wollte; so verlangte er für jetzt keine Bürgenstellung von dem Manne: man ging also ohne bürgschaftliche Gerichtstermine festzusetzen, auseinander. Dann verweilte Quintius noch etwa dreißig Tage zu Rom. Neben andern Geschäften, die er verschiebt, erlangt er auch für die Gerichtstermine, die ihm gegeben waren, Aufschub, um ungehindert nach Gallien reisen zu können. Er reist ab, und verläßt Rom den neun und zwanzigsten Januar unter dem Consulate des Scipio und Norbanus. **) Ich bitte, sich diesen Tag zu merken. Lucius Albius, Sohn des Sextus, aus der Quirinischen Zunft, ein rechtschaffener und besonders ehrenwerther Mann, reiste mit. Als sie zur sogenannten Furt von Volaterrä ***) gekommen waren, treffen sie einen Vertrauten des Nävius, Lucius Publicius, der ihm verkäufliche junge Sclaven aus Gallien zuführte. Als Dieser nach Rom kam, erzählte er Jenem, wo er den Quintius getroffen. Hätte Nävius von Publicius nicht diese Meldung erhalten, so wäre die Sache nicht so bald zum Streite gediehen. Dann sendet Nävius diese Sclaven bei seinen Freunden herum. Er

---

*) Der Sinn ist: so wie er keine gerichtliche Klage erhebe, so wolle er auch nicht vor Gericht erscheinen (wobei man Bürgen wegen der gerichtlichen Termine nöthig hatte).

**) Im Jahre Roms 671, v. Chr. 83.

***) Ein Hafen in Etrurien.

selbst lädt seine Bekannten von der Licinischen Halle, *) und den Eingängen des Speisemarktes zusammen ein, daß sie zu seinem Beistand am folgenden Tage zur zweiten Stunde bei der Sextischen Tafel **) sich einfinden möchten. Sie erscheinen in Menge. Er ruft sie als Zeugen auf, daß Publius Quintius sich nicht gestellt, Er aber sich gestellt habe. Gar große Urkunden werden mit den Siegeln hochedler Männer besiegelt. Man geht auseinander. Nävius verlangt von dem Prätor Burrienus, daß ihm, dem Edikte ***) gemäß, gestattet werde, von den Gütern [des Beklagten] Besitz zu nehmen. So ließ er denn die Habe des Mannes öffentlich feil bieten, mit dem er in vertrauten Verhältnissen gestanden hatte, und noch in Handelsgenossenschaft und Verschwägerung stand, welche, so lange die Kinder desselben noch am Leben waren, keineswegs aufgehoben werden konnte. Dieses Betragen lieferte einen augenfälligen Beweis, daß es keine so ehrwürdige und hochgeachtete Pflicht gebe, welche nicht durch Habsucht herabgewürdigt und verletzt zu werden pflege. Denn wofern man durch Wahrhaftigkeit der Freundschaft, durch Redlichkeit der Genossenschaft, durch zarte Rücksichten der Verwandtschaft seine Achtung bethätigen soll; so muß

---

*) Vergl. die Anm. zu Cap. 3. Man vermuthet daß Ausrufer und müßige Leute hier gemeint seyen.

**) Wahrscheinlich waren solche Tafeln bei den Wechslerbuden aufgehängt. Eine solche bei der Bude des Sextius diente zu öffentlichen Anschlägen.

***) So nannte man die öffentlichen Erklärungen der Prätoren, nach welchen Rechtsregeln sie während ihrer Amtsführung Recht sprechen wollten.

ein solcher Mensch, der den Freund, den Genossen, den Verwandten der Ehre und des Vermögens zu berauben sich erfrecht hat, zugestehen, daß er ein Lügner, ein Treuloser, ein Mensch ohne Zartgefühl sey. Die Verkaufsanzeigen läßt Sextus Alfenus, der Anwalt des Publius Quintius, ein Freund und Verwandter des Sextus Nävius, wegnehmen: einen Sclaven, dessen sich Jener bemächtigt hatte, wegführen; er erklärt sich für den Sachwalter des Mannes und behauptet, es sey billig, daß Jener das Vermögen und die Ehre des Publius Quintius schone und seine Ankunft abwarte. Wofern er aber Dieß nicht thun wolle, sondern sich's in den Kopf gesetzt habe, ihn durch solche Mittel zur Annahme seiner Bedingungen zu zwingen, so wolle er des Bittens sich enthalten und, wenn Jener es zum Proceß kommen lassen wolle, gerichtlich die Vertheidigung führen. Während dieser Vorfälle zu Rom wurde Quintius dem Rechte, dem Herkommen, den Edikten der Prätoren zuwider, aus dem Besitz der gemeinschaftlichen Weiden und Felder von den gemeinschaftlichen Sclaven mit Gewalt vertrieben.

7. Wofern, o Cajus Aquillius, Das, was in Gallien in Folge der Briefe des Nävius geschah, Dir recht und in der Ordnung gethan scheint, dann magst Du auch glauben, daß er in allen Stücken zu Rom regelmäßig gehandelt habe. Quintius, aus seinem Landgute vertrieben und verstoßen, nahm, nachdem er eine so auffallende Kränkung erlitten, seine Zuflucht zu dem Imperator Cajus Flaccus, *) der da-

*) Er war im J. R. 671 Prätor im Narbonensischen Gallien, und war vielleicht wegen eines glücklichen Kriegszugs von seinem Heere als Imperator begrüßt worden.

mals in der Provinz war, welchen ich mit der seiner Würde gebührenden Achtung nenne. Welcher eifrigen Rüge Dieser die Sache werth hielt, könnet ihr aus seinen Anordnungen ersehen. Alfenus war inzwischen zu Rom mit jenem alten Klopffechter in täglichem Kampfe begriffen. Er benützte dabei die Hülfe des ihm allerdings ergebenen Volkshaufens, weil Jener ihm unaufhörlich nach dem Kopfe zielte. Nävius verlangte, der Anwalt sollte Bürgschaft leisten, daß das ihm Zugesprochene bezahlt werde. Alfenus erklärte es für unbillig, wenn der Sachwalter Bürgschaft für Etwas leisten sollte, wofür der Beklagte, wenn er selbst zugegen wäre, keine Bürgschaft zu leisten hätte. Man berief sich auf die Tribunen: als man ihren bestimmten Beistand ansprach, so schieden die Parteien unter der Bedingung, daß Alfenus versprach, Publius Quintius solle sich am dreizehnten September stellen.

8. Quintius kommt nach Rom und stellt sich vor Gericht. Jener, der so hitzig gewesen, Besitz von den Gütern zu ergreifen, den Andern auszutreiben und sie ihm zu entreißen, macht ein Jahr und sechs Monate keine Forderung; und verhält sich ruhig: sucht den Andern durch Unterhandlungen, so lang er kann, hinzuhalten. Endlich verlangt er von dem Prätor Cneus Dolabella, *) daß Quintius ihm Sicherheit **) leiste, für Bezahlung des Zugesprochenen, nach der Formel: „weil er Den belange, dessen Güter ge-

*) Dieser ist verschieden von dem gleichnamigen Schwiegersohne des Cicero.

**) Diese Sicherheit bestand in der Stellung von Bürgen. Vergl. Instit. IV, Tit. 11. § 2. Note bei Schrader S. 697.

mäß dem Edikte des Prätors, dreißig Tage in Besitz genommen worden seyen.“ Quintius war nicht dagegen, in der Art sich zu Sicherheitsleistung auffordern zu lassen, wenn die Güter dem Edikte gemäß in Besitz genommen worden seyen. Der Prätor erkennt (ob nach Billigkeit, darüber will ich Nichts sagen: nur Das behaupte ich, es war ganz ungewöhnlich: wiewohl ich diese Bemerkung besser unterdrückt hätte, da Beides Jedermann klar seyn konnte) er entscheidet also: Publius Quintius soll [entweder Sicherheit leisten, oder] *) durch Angelöbniß eine Summe mit Sextus Nävius wetten, „wenn seine Güter nach dem Edikte des Prätors Publius Burrienus dreißig Tage lang in Besitz genommen worden seyen.“**) Die damaligen Beistände des Quintius verweigerten Dieß: sie suchten darzuthun, daß über die Thatsache gerichtlich entschieden werden müsse: so daß entweder Beide sich gegenseitig, oder Keiner von Beiden Sicherheit leiste, der gute Ruf des Einen brauche bei der Verhandlung nicht mit ins Spiel gezogen zu werden. Laut erklärte auch Quintius selbst, er wolle darum nicht Sicherheit leisten, damit man nicht von ihm glaube, er habe es selbst anerkannt, daß seine Güter gemäß dem Edikte in Besitz genommen worden seyen. Wenn er ferner eine solche Wette anböte, so werde er (was jetzt wirklich der Fall ist) zuerst

*) Die eingeschlossenen Worte halten F. C. Wolff und Orell für unächt nach den Handschriften.

**) Der Unterschied lag darin, daß Der, welcher die Wette anbot, als Kläger betrachtet wurde, und also zur Beweisführung genöthigt war. Vergl. Gaius Instit. IV, § 93.

seine persönliche Ehre vertheidigen müssen. Dolabella — so machen es die vornehmen Herrn: haben sie einmal einen Schritt gethan, recht oder verkehrt zu handeln, so treiben sie es in Beidem so weit, daß Niemand von unserem Stande ihren hohen Flug erreicht — Dolabella setzte sein ungerechtes Verfahren mit der größten Standhaftigkeit fort: er verordnet, daß Jener entweder Sicherheit leisten, oder durch Angelöbniß die Wette anbieten soll, und läßt indessen unsere Sachwalter, welche Einsprache thun, aufs derbste zurückweisen.

9. Quintius trat allerdings voll Bestürzung ab: und das war nicht zu verwundern: da ihm nur die so unglückliche und unbillige Wahl gelassen war, entweder, wenn er Sicherheit leistete, sich selbst ein persönlich nachtheiliges Urtheil zu sprechen, oder, wenn er mit Angelöbniß die Wette anböte, zuerst seine persönliche Ehre vertheidigen zu müssen. Da er im ersten Falle keine Möglichkeit sah, ein seiner Person nachtheiliges Zugeständniß zu umgehen; was das drückendste Urtheil ist: und im andern Falle doch die Hoffnung hatte, einen solchen Richter zu finden, der ihm um so mehr Hülfe gewähren würde, je kleiner die Unterstützung seines Anhangs wäre, den er mitbrächte: so entschloß er sich, lieber die Wette anzugeloben: er that es, er wählte Dich, Cajus Aquillius, zum Richter; er handelte nach dem Angelöbniß. Auf diesem aber beruht nun die Hauptsache der Entscheidung, und der ganze Rechtshandel.

Du siehst, Cajus Aquillius, daß es sich nicht um eine Geldsache, sondern um die Ehre und das ganze Glück des Publius Quintius handelt. Obschon unsere Vorfahren festgesetzt ha-

ben, daß, Wer seine Person zu vertheidigen hat, zuletzt auftrete; so müssen doch wir, ohne noch die Beschuldigungen unserer Ankläger gehört zu haben, uns, wie du siehst, zuerst verantworten. Diejenigen, welche sonst die Rolle des Vertheidigers hatten, siehst Du als Ankläger, wobei die Talente, die sich zuvor der Rettung und Hülfleistung widmeten, Andere zu verderben verwendet werden. Eins war noch übrig, was sie gestern thaten, daß sie Dich vor den Richterstuhl des Prätors führten, daß Du uns die Zeit, wie lang wir sprechen dürften, vorher bestimmen solltest: und leicht hätten sie bei dem Prätor Dieß ausgewirkt, wenn Du nicht den Beweis geführt hättest, was Recht, Pflicht und Stellung dir gebieten. Auch haben wir bisher außer Dir, Niemand gefunden, durch den wir unser Recht gegen Jenen behaupten könnten: und sie haben sich nie damit begnügt, Das zu behaupten, was allgemein gebilligt werden könnte: so geringfügig und unwirksam erscheint ihnen die Macht ohne Unrecht.

10. Aber weil Hortensius in Dich dringt, daß Du zur Berathung schreitest, und mich auffordert, durch meine Rede nicht zu viel Zeit zu verschwenden; weil er sich beschwert, daß die Vertheidigungsrede des ersten Sachwalters *) gar kein Ende habe nehmen wollen; so will ich den Verdacht beseitigen, als ob wir die Entscheidung der Sache hintertreiben wollen. Ich will mich zwar nicht rühmen, daß ich den Rechtshandel zweckmäßiger ins Licht setzen werde, als er schon dargestellt ist; doch werde ich nicht so viele Worte machen, darum, weil die Verhandlung von meinem Vorgänger

*) Er hieß Junius.

schon eingeleitet worden ist, und man von mir, dessen Erfindungs- und Darstellungsgabe nicht so reich ist, Kürze verlangt, die ich selbst in hohem Grade liebe. Ich will den Gang befolgen, den ich bei dir, Hortensius, oft bemerkt habe; ich will meine ganze Schutzrede in gewisse Punkte eintheilen. Du thust es immer, weil Du es immer kannst: ich will es in diesem Falle thun, weil ich es hier thun zu können glaube. Was Dir Dein Talent stets anzuwenden möglich macht, das gestattet mir heute der Rechtshandel selbst anzuwenden. Ich will mir bestimmte Schranken und Grenzen setzen, die ich, wenn ich auch noch so sehr wünschte, nicht überschreiten darf; damit sowohl ich einen festen Gegenstand des Vortrags habe, als auch dem Hortensius dargelegt werde, worauf er zu antworten habe, und endlich Du, Cajus Aquillius, schon im Voraus die Punkte, welche Du hören wirst, überblicken könnest.

Ich behaupte, daß Du, Sextus Nävius, die Güter des Publius Quintius nicht nach dem Edikte des Prätors besessen habest. Auf Dieses hin ist unsere Wette angelobt worden. Ich werde zuerst zeigen, daß Du keinen Grund gehabt habest, vom Prätor die Besitznahme der Güter des Publius Quintius zu verlangen: dann, daß Du nach dem Edikt sie nicht besitzen konntest, endlich, daß Du sie nicht besessen habest.

Ich bitte Dich, Cajus Aquillius, und Euch, Genossen der Berathung, daß Ihr, was ich angekündigt habe, Euch genau merken wollet. Denn wenn Ihr dieß im Gedächtniß behaltet, so werdet Ihr die ganze Sache um so leichter fassen, und durch Eure Erinnerung mich leicht zurechtweisen, wenn ich die Schranken, womit ich mich selbst umgeben habe, zu überschreiten versuchen sollte.

Ich behaupte, er hatte keinen Grund zur Forderung: ich läugne, daß er sie nach dem Edikt besitzen konnte: ich läugne, daß er Besitz ergriffen habe. Wenn ich diese drei Punkte dargethan habe, werde ich zur Schlußrede übergehen.

11. Ich behaupte: Du hattest keinen Grund zur Forderung. Wie kann Dieß klar gemacht werden? Weil Quintius dem Sextus Nävius weder vermöge der Handelsgenossenschaft, noch für seine Person Etwas schuldig war. Wer ist's, der Dieses bezeugen kann? Es ist Derselbe, der sein heftigster Gegner ist. In dieser Sache will ich Dich, Dich, Nävius, selbst als Zeugen aufrufen. Ein Jahr und drüber nach dem Tode des Cajus Quintius lebte Publius Quintius mit Dir in Gallien. Beweise, daß du da jene – angebliche – unzählbare Summe von ihm verlangt habest: beweise, daß Du irgend einmal derselben erwähnt und gesagt habest, man sey sie Dir schuldig. Dann will ich zugeben, daß er sie schuldig gewesen. Cajus Quintius stirbt, der Dir, wie Du sagst, auf bestimmte Posten viel Geld schuldig war. Sein Erbe, Publius Quintius, kommt zu Dir selbst nach Gallien auf das gemeinschaftliche Landgut: kurz, er kommt dahin, wo nicht allein das Vermögen, sondern auch alle Rechnungen und Briefe sich befanden. Wer wäre ein so nachlässiger, so gleichgültiger Wirth, wer Dir, o Sextus, so unähnlich gewesen, daß er nicht, wenn das Vermögen von Dem, mit welchem er im Vertrage stand, weg und auf den Erben kam, Diesen bei der ersten Begrüßung, benachrichtigt, gemahnt, ihm die Rechnung vorgelegt und, wenn Etwas streitig war, es entweder zu Hause oder nach dem strengsten Rechte zu erledigen gesucht hätte? Wie? Das, was die rechtschaffen-

sten Männer thun, nämlich Solche, denen an der Liebe und Achtung, welche ihre Verwandten und Angehörigen verdienen und bei Andern genießen, Etwas gelegen ist; das sollte Sextus Nävius nicht thun, der von der glühendsten Habsucht sich so hinreißen läßt, daß er von seinem Nutzen auch nicht ein Theilchen *) verlieren will, wodurch er Diesem seinem Verwandten Etwas übrig lassen würde, um einigermaßen anständig zu leben? **) Und dieser Mann sollte das Geld, wenn man ihm welches schuldete, nicht gefordert haben, Er, der, weil man eine niemals vorhandene Schuld nicht bezahlt hat, seinen Verwandten nicht nur des Geldes berauben will, sondern ihm nach Blut und Leben trachtet? Du hättest Dich etwa gescheut, Dem nicht [durch eine Forderung] zur Last zu fallen, den Du jetzt nicht mehr frei athmen lassen willst? Du hättest Den, welchen Du jetzt ruchlos zu morden suchst, damals nicht mit Bescheidenheit anmahnen wollen? Ja, das ist sehr glaublich! Deinen Verwandten, der Dich hochachtete, einen rechtschaffenen, bescheidenen, bejahrten Mann wolltest Du nicht mahnen; Du mochtest es nicht wagen. Oft, wie es so geht, wenn Du Dich selbst ermuthigt, wenn Du Dir vorgenommen hattest, des Geldes zu erwähnen, wenn Du vorbereitet und gefaßt vor ihn getreten warest, so hieltest Du, ein schüchterner Mann mit jungfräulichem Zartgefühl, plötzlich Dich selbst zurück: die Rede entfiel Dir augenblicklich: wenn Du ihn zu mahnen wünschtest, so hattest Du nicht das

*) Wir lesen mit Grävius, Manutius u. A. nolit statt: velit: weil nur jene Lesart zu dem Worte: avoritia paßt.

**) Wir folgen mit Wolff u. A. der Lesart ut aliquam statt: ne quam.

Herz dazu, um ihn nichts Unangenehmes hören zu lassen: ja wahrhaftig, so war es!

12. Nun, wir wollen es glauben, daß Sextus Nävius die Ohren des Mannes, dessen ganzes Lebensglück er jetzt angreift, habe schonen wollen. Wäre er Etwas schuldig gewesen, Sextus, so hättest Du es sogleich gefordert; und wo nicht sogleich, doch kurze Zeit darauf: wo nicht kurz darauf, doch einige Zeit nachher: doch gewiß innerhalb jener sechs Monate, und ohne Widerspruch nach Verlauf eines Jahres. Aber in einem Jahr und sechs Monaten, wo Du doch täglich Gelegenheit hattest, ihn zu erinnern, sprachst Du keine Sylbe. Nun, nachdem fast zwei Jahre verflossen sind, mahnst Du. Welcher auch noch so heillose und verschwenderische Muttersohn, mit noch nicht halbverbrauchtem sondern selbst von überflüssigem Vermögen, wäre so nachlässig gewesen, wie in diesem Falle Sextus Nävius? Ich brauche den Mann ja nur zu nennen, um genug zu sagen. Cajus Quintius war Dir schuldig: Du hast ihm niemals gefordert: nun stirbt er: sein Vermögen kommt an den Erben. Obwohl Du Diesen täglich gesehen hast, forderst Du doch erst nach zwei Jahren Bezahlung: Kann man noch zweifeln, Was wahrscheinlicher sey, ob Sextus Nävius, wenn man ihm Etwas schuldig war, es sogleich gefordert, oder ob er nicht einmal in zwei Jahren gemahnt haben würde? Oder hatte er vielleicht keine Zeit, es zu fordern? Aber er lebte ja über ein Jahr bei Dir. Oder konnte man die Sache vielleicht in Gallien nicht verhandeln? Aber so gut als in Rom Rechtssachen entschieden wurden, so wurde auch in der Provinz Recht gesprochen. Es ist nur der Fall noch übrig, daß Du

Dich entweder durch die allergrößte Nachlässigkeit oder durch unerhörte Großmuth zurückhalten ließest. Willst Du es Nachlässigkeit nennen, so müssen wir uns wundern; oder Herzensgüte, so müssen wir lachen. Was du sonst anführen könntest, ist nicht abzusehen. Beweis genug, daß man dem Nävius Nichts schuldig war, weil er so lange Nichts gefordert hat.

13. Ja, gerade die jezige Handlungsweise des Nävius gebrauche ich als Beweisgrund, daß man ihm Nichts schuldig ist. Denn Was ist es, das jetzt Nävius bezweckt? Was ist der Gegenstand des Streits? Was ist das für ein Proceß, der schon zwei Jahre dauert? Was ists für eine Angelegenheit, womit er so viele und so angesehene Männer bemüht? Er verlangt Geld. Warum jetzt erst? Nun, er mag es verlangen: wir wollen ihn hören. Er will, daß man über die Rechnungen und streitigen Angelegenheiten der Gewerbsgenossenschaft entscheide. Dieß geschieht spät: aber es geschieht doch einmal: wir wollen Dieß geschehen lassen. „Dieß ist es nicht, Cajus Aquillius, sagt er, was ich bezwecke: darum bemühe ich mich jetzt nicht. Quintius lebt schon so viele Jahre von meinem Gelde: er mag sich dessen immerhin bedienen: ich verlange es nicht.“ Warum streitest Du denn? Etwa, Was Du oft an vielen Orten gesagt hast, damit er aufhöre, Bürger zu seyn? damit er seinen Rang, den er bis jetzt in allen Ehren behauptet hat, verliere? daß er nicht mehr unter die Lebenden gezählt werde? daß er um sein Daseyn, und Alles was demselben Würde geben kann, kämpfe? daß er zuerst sich vor dem Richter vertheidigen müsse: und, wenn Dieß geschehen ist, erst die Rede des Anklägers

vernehme? Wie? wohin soll Das führen? Etwa dazu, daß Du um so schneller zu dem Deinigen kommest? Aber wenn Du Das wolltest, so hätte die Sache schon längst abgemacht seyn können. Oder daß Dein Rechtskampf ehrenhafter sey? Aber ohne die größte Schlechtigkeit kannst Du den Publius Quintius, Deinen Verwandten, nicht niedertreten. Oder daß die rechtliche Entscheidung erleichtert werde? Aber so wenig Aquillius gerne über Seyn und Nichtseyn eines Andern richtet, so wenig hat Hortensius gelernt gegen das ganze persönliche Wohl eines Andern zu sprechen. Was ist es nun, das wir ihm entgegenhalten? Er will Geld haben: wir behaupten, es nicht schuldig zu seyn. Die Sache mag sogleich entschieden werden: wir weigern uns dessen nicht. Und was weiter? Befürchtet er etwa, das Vermögen möchte nach erfolgtem Urtheil, nicht bereit da liegen? so mag er für die Bezahlung des zugesprochenen Geldes Sicherheit annehmen: und mit denselben Worten, womit er von mir Sicherheit annimmt, mag er selbst, wie ich verlange, sie leisten. Und damit könnte die Sache abgemacht seyn, Cajus Aquillius; und Du kannst, befreit von einer Verlegenheit, die, fast möcht' ich sagen, nicht geringer ist, als die des Quintius, Dich zurückziehen. Was thun wir nun, Hortensius? Was sagen wir zu diesem Vorschlag? Dürfen wir einmal die Waffen niederlegen, und ohne die ganze Wohlfahrt aufs Spiel zu setzen, über die Geldsache streiten? Dürfen wir unsere Sache so verfolgen, daß wir das persönliche Wohl eines so nahen Verwandten, unangetastet lassen? Dürfen wir die Rolle eines fordernden Gläubigers annehmen und die eines Anklägers

ablegen? „Nein, sagt Jener, ich will von Dir Sicherheit annehmen: aber ich will sie Dir nicht leisten.“

14. Wer ist es doch, der diesen so billigen Rechtsgang uns vorzeichnet? Wer ist es, der entscheidet, Das, was gegen Quintius billig sey, müsse unbillig gegen Nävius seyn? Des Quintius Güter, sagt er, seyen nach dem Edikte des Prätors in Besitz genommen worden. Du verlangst also, daß ich Dieß zugestehe, daß wir Das, was wir nie als rechtskräftig geschehen anerkennen, durch unser Urtheil, als wäre es geschehen, bekräftigen sollen? Läßt sich denn kein Mittel finden, Cajus Aquillius, daß Jeder, ohne Jemands Beschimpfung, Entehrung und Unglück zu dem Seinigen gelange? In der That, wenn man ihm Etwas schuldig wäre, so würde er es fordern und nicht lieber alle andere Rechtswege ergreifen, als Den, worauf hier Alles beruht. Er, der so viele Jahre lang den Quintius nicht einmal gemahnt hat, da er doch täglich Gelegenheit hatte, mit ihm zu rechten, der zu der Zeit, wo er seinen verkehrten Rechtshandel anfing, mit Hinausschiebung der Bürgschaftsfristen alle Zeit hinbrachte, der, nachdem er die Bürgschaftssache aufgegeben, Diesen mit hinterlistiger Gewalt aus den gemeinschaftlichen Ländereien hinausgestoßen hat; er, der, da er doch ohne Widerspruch über die Sache selbst hätte rechten können, es vorzog, eine Wette zur Beschimpfung anzugeloben: der, da man ihn auf den Rechtsweg zurückführen will, von dem alles Dieß ausgegangen ist, den billigsten Vorschlag zurückweist: — Er — mag gestehen, daß es ihm nicht um Geld, sondern um den gänzlichen Untergang des Mannes zu thun ist. Sagt er nicht offen: wäre man mir Etwas schuldig, so würde ich es ver-

langen und schon längst mir genommen haben: wenn ich nur eine Forderung zu machen hätte, so würde ich nicht eine so mühselige Verhandlung, nicht einen so anstößigen Proceß, nicht eine so große Zahl von Beiständen nöthig haben: aber Nein! Es kommt darauf an, das Geld ihm wider seinen Willen und seine Zustimmung abzupressen: Was er nicht schuldig ist, muß ihm genommen und abgedrungen werden: aus seinem ganzen Besitzthum muß Quintius verdrängt werden. Alle mächtigen, beredten, angesehenen Männer müssen herbeigerufen werden: der Wahrheit muß man Gewalt anthun: mit Drohungen um sich werfen, Gefahren vorgeben, Schreckbilder vorhalten, so daß er, durch solche Anstalten einmal überwältigt und bestürzt, freiwillig das Feld räume.

Nun fürwahr, wenn ich sehe, Wer gegen uns kämpft, wenn ich jene Versammlung betrachte, so möchte ich glauben, daß alles Dieß im Anzug sey und uns bedrohe und auf keine Weise vermieden werden könne. Wenn ich aber auf Dich, Cajus Aquillius, Blick und Gedanken richte, so hoffe ich, daß, je eifriger und angestrengter jene Umtriebe sind, sie desto unbedeutender und wirkungsloser seyn werden.

Er war also Nichts schuldig, wie aus Deinen eigenen Aeußerungen hervorgeht.

Wie? wenn er schuldig gewesen wäre, hättest Du sofort einen Grund gehabt, vom Prätor die Besitzergreifung seiner Güter zu verlangen? Ich glaube einmal nicht, Daß dieß Rechtens sey, oder irgend Jemand etwas helfen könne. Was sucht er also zu beweisen? Daß der Bürgschaftstermin ihm nicht eingehalten worden.

15. Bevor ich zeige, daß diese Behauptung falsch sey,

so will ich, Cajus Aquillius, nach Maßgabe meiner Pflichten und nach der allgemeinen Sitte, die Sache selbst und die Handlung des Nävius beleuchten. Der, sagst Du, habe den Bürgschaftstermin nicht eingehalten, mit welchem Du in Schwägerschaft und Handelsgenossenschft standst, der, mit Einem Worte, alle Verhältnisse und Angelegenheiten mit Dir gemein hatte? Ist es da schicklich, sogleich zum Prätor zu laufen? War es recht, sogleich zu verlangen, daß Du die Güter nach dem Edikte in Besitz nehmen dürfest? Zu diesem äußersten und feindseligsten Rechtsmittel schrittest Du mit so gieriger Hast, daß Dir kein härteres und grausameres Verfahren hintennach mehr übrig bleiben konnte? denn Was kann schmählicher für einen Menschen seyn, welch größeres und empfindlicheres Unglück kann einen Mann treffen? Kann es eine Schande geben, läßt sich ein Mißgeschick denken, die diesem gleich wären? Hat einem der Zufall sein Geld genommen, oder hat es irgend Jemands Unrecht ihm entrissen: so kann er doch, so lang sein guter Ruf noch unangetastet ist, sich leicht mit der Ehrbarkeit bei seiner Armuth trösten. Ein Anderer dagegen, der etwa mit einem Schimpfe belegt, oder durch einen entehrenden Spruch eines Verbrechens überwiesen ist, bleibt doch im Genusse seines Vermögens, und braucht, was das traurigste Loos ist, fremde Unterstützung nicht zu erwarten: er kann sich bei seinem Mißgeschick doch noch an diese Stütze, diesen Trost halten. Wenn einem aber einmal seine Habe feilgeboten worden ist; wenn nicht bloß die glänzenden Glücksgüter, sondern auch die unentbehrlichsten Nahrungsmittel und Kleidungsstücke auf eine schmähliche Art unter die Hand des Ausrufers gestellt worden sind; dann

wird man nicht bloß aus der Zahl der Männer verstoßen, sondern wo möglich auch noch unter die Todten herab verwiesen. Denn ein ehrenhafter Tod leiht oft selbst einem verachteten Leben einigen Glanz: ein so verächtliches Leben aber läßt nicht einmal die Möglichkeit eines ehrenhaften Todes übrig. *) In der That, Wessen Güter nach einem Edikte in Besitz genommen werden, Dessen ganzer Ruf und guter Name wird zugleich mit seinen Gütern ihm genommen: von Wem öffentliche Anzeigen auf den volkreichsten Plätzen angeschlagen werden: den läßt man nicht einmal ruhig und in der Verborgenheit sterben: Wem man Güterpfleger und [Versteigerungs-] Aufseher setzt, welche zu entscheiden haben, durch welches Gesetz und unter welchen Bedingungen er zu Grunde gerichtet werden soll; über Wen die Stimme des Ausrufers sich vernehmen läßt und den Preis seiner Habe bestimmt: dem wird bei Lebzeiten und vor seinen Augen das schmerzlichste Leichenbegängniß gehalten: wenn anders das für ein Leichenbegängniß gelten kann, wo nicht Freunde zusammen kommen, um die Todtenfeier zu verherrlichen, sondern Gü-

---

*) So nach Facciolati und Wolff, welche nach vita, tam — hineinsetzen. Beck und Schütz wollen verbessern: mors hon. s. v. q. miseram exornati: vita turpis et misera . . .

Orelli läßt die Beiwörter im ersten Satztheil weg: „Der Tod leiht oft selbst dem Leben einigen Glanz: aber ein verächtliches Leben . . . .

Eine andere Lesart hat die Juntinische Ausgabe v. J. 1534. mors turpis ne vitae quidem honestae locum relinquit: ein schmählicher Tod raubt auch einem ehrenhaften Leben seinen Werth.

terkäufer, um, gleich Henkern, die Reste seines Lebens zu zerfleischen und zu verschleppen.

16. Darum haben unsere Vorfahren verordnet, daß dieser Fall selten eintreten soll. Die Prätoren haben die Veranstaltung getroffen, daß so Etwas mit Bedacht vorgenommen werde: *) rechtschaffene Männer entschließen sich nur schüchtern und allmählich dazu, wenn sie offenbar übervortheilt werden, wenn ihnen die Möglichkeit zu einem Rechtskampf abgeschnitten ist, also dann erst, wenn sie durch Gewalt und Drang der Umstände gezwungen sind, also ungerne: nachdem viele Fristen versäumt und sie oft getäuscht und hintergangen worden sind. Denn sie bedenken, Was das heiße, die Güter Anderer zum Verkauf auszubieten. Ein rechtschaffener Mann will nicht einmal, wo er es rechtlich könnte, einen Bürger hinmorden: denn er wünscht lieber von sich sagen zu können, er habe geschont, wo er hätte verderben können, als, er habe verderbt, wo er hätte schonen können. So handeln Rechtschaffene selbst gegen ganz fremde Menschen, ja, gegen ihre ärgsten Feinde, theils wegen ihres guten Rufes vor der Welt, theils aus Rücksichten der gewöhnlichsten Menschlichkeit, damit, wenn sie selbst dem Andern nicht wissentlich einen Nachtheil zufügen, auch ihnen rechtlich kein Nachtheil widerfahren könne.

Er hat den Termin versäumt! Wer? ein Verwandter. Würde man die Sache auch an sich für höchst bedeutend halten; so müßte das Arge an derselben doch durch die Rücksicht

*) Die Edikte der Prätoren erlaubten Besitzergreifung fremden Eigenthums, wenn Jemand ohne Erben starb, verbannt war, oder in betrüglicher Absicht sich versteckt hielt.

auf die Verwandtschaft gemildert erscheinen. Er hat den Termin versäumt. Wer? ein Handelsgenosse. Auch ein schwereres Vergehen hättest Du ihm verzeihen sollen, da ihn ja mit ihm entweder freier Entschluß zusammengekettet, oder das Schicksal verbunden hatte. Er hat den Termin versäumt. Wer? Ein Mann, der dir sonst stets bei der Hand war. Du hast also auf Den, der einmal sich dadurch verfehlte, daß er Dir nicht bei der Hand war, alle Pfeile geschleudert, die nur für Solche bestimmt sind, die viele Schlechtigkeiten und Betrügereien begangen haben. Wenn es sich um zwei Asse von deinem Vermögen handelte, Sextus Nävius, und hättest Du bei einer solchen Kleinigkeit eine Uebervortheilung zu fürchten, würdest Du nicht sogleich zu Cajus Aquillius, oder zu einem Andern, bei dem man Recht sucht, gelaufen seyn? Nun aber, wo es sich vom Rechte der Freundschaft, der Genossenschaft, der Verschwägerung handelt, wo Du Pflicht und guten Namen ehrenhalber hättest berücksichtigen sollen: da hast Du nicht nur nicht bei Cajus Aquillius oder Lucius Lucilius Rath eingeholt, *) sondern bist nicht einmal mit Dir selbst zu Rath gegangen: Du hast nicht einmal zu Dir selbst gesagt: „zwei Stunden sind vorbei: Quintius ist auf den Termin nicht erschienen: Was thue ich nun?“ Hättest Du nur diese wenigen Worte: Was thue ich nun, zu Dir selbst gesagt, so wäre deine Leidenschaft und Habgier einigermaßen zu sich gekommen: Du hättest der Vernunft und Ueberzeugung Raum gegeben: Du hättest Dich gefaßt: Du wärest nicht zu der Schlechtigkeit herabgesunken, daß Du vor solchen

*) Nach Orelli's Verbesserungen.

Männern gestehen mußt, Du habest in derselben Stunde, wo Dir die Frist nicht eingehalten war, den Entschluß gefaßt, das Glück eines Verwandten gänzlich zu Grunde zu richten.

17. Ich will nun statt Deiner diese Männer hintendrein und in der fremden Angelegenheit um Rath fragen, weil Du in Deiner Angelegenheit, wo es Zeit war, Dieß zu thun vergessen hast. Ich frage Dich, Cajus Aquillius, Lucius Lucilius, Publius Quintilius, Marcus Marcellus: wenn mir Jemand, der mein Geschäftsgenosse und Verwandter ist, mit dem ich in alten Freundschaftsverhältnissen stehe, aber seit kurzem in einen Streit wegen Geldsachen verwickelt bin, einen Termin nicht eingehalten hat; verlange ich dann von dem Prätor, daß ich seine Güter in Besitz nehmen dürfe: oder, wenn er Haus, Gattin und Kinder zu Rom hat, lasse ich's nicht lieber in sein Haus sagen? Was könnt Ihr doch wohl über diese Sache für eine Ansicht haben? Gewiß, wenn ich anders Eure Rechtschaffenheit und Klugheit richtig schätze, so werde ich nicht weit vom Ziele treffen, was Ihr antworten würdet, wenn man Euch befragte: nämlich, daß man für's Erste warten solle: dann, wenn man glaube, daß er sich versteckt halte und zu lange mit Täuschungen umgehe, daß man sich an seine Freunde wende und frage, Wer sein Sachwalter sey und die Klage ins Haus wissen lasse. Unsäglich Vieles würdet ihr antworten, müsse vorher geschehen, ehe man zu dieser äußersten Maßregel der Noth schreite. Was sagt Nävius dazu? Er lacht natürlich über unsere Thorheit, daß wir in seinem Leben die Rücksicht der genauen Pflichterfüllung vermissen und die Handlungs-

weise rechtschaffener Männer von ihm verlangen. Was, spricht er, geht mich jene hohe Sittenreinheit und Tugendstrenge an? Mit solchen Pflichten mögen die rechtschaffenen Männer sich befassen! Was aber mich betrifft, so mögen sie Folgendes bedenken: nicht, was ich besitze, sollen sie fragen, sondern durch welche Mittel ich mirs erworben: in welchen Verhältnissen ich geboren und erzogen worden. Es fällt mir ein, *) was jenes alte Sprichwort von einem Possenreisser sagt, daß es ihm viel leichter, als einem [guten] Hausvater seyn müsse, reich zu werden. **)

Dieß ist seine Meinung, die er, wenn er sie auch nicht mit Worten auszudrücken wagt, doch durch die That offen kund gibt. Denn, wenn er nach den Grundsätzen rechtschaffener Männer leben wollte, so müßte er noch Manches lernen und verlernen: und Beides ist für seine Lebensstufe schwer.

18. Ich trug kein Bedenken, spricht er, da der Termin versäumt war, die Güter zum Verkauf ausbieten zu lassen. Schlecht gehandelt! Aber weil Du Dir solches anmaßest und verlangst, daß man es Dir zugestehe, so wollen wir es zugestehen. Wie aber, wenn Jener den Termin niemals versäumte? Wenn dieser ganze Grund eine höchst hinterlistige und boshafte Erdichtung und

*) Andere lesen: statt memini, meminerint: sie mögen sich erinnern, in welchen . . . . . Wir ziehen die schwerere Lesart mit Orelli vor.

**) Eine Andere, wegen des unrichtigen Gegensatzes weniger passend scheinende Erklärung und Interpunction gibt den Sinn: aus einem Witzbolde könne leichter ein Reicher, als ein Hauswirth werden. Wir folgen der Meinung des Manutius.

Dein Machwerk ist? Wenn überhaupt kein Fristenstreit zwischen Dir und Quintius Statt fand? Mit welchen Namen sollen wir Dich benennen? Sollen wir Dich schlecht nennen? Aber selbst wenn die Frist von Jenem versäumt worden wäre, hättest Du Dich durch jene Forderung und Feilbietung der Güter als schlecht im höchsten Grade erprobt. Oder boshaft? Das willst Du nicht läugnen, oder betrügerisch? Damit brüstest Du Dich ja sogar, und hältst Das für eine treffliche Eigenschaft. Oder frech, habgierig, treulos? das sind gewöhnliche und veraltete Namen: Deine That aber ist ganz neu und unerhört. Wie nun? ich fürchte führwahr, ich möchte mich härter ausdrücken, als die Natur der Sache es mit sich bringt, oder gelinder, als dieser Rechtshandel es erheischt. Du behauptest, die Frist sey versäumt worden. Quintius hat Dich, sobald er nach Rom zurück kam, gefragt, an welchem Tage Du behauptest die Frist angesetzt zu haben? Du antwortetést sogleich den fünften Februar. Quintius geht weg und sucht sich in die Erinnerung zurückzurufen, an welchem Tage er von Rom abgegangen sey: er schlägt in seinem Tagebuch nach: der Tag der Abreise findet sich. Es war der neunundzwanzigste Januar. Wäre er am fünften Februar zu Rom gewesen, so gestehen wir zu, es war kein Grund da, warum er von Dir nicht einen Termin angenommen haben sollte.

Wie kann man nun das ausmitteln? Es reiste mit ihm Lucius Albius, ein vorzüglich rechtlicher Mann: Dieser wird Zeugniß ablegen. Albius und Quintius wurden von ihren Freunden begleitet: auch Diese werden als Zeugen auftreten. Die Papiere des Publius Quintius, und so viele Zeu-

gen, bei denen allen ein ganz befriedigender Grund vorhanden ist, warum sie es wissen konnten, und kein Grund, warum sie lügen sollten, diese werden mit Deinem Gewährsmanne zusammengestellt werden. Und Publius Quintius sollte, da seine Sache so steht, in Verlegenheit seyn? Er sollte noch länger, durch solche Furcht gequält, in Gefahr schweben? ihm sollte die mächtige Gönnerschaft seines Gegners größeren Schrecken verursachen, als ihm der biedere Schutz seines Richters Trost gewährt? Es war nämlich seine Lebensweise immer einfachstreng und nie nach dem Weltton: sein Charakter war ernst und verschlossen. Er hat sich nicht bei der Sonnenuhr, *) nicht auf dem Marsfelde, nicht bei Gastmählern herumgetrieben: sein einziges Geschäft war, seine Freunde durch Achtungsbezeugung und sein Vermögen durch Sparsamkeit sich zu erhalten: er hat die alte Weise der Pflichterfüllung vorgezogen, deren Glanz durch die heutigen Sitten gänzlich verschwunden ist. Nun wäre es schon sehr beklagenswerth, wenn er bei gleich guter Sache den Kürzern zu ziehen schiene: nun aber, da er eine bessere Sache hat, verlangt er nicht einmal gleichen Vortheil; er will sich einen Nachtheil gefallen lassen, nur mit der Bedingung, daß er nicht mit seinem Vermögen, seiner Ehre, seinem ganzen Glücke der Habsucht und Grausamkeit des Sextus Nävius preisgegeben werde.

---

*) An einer Säule bei der Rednerbühne auf dem Markte zu Rom befand sich eine Sonnenuhr, an deren Stelle später eine Wasseruhr gesetzt worden seyn soll. In dieser Gegend, so wie auf dem Marsfelde, versammelten sich die müssigen Römer aus höhern Ständen.

19. Ich habe nun dargethan, Cajus Aquillius, Was ich zuerst ankündigte: nämlich, daß gar kein Grund zu einer Forderung vorhanden gewesen, weil man kein Geld schuldig war, und, wenn man welches auch noch so gewiß schuldig gewesen wäre, man Nichts begangen hatte, was solche Maßregeln rechtfertigen konnte. Merke nun auch auf den Punkt, daß nach dem Edikte des Prätors die Güter des Publius Quintius keineswegs in Besitz genommen werden konnten. Lies das Edikt vor: „Wer des Betrugs halber sich versteckt hält.“ Dieß paßt nicht auf Quintius. Es müßten denn nur Solche sich versteckt halten, die, mit Zurücklassung eines Sachwalters, ihrer Geschäfte wegen verreisen. „Wer keinen Erben hat.“ Auch Dieß paßt nicht. „Wer als Verbannter seine Heimath verläßt.“ [Auch dieß trifft nicht bei ihm zu. „Oder Wer abwesend vor Gericht nicht vertheidigt worden.“ Auch Dieß geht ihn nicht an.] *) Zu welcher Zeit meinst Du denn, Nävius, daß der abwesende Quintius sich hätte vertheidigen sollen, oder wie? damals als Du seine Güter in Besitz zu nehmen verlangtest? Da war aber Niemand zugegen. Denn Niemand konnte eine Ahnung haben, daß Du Dieß verlangen würdest: auch war es nicht nöthig, daß Jemand verweigerte Was der Prätor anordnete, nicht daß es überhaupt geschehe, sondern daß es nach seinem Edikt geschehe. Wo hatte also der Sachwalter zuerst Gelegenheit, den Abwesenden zu vertheidigen? Als Du Güter feilbotest? Nun, da erschien ja Sextus Alfenus: er widersezte sich: er ließ den Anschlag abreißen. Der erste Schritt

*) Durch die Parenthese ergänzen wir diese Stelle mit Manutius, Schüz und Wolff.

seiner Obliegenheit wurde von dem Sachwalter mit größter Pünktlichkeit beobachtet. Sehen wir nun, was weiter geschah. Du triffst einen von den Leuten des Publius Quintius auf öffentlichem Platze: Du willst ihn wegführen. Alfenus widersetzt sich: er entreißt Dir denselben mit Gewalt und läßt ihn in das Haus des Quintius zurückbringen. Auch hierin hat der gewissenhafte Sachwalter seiner Pflicht ganz entsprochen. Du sagst, Quintius sey Dir schuldig: der Sachwalter läugnet es: Du willst Bürgenstellung: er verspricht sie. Du forderst ihn vor Gericht: er erscheint: Du verlangst gerichtliche Verhandlung: er verweigert sie nicht. Was man anders unter der Vertheidigung eines Abwesenden verstehe, kann ich nicht begreifen. Wer aber war dieser Sachwalter? Vielleicht irgend ein schiffbrüchiger, dürftiger, proceßsüchtiger, schlechter Mensch, fähig, die täglichen Schimpfreden eines reichen Spaßmachers zu ertragen? Nichts weniger. Es war ein wohlhabender, Römischer Ritter, der seine Geschäfte gut verwaltete: kurz Derselbe, den Nävius, so oft er nach Gallien reiste, als Sachwalter zu Rom aufstellte.

20. Und Du erfrechst Dich, Sextus Nävius, zu behaupten, der abwesende Quintius sey nicht vertheidigt worden: da er doch denselben Vertheidiger, wie Du sonst, hatte? Da Der, welchem Du, wenn Du verreistest, Dein Vermögen und Deine Ehre zu empfehlen und anzuvertrauen pflegtest, den richterlichen Spruch statt des Quintius empfing? Du wagst, zu sagen, es sey Niemand aufgetreten, der den Quintius vor Gericht vertreten habe? „Ich verlangte, sagt er, daß Sicherheit geleistet werde.“ Aber Du verlangtest es mit Unrecht. „Das war Dir einmal befohlen,“ sagst Du

Aber Alfenus that Einsprache. „Ja, aber der Prätor erkannte so." Nur darum rief man die Tribunen zu Hülfe. „Da habe ich dich; sagte er: das heißt nicht, sich dem Richterspruch fügen, noch sich vor Gericht vertheidigen, wenn man bei den Tribunen Hülfe sucht." Wenn ich die Klugheit des Hortensius erwäge, so glaube ich nicht, daß er eine solche Einwendung machen werde. Doch, indem ich höre, daß er früher Dieß äußerte und die Sache selbst betrachte; so finde ich, daß er sonst Nichts vorbringen konnte. Denn er gesteht, daß Alfenus den Anschlag abgerissen, eine Frist eingegangen, einer Rechtsverhandlung nach der Formel, die Nävius angab, sich nicht entzogen habe. [Doch, als er vom Prätor angewiesen wurde, Sicherheit zu leisten, verweigerte er es:] *) aber nach der Sitte und dem Herkommen durch die obrigkeitliche Behörde, welche zu Hülfleistung aufgestellt ist. Es müssen nun entweder diese Thatsachen nicht geschehen seyn: oder Cajus Aquillius, ein so ehrenwerther Mann, ein Geschworner, müßte nur [trotz denselben] im Staate zu Recht erkennen: Wessen Sachwalter jeder Rechtsverhandlung sich nicht geweigert, nach welcher Formel man dieselbe forderte, Wessen Sachwalter vom Prätor an die Tribunen zu appelliren gewagt; der könne nicht vertheidigt, dessen Güter können rechtskräftig in Besitz genommen werden: Dem dürfen, wiwohl er unglücklich, abwesend, von der Sache gar nicht unterrichtet war, Alles, was zu seinem Glücke gehört, alle Mittel zu einem anständigen Leben, mit Schimpf und Schande entrissen werden. Wofern nun Dieß Niemand billigen

*) Die Parenthese ist nach Lambins Vorschlag hineingesetzt.

kann; so muß doch Jedermann Das zugestehen, daß Quintius abwesend vor Gericht vertheidigt worden. Da nun dem so ist, so sind die Güter nicht dem Edikte gemäß in Besitz genommen worden.

„Aber die Volkstribunen haben ihn ja nicht einmal angehört.“ Ich gestehe zu, daß, wenn dem so ist, der Sachwalter dem Beschlusse des Prätors Folge leisten mußte. Wie aber? wenn Marcus Brutus *) öffentlich erklärt hat, er werde einschreiten, wenn nicht Alfenus und Nävius sich selbst mit einander vertragen: muß man da nicht glauben, die Appellation an die Tribunen sey dazwischen getreten und zwar, nicht um Aufschub, sondern um Hülfe zu gewähren?

21. Wie geht es nun weiter? damit alle Welt sich überzeugen könne, daß Quintius vor Gericht vertheidigt werde, damit kein der Ehre desselben oder der Pflichterfüllung des Alfenus ungünstiger Verdacht mit unterlaufen könne, so ladet Dieser mehrere rechtschaffene Männer zusammen und ruft sie in Gegenwart des Nävius zu Zeugen auf, daß er vermöge ihrer gemeinsamen Freundschaftsverhältnisse fürs erste verlange, daß Jener gegen den abwesenden Quintius keine harte Maßregeln ohne Grund zu ergreifen versuche: wolle Derselbe aber fortfahren, auf eine so feindselige und gehässige Weise mit Jenem zu rechten, so sey Alfenus bereit, durch alle rechtliche und ehrbare Mittel zu erhärten, daß

*) Man glaubt, dieser sey des berühmten Marcus Brutus Vater, der nach Sylla's Tode als Anhänger des unruhigen Lepidus auf Befehl des Pompejus getödtet worden seyn soll.

man die Forderung nicht schuldig sey: er nehme die gerichtliche Verhandlung, welche Jener bezeichne, an. Die schriftliche Erklärung über diese Sache und diesen Vorschlag besiegelten mehrere rechtschaffene Männer. Die Sache kann gar nicht zweifelhaft seyn. Es geschah nun, während alle Güter noch im alten Stande, noch nicht feilgeboten, noch nicht in Besitz genommen waren, daß Alfenus dem Nävius versprach, Quintius werde sich stellen. Quintius erscheint auf den Termin. Die Sache liegt im Streite, während Jener zwei Jahre lang Ränke spielte, bis man etwas auffand, worin die Sache von der herkömmlichen Form abweichen und weßwegen der ganze Rechtshandel von diesem seltsamen Gericht abhängig gemacht werden sollte. Welche Dienstpflicht eines Sachwalters, o Cajus Aquillius, ließe sich aufzählen, wovon man glauben könnte, daß Alfenus sie versäumt hätte? Welchen Beweis kann man vorbringen, daß Quintius abwesend nicht vertheidigt worden sey? Etwa Das, was, wie ich vermuthe, Hortensius sagen wird, weil er es neulich erwähnt hat, und weil Nävius es unaufhörlich laut genug äussert: daß nämlich zwischen Nävius und Alfenus der Streit nicht gleich gewesen, weil zu jener Zeit jene Männer die Oberhand gehabt hätten. *) Wenn ich Dieß auch zugeben will, so glaube ich doch, man werde mir zugestehen, daß Publius Quintius irgend einen, wenn auch in Gunst stehenden Sachwalter hatte. Mir ist es genug, um meine Behauptung siegreich durchzuführen, wenn ein Sachwalter da

*) Da die Rede im Jahr 81 v. Chr. gehalten wurde, so hatte in den vorigen Jahren die Marianische Partei geherrscht, welche erst kürzlich von dem Diktator Sylla gestürzt worden.

war, mit welchem Jener rechten konnte. Was das für ein Mann war, das gehört, denke ich, nicht zur Sache, wenn er nur den Abwesenden auf dem Rechtswege mittelst der Obrigkeit vertheidigt hat. „Er gehörte aber, spricht Jener, zu der andern Partei." Warum sollte er nicht, da er in Deinem Hause erzogen war, da Du ihn von Jugend auf so angeleitet hattest, daß er keinem Vornehmen, selbst nicht einem Klopffechter hold war; *) wenn Alfenus Das, was Du stets aufs eifrigste wünschest, auch wollte, war darum der Streit nicht auf beiden Seiten gleich? „Er war, sagt Jener, ein vertrauter Freund des Brutus, daher that dieser Einsprache." Du dagegen warest des Burrienus Freund, der den ungerechten Spruch that: ja Du warst der Freund aller Derer, welche damals durch Gewalt und Frevel am meisten vermochten und, Was sie vermochten, auch zu thun wagten. Oder wünschest Du allen Denen den Sieg, welche jetzt so eifrig um Deinen Sieg bemüht sind? Wage es einmal, Dieß zu behaupten, nicht öffentlich, sondern nur vor eben diesen Männern, welche Du zu Deinem Beistand eingeladen hast. Doch ich mag durch meine Erwähnung diese Sache nicht in frische Erinnerung bringen, deren Andenken, wie ich glaube, lieber ganz vertilgt und vernichtet werden sollte.

22. Nur so viel behaupte ich: war Alfenus durch die Gunst seiner Partei mächtig, so war es Nävius in höherem Grade: wenn auf Gunst vertrauend Alfenus etwas Unbilli-

*) Nach der Lesart von Schüz und Orelli faveret. Klopffechter, Gladiatoren nennt vielleicht Cicero die Häupter der Parteien, welche sich in den Zeiten der bürgerlichen Unruhen bewaffneter Banden gegen ihre Feinde bedienten.

ges verlangte; so wußte Nävius weit unbilligere Dinge durchzusetzen. Denn zwischen euren Parteiumtrieben war, wie ich glaube, kein Unterschied. Durch Dein Talent, durch alte Erfahrung und Kunstgriffe errangest Du einen leichten Sieg. Anderer Dinge nicht zu gedenken, beschränkte ich mich auf die Bemerkung: Alfenus wurde mit Denen und für Die, welche er liebte, geopfert: Du aber, nachdem, Die Deine Freunde gewesen, nicht zu siegen vermochten, hast zu bewirken gewußt, daß die Sieger Deine Freunde wurden. Wenn Du glaubst, daß Du mit Alfenus damals nicht gleiches Recht genossen habest, weil er doch Diesen oder Jenen gegen Dich zu Hülfe rufen konnte, weil sich irgend eine Behörde fand, bei welcher die Sache des Alfenus Etwas galt: was muß unter den jezigen Umständen Quintius für einen Entschluß fassen? der bisher weder eine billige Obrigkeit finden konnte, noch eine Rechtsverhandlung in der gewöhnlichen Form: zu dessen Gunsten kein Vertrag, kein Angelöbniß, ja keine Forderung irgend jemals eingeschritten ist, die, ich will nicht sagen, billig, sondern auch nur je erhört wäre.

Ueber eine Geldangelegenheit wünsche ich zu rechten. „Das ist Dir nicht erlaubt." Aber das ist ja eben der Streitpunkt. „Das geht Euch Nichts an. Du mußt Deine persönliche Ehre vertheidigen." Nun so klage mich an, wenn es so seyn muß. „Nein, erwiedert er, wenn Du nicht, nach ganz neuer Manier, zuerst den Vortrag hältst. Gezwungen mußt Du sprechen. Die Stunden sind nach unserer Willkühr vorher zu bestimmen; der Richter selbst muß beschränkt werden. Und wie wird es dann gehen? Solltest

Du einen Anwalt finden, von alterthümlichem Diensteifer, der unsere glänzende Stellung und Gönnerschaft nicht achten sollte? Für mich wird Lucius Philippus kämpfen, ein Mann in der höchsten Blüthe der Beredsamkeit, der Ehre und des Ansehens im Staate: auftreten wird Hortensius, ausgezeichnet durch Talent, Adel und Ruf: beistehen werden mir die vornehmsten und mächtigsten Männer, deren zahlreich vereinter Kreis nicht nur einen Publius Quintius, dessen persönlichem Glück und Ehre es gilt, sondern auch Jeden, den diese Gefahr nicht berührt, mit Schrecken erfüllen muß." Das ist ein ungleicher Kampf; nicht aber jener, wo Du gegen den Alfenus ein leichtes Vorpostengefecht hattest. Du hast ja Diesem nicht einmal einen Rechtsboden, wo er gegen Dich fußen könnte, gelassen.

Du mußt also entweder beweisen, daß Alfenus sein Sachwalteramt nicht behauptet, die Anschläge nicht abgenommen, in die Rechtsverhandlung sich einzulassen verweigert habe; oder Du mußt, da Dieß alles Thatsachen sind, zugestehen, daß Du die Güter des Publius Quintius nicht nach dem Edikte in Besitz genommen habest.

23. Denn, wenn Du sie nach dem Edikte besaßest, so frage ich, warum wurden sie nicht verkauft? Warum traten die übrigen Bürgen und Gläubiger nicht zusammen? Gab es denn Niemand, dem Quintius schuldig war? Es waren Solche vorhanden und zwar Mehrere, weil sein Bruder, Cajus, eine ziemliche Schuldenlast hinterlassen hatte. Was folgt nun hieraus? Obwohl es lauter ihm ganz fremde Leute waren, und er ihnen schuldig war; so zeigte sich doch Keiner unter ihnen so ausgezeichnet schlecht, daß er dem guten Namen

des abwesenden Publius Quintius einen Flecken hätte anhängen mögen. Nur Einer fand sich, sein Schwager, ein Handelsgenosse, ein Vertrauter, Sextus Nävius, der, obwohl er noch dazu selbst Schuldverbindlichkeiten hatte, mit dem größten Eifer, als wäre eine besondere Belohnung für den Frevel ausgesetzt, sich Mühe gab, daß sein Verwandter durch ihn zu Boden gedrückt und zu Grunde gerichtet und nicht bloß seines ehrlich erworbenen Vermögens, sondern auch der gemeinsamen Luft beraubt würde. Wo bleiben denn die übrigen Gläubiger? Ja! wo sind sie denn auch am heutigen Tage? Wer ist, der behauptet, Jener habe sich in trüglicher Absicht versteckt gehalten? Wer läugnet, daß Quintius abwesend vertheidigt worden? Niemand findet sich. Dagegen sind Alle, mit denen er im Verhältniß steht, oder stand, erschienen und vertheidigen ihn: sie wollen dahin arbeiten, daß seine bei vielen Gelegenheiten erprobte Redlichkeit nicht durch die Treulosigkeit des Sextus Nävius in nachtheiliges Licht gestellt werde.

Bei einer solchen Wette hätte man Zeugen aufstellen sollen von der Art, die sagen würden: „Er hat mir einen Termin nicht eingehalten: er hat mich betrogen: er hat mich bei einer Schuld, die er abläugnete, um Frist gebeten: ich habe mein Recht gegen ihn nicht verfechten können: er hat sich versteckt: er hat keinen Sachwalter zurückgelassen." Von allem Dem wird [bis jetzt] Nichts behauptet. Man will [aber] Zeugen aufstellen, die solche Dinge aussagen sollen. Doch ich denke, wir werden es schon sehen, wenn sie gesprochen haben. Doch das Eine mögen sie bedenken, daß sie nur dann gewichtig sind, wenn sie dadurch, daß sie bei der

Wahrheit bleiben, ihr Gewicht behaupten wollen: wenn sie jene vernachlässigen, so möge ihr Zeugniß so ungewichtig seyn, daß Jedermann sich überzeuge, nicht zur Behauptung der Lüge, sondern nur zum Beweis der Wahrheit könne das Ansehen eines Zeugen helfen.

24. Ich stelle nun die zwei Fragen: erstens: Warum hat Nävius das unternommene Geschäft nicht vollendet? das heißt, warum hat er die Güter, welche er dem Edikte gemäß im Besitze hatte, nicht verkauft? zweitens, warum ist von so vielen andern Gläubigern Niemand diesem Verfahren beigetreten? Du mußt also nothwendig eingesehen haben, daß nicht allein Keiner von Jenen so frech gewesen, sondern auch daß Du selbst Dein schändliches Beginnen nicht habest durchsetzen und vollführen können. Wie, wenn Du selbst, Sextus Nävius, den Ausspruch gethan hast, daß die Güter des Publius Quintius nicht nach dem Edikte in Besitz genommen worden seyen? Ich meine, dein Zeugniß, das in einer fremden Sache ungewichtig wäre, muß in Deiner eigenen Angelegenheit, weil es gegen Dich ist, von höchstem Gewicht seyn. Du hast die Güter des Sextus Alfenus, als sie der Diktator Sylla verkaufen ließ, gekauft. Bei diesen Gütern hast Du den Quintius als Mitkäufer angegeben. Mehr sage ich nicht. So bist Du mit Dem in eine freiwillige Genossenschaft getreten, der in einer anererbten Genossenschaft Dich übervortheilt haben soll: und durch Dein eigenes Urtheil hast Du Dem, den Du der Ehre und seines ganzen Vermögens beraubt glaubtest, Beweise des Vertrauens gegeben.

Ich hatte mir, o Cajus Aquillius, fürwahr anfang

nicht zugetraut, daß ich in dieser Verhandlung mit gehöriger Festigkeit und Entschlossenheit meine Stelle würde behaupten können. Ich dachte, da ein Hortensius gegen mich auftreten, da ein Philippus *) mit Aufmerksamkeit zuhören werde, so würde ich aus Schüchternheit manchen Fehltritt thun. Ich sagte dem hier anwesenden Quintus Roscius, **) dessen Schwester mit Publius Quintius vermählt ist, als er mich bat, und inständig aufforderte, seinen Verwandten zu vertheidigen; daß es für mich eine sehr schwierige Aufgabe sey, gegen solche Redner nicht nur einen so wichtigen Rechtshandel durchzuführen, sondern überhaupt auch nur Ein Wort gefaßt zu sprechen. Als er noch heftiger in mich drang, so sagte ich zu diesem Manne nach unsern freundschaftlichen Verhältnissen im Vertrauen, ich würde Den, der vor ihm sich im Geberdenspiele zu zeigen wagte, für einen Menschen von eiserner Stirne halten: Diejenigen aber, welche mit ihm wetteiferten, müssen, auch wenn man ihnen sonst einigen Geschmack und richtiges Urtheil zuschreibe, diese Vorzüge zu verlieren scheinen: ich befürchte, es möchte mir so etwas begegnen, wenn ich gegen einen solchen Künstler in die Schranken träte.

25. Da sagte mir denn Roscius noch sonst Manches, mich zu ermuthigen: und wahrlich, wenn er auch Nichts gesagt hätte, so würde er durch seine stille Dienstbeflissenheit und seinen Eifer für seine Verwandten jedes Herz gerührt

---

*) Lucius Philippus vergl. Cap. 22. und Cicero's Brutus Cap. 47.

**) Der berühmte Schauspieler, für welchen Cicero die dritte seiner Reden gehalten hat.

haben. Denn er ist nicht allein ein solcher Künstler, daß er allein würdig scheint, auf der Bühne gesehen zu werden, sondern auch ein Mann von solchem Charakter, daß er allein würdig scheint, sie nicht zu betreten. „Aber wie, sagte er zu mir, wenn Du eine solche Sache zu führen hast, wo Du nur Das deutlich zu machen brauchst, daß Niemand im Stande sey, in zwei oder drei Tagen siebenhundert Meilen zu Fuß zu machen? Fürchtest Du auch da noch, gegen Hortensius Dich zu messen? Keineswegs, sprach ich: aber wie gehört das hieher? „Natürlich: denn darauf beruht der Rechtshandel.“ Wie denn? Da erzählte er mir einen solchen Umstand und zugleich eine That des Nävius, welche, wenn sie auch nur allein erwähnt würde, schon genügen könnte. Ich bitte Dich nun Cajus Aquillius und Euch, Mitglieder der Berathung, darauf genau zu merken. Gewiß, Ihr werdet Euch überzeugen, daß auf jener Seite von Anfang an Habgier und Frechheit gestritten, auf dieser Seite Wahrheit und Ehrgefühl so lang als möglich widerstanden haben.

Die Güter verlangst Du nach dem Edikte besitzen zu dürfen. An welchem Tage? Dich selbst, Nävius, will ich hören: ich will der unerhörten That aus deinem eignen Munde, der sie begangen, Dich überweisen. Sage den Tag, Nävius. „Es war der fünfte Tag vor dem Anfang des Schaltmonats.“ *) Gut. Wie weit ist es von hier auf eure Gallische Bergtrift? ich frage Dich, Nävius. „Sie-

*) D. h. der 20ste Februar; da die Römer alle 2 Jahre einen Schaltmonat von 23 Tagen nach dem 23sten Februar einzuschalten pflegten, um ihr Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen.

benhundert Meilen." *) Ganz richtig. Quintius wird aus seinem Gute hinausgestoßen: an welchem Tage? Dürfen wir auch Dieß von Dir vernehmen? Was verstummst Du? Nenne doch den Tag! ich verlange es. Du schämst Dich, ihn zu nennen: ich glaube es wohl. Aber Du schämst Dich zu spät und vergebens. Er wird, hörst Du's, Cajus Aquillius, aus seinem Gute hinausgestoßen den Tag vor dem Anfange des Schaltmonats (drei und zwanzigsten Februar). Zwei Tage darauf, oder wenn auch Einer unmittelbar vom Gerichte weg hingelaufen ist, in nicht vollen drei Tagen werden siebenhundert Meilen zurückgelegt. Welch' unglaubliche That! Welch' unüberlegte Habgier! Welch' ein vogelschneller Bote! Die Diener und Schergen des Sextus Nävius kommen von Rom in zwei Tagen über die Alpen zu den Segusianern! **) Welch' ein glücklicher Mann, der solche Boten oder vielmehr Flügelpferde hat!

26. Hier muß ich, wenn alle Redner wie Crassus mit allen Antoniern ***) aufträten, wenn Du, Lucius Philippus, der Du noch neben Jenen blühtest, diese Sache mit Hortensius vertheidigen wolltest, dennoch den Sieg gewinnen. Denn nicht Alles kommt, wie ihr meint, auf die Beredsamkeit an: Es gibt ja doch gewisse so klare Wahrheiten, daß Nichts sie

*) Nämlich Römische, durch Meilensteine bezeichnete Meilen, etwa 139 geogr. Meilen.

**) An der Loire ist, westlich von Lyon, forum Segusianum (Feurs.)

***) Anspielung auf die Redner Lucius Licinius Crassus und Marcus Antonius, deren Vorzüge Cicero im Brut. C. 36 ff. schildert.

zu entkräften vermag. Hast Du etwa, bevor Du die Besitzergreifung der Güter verlangtest, Leute abgeschickt, welche dafür sorgen mußten, daß der Eigenthümer aus seinem Grund und Boden durch seine Sclaven mit Gewalt vertrieben würde? Du hast die Wahl zwischen Beiden. Das Eine ist unglaublich, das Andere ruchlos, und Beides ist bis heute unerhört. Siebenhundert Meilen, willst Du behaupten, seyen in zwei Tagen durchreist worden? Sprich. Du läugnest es. Nun so hast Du vorher Leute hingeschickt. Dieß ist mir lieber. Denn würdest Du jenes behaupten, so würde man Dich für einen frevelhaften Lügner halten. Gestehst Du das Zweite ein, so gibst Du zu, ein Verbrechen begangen zu haben, das Du nicht einmal mit einer Lüge zu beschönigen vermagst. Diese Handlungsweise, die so habsüchtig, so frech, so unbesonnen ist, sollte Aquillius und so ehrenwerthe Männer billigen? Was verräth dieses tolle, vorschnelle Betragen, diese Eilfertigkeit? Verräth sie nicht einen Gewaltstreich, nicht Verbrechen, nicht Raub? nicht alles Andere eher, als Recht, Pflichtmäßigkeit und Ehrgefühl? Du schickst Leute fort ohne Genehmigung des Prätors. Zu welchem Zwecke? Du wußtest, daß er es genehmigen würde. Wie? konntest Du nicht erst, wenn er es genehmigt hatte, sie ausschicken? Du wolltest Deine Forderung vorlegen. Wann? Nach dreißig Tagen: nämlich, wenn Dich Nichts hinderte, wenn Deine Gesinnung dieselbe bliebe, wenn Du Dich wohl befändest, endlich, wenn Du noch lebtest. Der Prätor würde zugestimmt haben: natürlich, wenn er wollte, wenn er gesund war, wenn er zu Gericht saß, wenn Niemand sich weigerte, nach seinem Spruche Sicherheit zu leisten, und nun se

nem Urtheile sich fügen wollte. Denn, bei den unsterblichen Göttern, wenn Alfenus, der Sachwalter des Publius Quintius, Dir dann Sicherheit leisten und Deinem Spruche sich fügen wollte, kurz wenn er Alles, was Du verlangtest, thun wollte, was hättest Du dann gemacht? Du hättest Den, welchen Du nach Gallien schicktest, zurückberufen. Aber dann wäre ja Dieser bereits von seinem Grund und Boden vertrieben, von seinen Hausgöttern weg jählings verstoßen und bereits (was das Empörendste ist) durch die Hände seiner Sclaven, auf Deine Botschaft und Deinen Befehl hin mißhandelt gewesen. Du aber, freilich, hättest Das wohl hintendrein wieder gut gemacht! Und Du wagst noch über den Lebenswandel irgend eines Menschen ein Urtheil zu fällen, da Du doch zugeben mußst, daß Du von Leidenschaft und Habsucht so verblendet gewesen, daß Du, da Du doch nicht wußtest, Was die Zukunft bringen konnte, und viele Wechselfälle möglich waren, bei der Frevelthat der Gegenwart auf den ungewissen Erfolg der Zukunft deine Hoffnung setztest? Und Dieß sage ich nur in der Voraussetzung, daß Du zu derselben Zeit, wo der Prätor Dir erlaubte, nach dem Edikte Besitz zu ergreifen, indem Du Leute zur Besitznahme abschicktest, den Publius Quintius aus seinem Eigenthum hättest verdrängen dürfen oder können. *)

27. Alles, o Cajus Aquillius, deutet für Jedermann unverkennbar darauf hin, daß in dieser Sache Schlechtigkeit und Gunst mit Hülflosigkeit und Wahrheit kämpfe. Wie hat der Prätor Dir erlaubt, Besitz zu ergreifen? Ich denke,

*) Das Letztere war erst dreißig Tage nach der ersten Beschlagnahme erlaubt.

nach dem Edikte? Nach welcher Formel ist gewettet worden? „Wenn nach dem Edikte des Prätors die Güter des Publius Quintius in Besitz genommen seyen.“ Laß uns auf das Edikt zurückkommen. Auf welche Art erlaubt er, Besitz zu ergreifen? Ist ein Grund vorhanden, Cajus Aquillius, daß, wenn er in ganz anderm Falle, als der Prätor verordnet, Besitz ergriffen hat, er nicht gegen das Edikt Besitz ergriffen und ich nicht die Wette gewonnen haben sollte? Ich glaube, nicht. Wir wollen einmal das Edikt untersuchen. „Wer nach meinem Edikt zum Besitze gelangt ist.“ Er redet von Dir, Nävius, wie Du meinst: denn Du behauptest, dem Edikte gemäß dazu gekommen zu seyn. Er bestimmt Dir, was Du thun sollst: Dich leitet er an; Dir gibt er Vorschriften. „Dem gebiete ich, daß er so im Besitze bleiben soll.“ Und wie denn? „Was er an Ort und Stelle gehörig verwahren kann, soll er dort verwahren: Was er nicht kann, das darf er wegbringen und wegführen.“ Wie weiter? „Den Eigenthümer, fährt er fort, darf man nicht gegen seinen Willen verdrängen.“ Sogar Den, der betrüglicher Weise sich versteckt hält, sogar Den, der keinen Vertheidiger vor Gericht findet, sogar Den, der alle seine Gläubiger zu übervortheilen sucht, verbeut er wider seinen Willen, von seinem Gute zu verdrängen. Indem Du zur Besitzergreifung auszogst, Sextus Nävius, erklärt Dir der Prätor öffentlich, Du sollst so besitzen, daß Quintius mit Dir besitze: Du sollst so besitzen, daß Quintius keine Gewalt erleide. Und wie befolgtest Du Das? Ich will Nichts davon sagen, daß es ein Solcher war, der

nicht versteckt gehalten, der in Rom Haus, Gattin, Kinder, Sachwalter hatte: ein Solcher, der den Termin Dir nicht versäumt hatte: das Alles will ich nicht erwähnen: nur Das sage ich, daß der Eigenthümer durch Dich von seinem Gute verdrängt worden: daß an den Gutsherrn im Angesichte seiner Hausgötter von seiner Dienerschaft Hand angelegt worden: Dieß ists was ich sage . . . . .

[Hier ist in den Handschriften eine Lücke.]

28. . . . . . Daß Nävius nicht einmal den Quintius gemahnt habe, da er doch mit ihm zusammen wohnte und täglich mit ihm zu rechten Gelegenheit hatte: sodann daß er es vorzog, die verwickeltsten Rechtswege, die auf ihn ein sehr gehässiges Licht werfen und den Publius Quintius in die größte Gefahr bringen, einzuschlagen, als einen Proceß wegen der Geldsachen anzufangen, der an Einem Tage abgemacht werden konnte, woraus, wie er selbst zugibt, Das Alles entstanden und hervorgegangen war. Ueber diesen Punkt habe ich den Vorschlag gemacht, wenn Jener Geld verlangen wolle, so werde Publius Quintius Sicherheit leisten, daß das Zugesprochene bezahlt werden solle, vorausgesetzt, daß ihm selbst, wenn Er Etwas zu fordern hätte, gleiche Bedingungen zu gut kämen.

Ich habe nun gezeigt, wie viel vorher hätte geschehen sollen, ehe die Besitzergreifung der Güter eines verwandten Mannes gefordert werden konnte, zumal da Dieser Haus, Gattin, Kinder und einen mit Beiden gleich eng verbundenen Sachwalter zu Rom hatte. Ich habe bewiesen, da Jener behauptet, es sey eine Frist versäumt worden, daß durchaus kein Termin Statt gefunden habe: daß an dem Tage,

wo Jener behauptet, Quintius habe einen Termin zu halten angelobt, Dieser gar nicht einmal in Rom gewesen sey: ich habe versprochen, Dieß durch Zeugen zu beweisen, die es wissen müssen und keinen Grund haben, zu lügen. Ich habe ferner dargethan, daß die Güter nicht nach dem Edikte in Besitz genommen werden konnten, weil man von ihm weder sagen könne, daß er sich betrüglicher Weise versteckt, noch daß er als Verbannter die Heimath verlassen habe. Noch ist [die Einwendung] übrig, daß ihn vor Gericht Niemand vertheidigt habe. Dagegen habe ich behauptet, daß er mehr als hinreichend vertheidigt worden sey, nicht von einem fremden, noch von einem ränkesüchtigen oder schlechten Manne, sondern von einem Römischen Ritter, seinem Verwandten und Vertrauten, den auch Sextus Nävius sonst gewöhnlich als seinen Sachwalter zurückgelassen: und Dieser sey, wenn er die Tribunen um Beistand anrief, darum nicht weniger bereit gewesen, in den Proceß sich einzulassen: und daß dem Nävius sein Recht nicht durch die Macht des Sachwalters entrissen worden: sondern daß Jener dagegen durch seine Macht schon damals nur einen Sieg davongetragen, jetzt aber uns kaum noch frei zu athmen gestatte.

29. Ich habe ferner gefragt: warum doch die Güter nicht zum öffentlichen Verkauf gebracht worden, da sie doch nach dem Edikt in Besitz genommen seyn sollten? Weiter habe ich die Frage aufgeworfen, aus welchem Grunde von so vielen Gläubigern Niemand damals denselben Schritt gethan habe und auch jetzt Niemand als Gegner auftrete, und Alle auf der Seite der Vertheidiger des Quintius stehen, zumal da bei einem solchen Rechtshandel die Zeugnisse

der Gläubiger als sehr wesentlich zur Sache gehörig gelten? Sodann habe ich das Zeugniß des Gegners selbst angeführt, der vor kurzem Den als seinen Geschäftsgenossen erklärte, von dem er jetzt behaupten und beweisen will, er habe damals nicht einmal zu den Lebenden gehört [sey bürgerlich todt gewesen]. Dann habe ich jene unglaubliche Schnelligkeit oder vielmehr Frechheit bezeichnet: ich habe bewiesen, daß nothwendig entweder siebenhundert Meilen in zwei Tagen zurückgelegt worden seyn müssen, oder daß Sextus Nävius mehrere Tage früher, als er die Forderung der Besitznahme der Güter eingab, Leute zur Besitzergreifung ausgeschickt haben müsse. Sofort habe ich das Edikt vorgelesen, welches geradezu verbot, den Eigenthümer aus dem Landgute zu vertreiben: wodurch dargethan wurde, daß Nävius nicht nach dem Edikte im Besitz gewesen, weil er geständig ist, daß Quintius mit Gewalt aus dem Landgut vertrieben worden. Ueberhaupt aber habe ich den Satz aufgestellt, daß die Güter nicht in Besitz genommen worden: weil die Besitzergreifung nicht theilweise geschehen, sondern sich auf alle Theile des Eigenthums und Besitzes erstrecken müsse.

Ich habe erwähnt, daß zu Rom ein Haus gewesen, worauf Nävius nicht einmal eine Absicht gehabt; mehrere Sclaven, wovon er Keinen in Besitz genommen, an deren Keinen er auch nur Hand angelegt. Nur bei Einem habe er Dieß versucht: sey aber zurückgewiesen worden und dann ruhig geblieben. Ihr habt Euch überzeugt, daß in Gallien sogar Sextus Nävius die Privatbesitzungen des Quintius nicht angegriffen: endlich daß aus dem Forstgute sogar, welches mit Vertreibung der Gewerbsgenossen gewaltsamer Weise

sich zueignete, die Privatsclaven des Quintius nicht alle hinausgetrieben worden seyen. Daraus und aus den übrigen Reden, Handlungen und Gesinnungen des Sextus Nävius kann Jeder leicht einsehen, daß er keinen andern Zweck gehabt und noch habe, als mit Gewalt durch ein ungerechtes und unbilliges Urtheil alle gemeinschaftlichen Ländereien sich zuzueignen.

30. Nachdem ich nun meine Vertheidigungsgründe alle vorgetragen, scheint die Sache selbst und die Größe der Gefahr es zu fordern, daß Quintius dich, Cajus Aquillius, und Die mit dir zu Rathe sitzen, bei seinem Alter und seiner Hülflosigkeit beschwöre und um die einzige Gunst bitte, daß Ihr Euch nur durch Euren Charakter und Eure Herzensgüte leiten lasset: damit, da die Wahrheit auf der Seite des Quintius ist, seine trostlose Lage wirksamer sey, Mitleid zu erregen, als der mächtige Einfluß des Gegners, einen grausamen Beschluß herbeizuführen. An dem Tage, wo wir vor deinen Richterstuhl traten, haben wir auch angefangen, die Drohungen jenes Menschen, vor welchen wir vorher zitterten, zu verachten. Sache gegen Sache gehalten, dachten wir für die unsrige sehr leicht Jedermanns Zustimmung zu gewinnen. Sollte Handlungsweise mit Handlungsweise in Kampf treten, so glaubten wir in dieser Hinsicht um so mehr eines Richters, wie du, zu bedürfen. Denn es kommt jetzt darauf an, zu entscheiden, ob jene ländliche und mit dem Weltton unbekannte Sparsamkeit gegen Ueppigkeit und Frechheit sich behaupten könne: ob jene im schmutzigen Trauergewande, alles Schmuckes beraubt, nackt und blos der muthwilligen

Habsucht preisgegeben werden solle? Mit dir, Sextus Nävius, kann sich Publius Quintius an Gönnerschaft nicht vergleichen: er kann sich an Macht und Vermögen nicht mit dir messen. Alle deine schönen Eigenschaften, wodurch du groß bist, will er dir lassen. Er gesteht zu, daß er nicht zierlich sprechen, nicht nach Gunst reden könne: daß er nicht vor unglücklichen Freunden weglaufe, und zu andern glücklichen hinüberflattere: daß er nicht mit verschwenderischem Aufwande lebe; daß er es nicht verstehe, ein Gastmal mit Glanz und Pracht anzuordnen: daß er nicht ein Haus halte, das der Schamhaftigkeit und Sittenreinheit verschlossen und den Begierden und Wollüsten offen und feil sey. Dagegen behauptet er, Pflicht, Treue, Arbeitsamkeit, überhaupt ein einfachrauhes und nüchternes Leben stets geliebt zu haben. Er fühlt freilich, daß jene Lebensweise mehr gelte und bei den jetzigen Sitten gar viel vermöge. Aber dennoch soll Dieß nicht so weit gehen, daß über das Leben und Vermögen der ehrbarsten Leute Diejenigen verfügen, welche von den Grundsätzen rechtschaffener Männer sich lossagend, lieber die Erwerbsart und den Aufwand eines Gallonius *) sich zum Muster nehmen wollten, und, Was selbst dieser nicht that, Frechheit und Unredlichkeit verübten. Wofern auch ein Solcher, dem es Sextus Nävius nicht gönnen will, noch leben darf, wofern, auch wider den Willen des Nävius ein ehrlicher Mann seine Stelle unter den Bürgern einnehmen

*) Ein berüchtigter Schlemmer zur Zeit des Römischen Satyrikers Lucilius der 103 v. Chr. starb. Vergl. Horaz. Sat. II, 2. 47. Cic. de fin. II, 8.

darf, wenn Quintius auch gegen den Wink und das Gebot des Nävius frei athmen darf, wenn er die Mittel zum anständigen Leben, die er auf ehrenhaftem Wege sich erwarb, gegen die Frechheit, von dir geschützt, zu behaupten vermag: dann ist zu hoffen, daß auch dieser arme Unglückliche endlich einmal Ruhe finden könne. Wofern aber Nävius durchsetzen kann, Was ihm beliebt, und ihm beliebt, Was nicht erlaubt ist, Was ist dann zu thun? Welchen Gott sollen wir anflehen? Welches Menschen Hülfe anrufen? Welche Klage, welche Trauer könnte gefunden werden, die einem solchen Mißgeschick angemessen wäre?

31. Traurig ist es, aus dem Besitz aller seiner Glücksgüter verdrängt zu werden: noch trauriger, wenn Dieß mit Unrecht geschieht. Schmerzlich ist es, von irgend Jemand überlistet zu werden: noch schmerzlicher, von einem Verwandten. Jammervoll ist es, sein Vermögen zu verlieren: noch jammervoller, unter Beschimpfung. Beklagenswerth ist es, von einem tapfern und ehrenwerthen Manne hingeopfert zu werden: noch beklagenswerther, von einem Solchen, dessen Stimme bei dem Gewerbe eines Ausrufers sich feilgeboten. Kränkend ist es, von einem Gleichen oder Höheren besiegt zu werden: noch kränkender, von einem Geringeren und Niedrigeren. Thränenwerth ist es, nebst seinem Vermögen einem Anderen preisgegeben zu werden: thränenwerther, einem Feinde. Schrecklich ist es, um sein Daseyn vor Gericht kämpfen zu müßen: schrecklicher, zuerst den Kampf zu führen. Alles hat Quintius aufgeboten, o Cajus Aquillius, Alles versucht. Er konnte nicht nur keinen Prätor finden, der ihm Recht widerfahren ließ, sondern auch Ke-

nen, bei dem er es nach seinem Gutdünken fordern konnte: auch bei den Freunden des Sextus Nävius fand er keinen Zutritt, denen er oft und viel sich zu Füßen warf, und sie bei den unsterblichen Göttern anflehte, den Streit mit ihm entweder auf dem Rechtswege zu führen, oder doch ohne Beschimpfung ihr Unrecht gegen ihn durchzusetzen. Ja er ist seinem übermüthigen Feinde selbst unter die Augen getreten: er hat mit Thränen die Hand des Sextus Nävius selbst ergriffen, welche so geübt ist, die Güter der Verwandten feil zu bieten: er hat ihn bei der Asche seines verblichenen Bruders, bei dem Namen der Verwandschaft, bei dessen Gattin und Kindern, denen Niemand näher steht, als Quintius, angefleht, daß er endlich einmal dem Mitleid Raum gebe: daß er wo nicht auf die Verwandtschaft, doch auf sein Alter, wo nicht auf den Menschen, doch auf die Menschlichkeit einige Rücksicht nehme, daß er mit ihm, ohne Kränkung seiner Ehre, auf irgend welche, wenn nur erträgliche Bedingungen die Sache abmachen möchte. Von ihm zurückgewiesen, von den Freunden desselben nicht unterstützt, von jeder Behörde zurückgestoßen und eingeschüchtert, hat er Niemand, an den er sich wenden könnte, als dich: dir empfiehlt er sich, sein ganzes Vermögen und Glück: in deine Hände legt er seine Ehre und die Hoffnung seiner künftigen Lebenstage nieder. Durch viele Beschimpfungen mißhandelt, durch viele Ungerechtigkeiten verfolgt nimmt er, nicht als ein Entehrter, sondern als ein Unglücklicher, seine Zuflucht zu dir: aus einem blühenden Grundbesitz vertrieben, durch alle möglichen Erniedrigungen angegriffen, wiewohl er Jenen über seine väterlichen Güter verfügen sah, und für seine mannbare Tochter das Hei-

rathsgut nicht aufzubringen vermochte, hat er doch Nichts begangen, was seines früheren Lebens unwürdig gewesen wäre. Daher fleht er dich, Cajus Aquillius, an, daß er den Ruf und die Ehre, welche er, fast schon an der Grenze seines Lebens stehend, vor deinen Richterstuhl mitgebracht, wieder von dieser Stelle mit sich nehmen dürfe: daß nicht Er, an dessen Pflichttreue niemals Jemand gezweifelt, nun endlich im sechzigsten Jahre durch Schimpf, Schandflecken und die entehrendste Schmach gebrandmarkt werde: daß nicht Sextus Nävius Alles, was Diesem das Leben werth macht, als gute Beute mißbrauchen dürfe: daß nicht durch deinen Spruch der gute Ruf, der den Publius Quintius bis in sein hohes Alter begleitet hat, aufhöre, ihn bis zur Leichenflamme zu begleiten.

Cicero's Rede für Sextus Roscius von Ameria.

Einleitung.

Daß Cicero diese Rede wirklich gehalten habe, erhellt aus seinem Brutus Cap. 90. und aus Offic. II, 14. aus Plutarch im Leben Cic. Cap. 3., so wie aus Aulus Gellius (XV, 28.), welcher auch die Zeit der Rede und das Alter Cicero's so bestimmt, daß derselbe unter dem Consulate des Sulla und des Metellus Pius [im J. Roms 674 und 80 v. Chr.] im sieben und zwanzigsten Lebensjahre für Sextus Roscius aufgetreten sey. Die Veranlassung war folgende: Sextus Roscius der Vater, ein angesehener und sehr wohlhabender Bürger der Römischen Freistadt Ameria war zur Zeit der Sullanischen Achtserklärungen, obwohl er Sulla's Partei ergeben war, von unbekannter Hand ermordet worden. Zwei seiner Mitbürger und Verwandten, die aber nicht in gutem Vernehmen mit ihm gestanden hatten, Titus Roscius Magnus und Titus Roscius Capito, unbemittelte Männer von verdächtigem Charakter eilten nun zu Chrysogonus, dem Freigelassenen und Günstling des Sulla, und verabredeten mit Jenem, daß

der Name des Ermordeten auf die Aechtungslisten gesetzt, seine Güter, die sechs Millionen Sestertien oder über dreimal hundert tausend Thaler Werth hatten, dem zu Folge eingezogen, und öffentlich versteigert werden sollten. Dieß geschah: Chrysogonus erstand die Güter für eine unverhältnißmäßig kleine Summe, und theilte den Raub mit Capito und Magnus. — Sextus Roscius, der Sohn des Ermordeten, wurde nicht allein aus dem Besitze des väterlichen Erbes vertrieben, sondern auch auf Veranstaltung jener Räuberbande durch den Sachwalter Erucius vor dem Untersuchnngsrichter Fannius und dessen Amtsgenossen als Vatermörder fälschlich angeklagt, damit seine Verurtheilung den Räubern den Besitz seiner Güter sichern möchte. Der Angeklagte hatte aber bei der edlen Römerin Cäcilia, aus dem angesehenen und selbst mit Sulla verschwägerten Hause Metellus, und bei dem jungen Römer Messala, die seinem Vater befreundet gewesen, Schutz gefunden. Cicero übernahm die Vertheidigung des Angeklagten, welche als sein erster Versuch in einer solchen öffentlichen und peinlichen Sache, dadurch um so schwieriger wurde, daß ein Günstling des Allesvermögenden Dictators Sulla dabei angegriffen werden mußte. Der Redner zieht sich aber mit vieler Gewandtheit dadurch aus der Verlegenheit, daß er nicht allein Sulla's Verdienste rühmt, und sich selbst als Anhänger seiner Partei erklärt, sondern auch darauf hindeutet, daß der siegenden aristocratischen Partei Alles an der Unterdrückung solcher abscheulichen Ränke gelegen seyn müsse, um in der öffentlichen Meinung nicht zu sinken. Diese Rede zeigt als kühne Herausforderung gefürchteter Machtha-

der in der damaligen Schreckenszeit, und als Ausdruck des öffentlichen Unwillens gegen die Werkzeuge der Tyrannei Cicero's Charakter in einem schönen Lichte. Sie enthält, neben manchen Aeußerungen übersprudelnder Jugendfülle und allzuüppiger Phantasie, wie Cicero selbst anerkennt (Redner Cap. 50.), auch viele kraftvolle, geistreiche und meisterhafte Stellen. Daß Cicero seinen Clienten siegreich vertheidigte, wird von Plutarch a. a. O. ausdrücklich gemeldet; es kann aber auch aus der Bemerkung im Brutus (a. a. O.) geschlossen werden, daß dieser Vortrag ihm für die Zukunft das öffentliche Vertrauen in den wichtigsten Rechtsfällen erworben, also sein Glück in der Rednerlaufbahn begründet habe. Man vergl. auch Wielands Uebers. der Briefe Cicero's I. S. 18 ff.

Inhalt.

1. Eingang.
   a) Cicero erklärt, warum gerade Er als Vertheidiger auftrete: seine Unberühmtheit und Jugend sichere ihm größere Redefreiheit als Andern: er sey von geachteten Freunden dringend um diesen Dienst ersucht worden. Cap. 1.
   b) Chrysogonus, der Freigelassene des Sylla wünsche, daß er, als Käufer der Güter des ermordeten Roscius im Besitze derselben durch die Richter gesichert werde. Der Sohn des Ermordeten aber sey unschuldig an dem Morde: und die Richter würden ihrer Würde vergessen, wenn sie sich zu Werkzeugen der Habsucht des Chrysogonus hergäben. Cap. 2. 3.

c) Der Redner drückt das Gefühl seiner Schwäche, aber auch seinen festen Entschluß aus, die Sache mit Eifer durchzuführen. Cap. 4.

d) Anrede an Fannius und die übrigen Richter, die an ihre Pflichten und die Erwartungen des Volks, an die Folgen ihres Spruchs, an die Frechheit der Kläger und das Unglück des Beklagten erinnert werden. Cap. 5.

2. Hergang der Sache.

a) Charakter und Verbindungen des alten Sextus Roscius mit der Adelspartei. Schilderung seiner Feinde, der beiden Roscier, Capito und Magnus. Cap. 6.

b) Erzählung des Mords. Verdächtigung der genannten Männer. Sie machen den Chrysogonus zum Mitwisser ihrer Plane. Cap. 7.

c) Der Ermordete wird auf die Aechtungslisten gesetzt, und seine Güter eingezogen, welche Chrysogonus kauft. Dem Capito werden drei Güter geschenkt: Alles ohne Vorwissen des Sulla. Cap. 8.

d) Eindruck dieser Ereignisse auf die Mitbürger des Roscius: sie wollen sich bei Sulla verwenden, werden aber durch Chrysogonus Schuld nicht vorgelassen, und durch leere Versprechungen hintergangen. Cap. 9.

e) Sextus Roscius, der Sohn, flieht vor den Nachstellungen seiner Feinde zu Cäcilia. Sie klagen ihn des Vatermords an. Cap. 10.

f) Darstellung der traurigen Lage des Beklagten. Vergleichung der Ankläger mit dem mordlustigen Fimbria. Cap. 11. 12.

3. Abhandlung. Plan der Vertheidigung gegen den Ankläger Erucius, gegen die beiden Roscier und gegen Chrysogonus.

a) Sextus Roscius ist unschuldig. Widerlegung des Erucius.

1. Dieser hat den Beweis aus dem frühern Leben und Charakter des Sextus Roscius nicht geführt.

2. Beides widerspricht entscheidend den Verdacht.

3. Widerlegung des Vorwurfs, daß der Ermordete seinen Sohn gehaßt habe: Cap 13. 14. denn der Vater hatte

Diesem die Verwaltung seiner beträchtlichen Güter übergeben, Was ein Beweis von Zutrauen und Achtung ist. Cap. 15—17 f. Der Vater hatte nicht im Sinne, den Sextus Roscius zu enterben. Cap. 18. 19.

4. Abschweifung über die Strafwürdigkeit falcher Ankläger Cap. 20. und Ausfälle auf die Habsucht, die Nachläßigkeit und getäuschten Erwartungen des Erucius. Cap. 21 f.
5. Schwierigkeit des Beweises für den Vatermord: weil dieser unnatürlich ist. Cap. 22. Beispiel einer Losspreчung aus diesem Grunde. Cap. 23.
6. Das Gräßliche, also die Unwahrscheinlichkeit des Vatermords wird aus den Tragikern gezeigt. Cap. 24.
7. Die Strafe des Vatermords bei den Römern Cap. 25. 26. ist so furchtbar, daß daraus die Unmöglichkeit hervorgeht, ohne besondere Ursache, ein solches Verbrechen zu begehen.
8. Der Ankläger hat auch keine Umstände als beweisend für die Schuld anführen können: diese sprechen alle für die Unschuld. Cap. 27 f.
9. Der Angeklagte ist bereit, seine Sclaven zur peinlichen Befragung anzubieten: man hat sie ihm aber alle genommen Cap. 28. und liefert sie nicht aus.
10. Der Ankläger kann nicht angeben, durch Wen Roscius den Mord vollbracht. Daß Mordthaten damals häufig waren, dieß wirft einen Schatten auf die Feinde des Sextus Roscius: kurze Abweisung der Anklage wegen Geldunterschleifs als falsch und nicht hierhergehörig. Cap. 29.

b) Wahrscheinlich sind Titus Roscius Magnus und Capito die Thäter.

1. Der, dem das Verbrechen Vortheil gebracht, ist verdächtiger, als Der, den es ins Elend gestürzt hat. Cap. 30.
2. Der Charakter und die Verhältnisse des Titus Roscius beweisen seine Theilnahme an dem Verbrechen. Cap. 31.
3. Abschweifung über die Sachwalter, welche der Bürgerkrieg hinraffte. Cap. 32.

4. Die Umstände machen den Titus Roscius sehr verdächtig. zumal in Vergleichung mit Sextus Roscius. Cap. 33.
5. Titus Roscius ist so dreist, als Zeuge aufzutreten, da er doch durch einen seiner Clienten den Mord zuerst und schnell nach Ameria melden ließ. Cap. 34.
6. Schilderung der Mordscene: und Verdachtsgründe, daß Capito Antheil am Morde habe. Cap. 35.
7. Es ist unrecht, daß Capito als Zeuge in seiner eigenen Sache auftreten will: aber er macht sich eben dadurch verdächtig. Cap. 36.
8. Die Roscier haben Boten an den Chrysogonus geschickt: dieser hat die Güter gekauft und Jene für den Mord belohnt. Cap. 37.
9. Das Benehmen des Capito als Gesandten der Ameriner zeugt gegen ihn Cap. 38., denn er hat sich als einen treulosen Bevollmächtigten und sonst als einen Mann von schlechtem Charakter bewiesen. Cap. 39. 40.
10. Titus Roscius hat die Auslieferung der Sclaven verweigert, durch deren Befragung das Verbrechen hätte entdeckt werden können. Cap. 41.

c) Vertheidigung gegen Chrysogonus.
1. Er ist zwar nicht selbst der Mörder. Cap. 42.
2. Doch hat er die Güter des Ermordeten widerrechtlich an sich gebracht, weil das Gesetz gegen die Geächteten nicht auf Sextus Roscius, den Vater, paßt. Cap. 43.
3. Die Güter sind gar nicht oder nicht auf den gesetzlichen Termin feilgeboten worden. Cap. 44.
4. Chrysogonus hat ohne Vorwissen Sulla's gehandelt: der, als Wiederhersteller des Staats, so beschäftigt ist, daß er um das Einzelne sich nicht kümmern kann. Cap. 45.
5. Schilderung der Ueppigkeit und des Reichthums des Chrysogonus. Cap. 46.
6. Der Sieg der Aristocratie durch Sulla war erwünscht; aber durch einen Chrysogonus wird er geschändet und verhaßt gemacht. Cap. 47.

7. Die Römer haben jetzt wieder Redefreiheit: also dürfen auch die Richter ohne Furcht den Unschuldigen lossprechen. Cap. 48.
8. Die Sache des Adels kann nur durch Widerstand gegen den Schlechten sich behaupten. Cap. 49.

4. Schluß.
a) Der beraubte Roscius verdient selbst das Mitleid des Chrysogonus. Vergleichung zwischen dem Loose Beider: Chrysogonus hat keinen Grund, den Sextus Roscius weiter zu verfolgen. 49. 50 f.
b) Andeutung, daß Roscius doch auch noch einige Freunde habe, die ihn beschützen. Cap. 51.
c) Die Rechtschaffenheit und Ehre der Richter ist die Stütze des Roscius gegen Chrysogonus Macht und Grausamkeit. Cap. 52.
d) Die Folgen der Staatsumwälzung müßen endlich aufhören, und dürfen sich nicht auf die Nachkommen der Geächteten erstrecken. Es ist Zeit, daß ein menschlicherer Geist in Rom herrschend werde. Cap. 53.

Rede für Sextus Roscius von Ameria.

1. Ihr wundert Euch vielleicht, Richter, wie es komme, daß, da so viele treffliche Redner und Männer aus den edelsten Geschlechtern [hier] sitzen, Ich gerade mich erhebe, da ich doch weder an Alter, noch an Talent noch Ansehen mit Denen, welche [hier] sitzen, mich messen kann. Denn diese Alle, die Ihr bei dieser Rechtsverhandlung anwesend erblicket, glauben, daß eine mit unerhörtem Frevel angelegte Rechtsverletzung abgewehrt werden müsse, haben aber wegen

der ungünstigen Zeitumstände nicht den Muth, jene selbst abzuwehren: daher sind sie hier erschienen, weil sie ihrem Pflichtgefühle folgen: aber sie schweigen darum, weil sie Gefahr fürchten. Wie nun? Wäre ich etwa der Muthvollste von Allen? Keineswegs: aber vielleicht übertreffe ich die Andern um so mehr an menschenfreundlichem Eifer? Auch nach diesem Lobe bin ich nicht so gierig, daß ich es vor Andern zu erhaschen wünschte. Was ist es denn nun, das mich vor Andern bewog, die Vertheidigung des Sextus Roscius zu übernehmen? Ich antworte: wäre einer jener Männer vom höchsten Ansehen und Range, die ihr hier anwesend erblicket, aufgetreten, hätte er über die Lage des Staats sich geäußert, was bei diesem Rechtsfall unvermeidlich ist; so würde man seinen Worten eine viel größere Bedeutung, als sie wirklich hätten, unterlegen. Wenn aber Ich auch Alles, was zu sagen ist, freimüthig ausspreche, so wird doch mein Vortrag keineswegs auf gleiche Weise bekannt und unter der Menge verbreitet werden können. Sodann wenn von den Andern keine Rede verborgen bleiben kann, wegen ihrer Berühmtheit und ihres Ranges, und kein keckes Wort Nachsicht finden kann, wegen ihres Alters und ihrer Klugheit: so wird dagegen, wofern ich mich etwas frei ausdrücke, Solches darum, weil ich noch kein Staatsamt bekleide, verborgen bleiben, oder meiner Jugend zu Gut gehalten werden können: wiewohl nicht allein der Grundsatz nachsichtiger Beurtheilung, sondern auch die Gewohnheit umsichtiger Untersuchung jetzt aus dem Staate verschwunden ist. Dazu kommt noch der Grund, daß vielleicht an die Andern die Bitte um ihren rednerischen Beistand so gestellt worden ist, daß sie

ihren Pflichten unbeschadet freie Wahl [der Bejahung oder Verweigerung] zu haben glaubten: während Ich von Solchen angesprochen wurde, deren Freundschaft, Wohlthaten und Würde bei mir von dem größten Gewichte sind, so daß ich weder ihr Wohlwollen gegen mich vergessen, noch ihr Ansehen unbeachtet, noch ihren Wunsch unberücksichtigt lassen darf.

2. Aus diesen Gründen trete ich als Anwalt in dieser Sache auf, nicht als wäre ich der einzige Auserwählte, der das größte Talent zu sprechen hätte, sondern als der letzte von Allen, der es mit der geringsten Gefahr zu thun vermag: und nicht damit Sextus Roscius einen hinreichend starken Schutz in meiner Vertheidigung finde, sondern damit er nicht ganz verlassen bleibe. Ihr fraget vielleicht, was das für Schreckbilder und Besorgnisse seyen, welche so viele und so tüchtige Männer abhalten, Leben und Gut eines Andern nach ihrer Gewohnheit vertheidigen zu wollen. Es ist nicht zu verwundern, wenn ihr Dieß noch nicht wisset, da absichtlich von den Anklägern der Gegenstand, der diese Gerichtsverhandlung veranlaßt hat, nicht erwähnt worden ist. Was ist das nun? Es sind die Güter des Vaters dieses Roscius, welche sechs Millionen [Sestertien *)] werth sind: welche von dem tapfern und erlauchten Lucius Sylla, dessen Namen ich mit Ehrerbietung nenne, für zweitausend Sestertien **) gekauft zu haben, Lu-

*) 572,978 Gulden 8 Kr. oder 318,321 Thlr. Sächs. 4 Groschen nach Wurm.

**) 191 Gulden oder 106 Thlr. 3 Groschen.

cius Cornelius *) Chrysogonus, ein junger, jetzt in unserem Staate wohl sehr viel geltender Mann, behauptet. Dieser verlangt von Euch, ihr Richter, daß ihr, weil er eines fremden so reichen und ansehnlichen Vermögens widerrechtlich sich bemächtigt hat, und weil er meint, das Leben des Sextus Roscius stehe diesem Besitz im Wege, sein Gemüth aller Besorgnisse und Furcht entledigen möget: so lange Dieser lebt, glaubt Jener, das so große und reiche Erbtheil dieses Unschuldigen nicht behaupten zu können: würde er aber verdammt und aus der Welt verstoßen, so hofft Chrysogonus, Das, was er durch Frevel erwarb, in Ueppigkeit verzehren und verschwenden zu können. Diesen Stachel, der ihn Tag und Nacht sticht und beunruhigt, sollt ihr, so wünscht er es, ihm aus dem Herzen reißen, ihr sollt euch als Helfer seines ruchlosen Raubes erklären. Wenn Euch, ihr Richter, diese Forderung billig und ehrsam scheinen sollte; so bringe ich dagegen eine kurze, und wie ich überzeugt bin, um vieles billigere Forderung.

3. Zuerst verlange ich von Chrysogonus, daß er mit unserem Geld und Vermögen sich begnüge, und uns nicht auch Blut und Leben rauben wolle: dann verlange ich von Euch, ihr Richter, daß Ihr Euch dem Frevel jener Frechen widersetzet, daß Ihr das Mißgeschick der Unschuldigen erleichtert, und in der Sache des Roscius eine Gefahr, womit Alle bedroht werden, abwehret. Wofern irgend ein Grund

*) Diese Namen erhielt Chrysogonus als Freigelassener nach Römischer Gewohnheit von seinem Herrn, dem Dictator.

der Anschuldigung oder ein Verdacht der That, oder irgend ein auch noch so geringfügiger Umstand aufgefunden werden sollte, weßhalb man glauben könnte, daß Jene bei der Anklage dieser Person denn doch einige Spuren vor sich gehabt hätten; endlich wofern Ihr außer dem schon angeführten Raube irgend einen andern Grund entdecken solltet; so bin ich nicht dagegen, das Leben des Sextus Roscius der Willkür jener Menschen preis zu geben. Wenn aber sonst Nichts bezweckt wird, als daß Leuten, die nie genug bekommen können, Nichts entgehe, wenn es bei dem jetzigen Kampfe sich nur darum handelt, daß jener reiche und herrliche Raub vollends durch die Verurtheilung des Sextus Roscius gekrönt werde: ist nicht neben so manchem Unwürdigen Das zumeist das Unwürdigste, daß man Euch für fähig hielt, durch Eure Abstimmung und Eidesleistung das Jenen zu verschaffen, was sie vorher selbst durch Frevel und Gewalt sich zu verschaffen gewohnt waren? Daß von Euch, die ihr aus der Bürgerschaft wegen Eures Ansehens in den Senat, aus dem Senate wegen Eures ernsten Charakters zu dieser Berathung erkoren wurdet *), daß von Euch Klopffechter und Meuchelmörder verlangen, daß sie nicht nur der Strafe entgehen, welche sie für ihre Missethaten von Euch fürchten und mit Bangigkeit erwarten sollten, sondern auch, daß sie mit dem Raube des Sextus Roscius geschmückt und bereichert von dieser Gerichtssitzung weggehen dürfen.

---

*) Die Richter wurden damals nach einem Gesetze des Sulla aus dem Senate gewählt.

4. Ich fühle, daß ich über eine so arge, so gräuelhafte Sache, wie diese ist, nicht zweckmäßig genug mich auszudrücken, nicht kräftig genug mich zu beschweren, nicht freimüthig und laut genug in die Welt hinaus zu rufen vermag: denn zur Zweckmäßigkeit fehlt es mir an Talent, zur Kraft an Altersreife, zur Freimüthigkeit an günstiger Lage. Dazu kommt noch ein hoher Grad von Schüchternheit, womit mich mein Charakter und meine Bescheidenheit, eure Würde und die Macht der Gegner und die Gefahren des Sextus Roscius erfüllen. Daher bitte und flehe ich zu Euch, ihr Richter, daß Ihr mit Aufmerksamkeit und gütiger Nachsicht meine Worte anhöret. Auf eure Redlichkeit und Weisheit vertrauend, habe ich eine größere Last auf mich genommen, als ich tragen zu können fühle. Werdet ihr diese Last einigermaßen erleichtern, so will ich sie mit Eifer und Anstrengung, so gut ichs vermag, tragen. Würde ich aber, Was ich nicht hoffe, von Euch verlassen, so soll mein Muth doch nicht sinken, und ich werde, Was ich auf mich genommen, so gut ich kann, durchführen: und wenn ichs nicht bis ans Ziel zu bringen vermag, so will ich lieber unter der Last meiner Pflicht unterliegen, als Das, was mir einmal vertrauensvoll auferlegt ist, entweder treulos abschütteln, oder muthlos niederlegen. Auch an dich, Marcus Fannius, richte ich die dringendste Bitte, daß du dich, so wie du schon früher dem Römischen Volke als vorsitzender Richter bei eben dieser Untersuchung dich erwiesen hast, auch jetzt uns und dem Römischen Volke eben so widmen wollest.

5. Du siehst, welche Menschenmenge zu dieser Verhandlung zusammengeströmt: du bemerkst, wie voll Erwar-

tung Jedermann ist, und wie sehr man wünscht, daß scharf und streng gerichtet werde. Seit langer Zeit ist dieses das erste Gericht, was wegen Meuchelmords niedergesetzt wurde, wiewohl inzwischen die empörendsten und zahlreichsten Mordthaten vorgefallen sind. Alle hoffen, daß nun, da du Prätor bist, diese Untersuchung über offenkundige Verbrechen, und täglich vergossenes Blut nicht läßiger werde geführt werden. Den Schrei [um Hülfe], den bei andern Rechtshändeln sonst die Ankläger vernehmen lassen, lasse ich jetzt als Vertheidiger erschallen. Ich verlange von dir, Marcus Fannius, und von Euch, ihr Richter, daß ihr die Verbrechen mit größter Strenge rüget, daß ihr den überfrechen Menschen den entschlossensten Widerstand leistet, und bedenken möget: wofern ihr in dieser Sache nicht eure Gesinnung kund gebet, so wird die Habgier, der Frevel, die Frechheit der Menschen so sehr alle Schranken durchbrechen, daß nicht etwa nur heimlich, sondern hier auf dem Forum vor deinem Richterstuhl, Marcus Fannius, vor euren Füßen, ihr Richter, und innerhalb dieser Bänke Mord und Todschlag geschehen wird. Denn was Anders ist der Versuch, den dieser Rechtshandel bezweckt, als daß solche Dinge erlaubt werden sollen? Ankläger sind Diejenigen, welche sich des Vermögens dieses Mannes bemächtigt haben: Beklagter ist Der, dem sie Nichts als Elend übrig gelassen haben. Ankläger sind Diejenigen, welchen der Mord des Vaters des Sextus Roscius Vortheil brachte: Beklagter ist Der, welchen der Tod seines Vaters nicht nur in Trauer, sondern auch in Armuth versetzt hat. Ankläger sind Die, welche Nichts so sehr gewünscht haben, als eben diesen Mann auch hinzu-

schlachten: Beklagter ist Der, welcher bei diesem Processe selbst mit einer Schutzbegleitung erscheint, um nicht eben hier vor euren Augen gemordet zu werden. Endlich Ankläger sind Die, welche das Volk vor Gericht gefordert wünscht: Beklagter ist Der, welcher aus ihren verruchten Mörderhänden nur seine Person noch gerettet hat. Damit ihr nun euch um so leichter überzeuget, daß, Was geschehen ist, noch weit empörender ist, als Was ich sage, so will ich euch den Verlauf der Sache von Anfang an darlegen, damit ihr das Unglück dieses ganz schuldlosen Mannes, und die Frechheit jener Menschen, und den Nothstand des Staates um so leichter erkennet.

6. Sextus Roscius, der Vater dieses Mannes, Bürger der Freistadt *) Ameria **), war durch Abkunft, Ansehen, Vermögen nicht nur in seiner freien Vaterstadt, sondern auch in der dortigen Nachbarschaft wohl gewiß der erste Mann: er war aber auch durch die Gunst und Gastfreundschaft der angesehensten Männer ausgezeichnet. Denn mit den Metellern ***), Serviliern †), Scipio-

---

*) Municipium, nannten die Römer solche Städte, welche das Römische Bürgerrecht und somit auch meist das Stimmrecht und Anspruch auf Staatsämter hatten.

**) Ameria in Etrurien: jetzt Amelia.

***) Die Glieder der Familie Metellus hatten durch Besiegung Macedoniens, der Balearen, Numidiens und Dalmatiens schon früher Ehrennamen erhalten. Im Jahre 80 wurde Quintus Cäcilius Metellus Pius Consul und erhielt durch die Eroberung Creta's den Beinamen: Creticus.

†) Publius Servilius Vatia wurde 79 v. Chr. Consul, und besiegte die Isaurier.

nen *) (Häuser, welche ich ihres Ansehens wegen mit achtungsvoller Erwähnung nenne) verband ihn nicht nur ein Gastverhältniß, sondern auch häuslicher vertrauter Umgang. Er hat nun von allen Vortheilen seiner Lage diesen einzigen seinem Sohne hinterlassen. Denn das Erbgut haben die Berauber seines Hauses ihm mit Gewalt entrissen, und im Besitz: die Ehre aber und das Leben dieses Unschuldigen wird von den Gastverwandten und Freunden seines Vaters vertheidigt. Dieser war nicht allein von jeher der Partei des Adels zugethan gewesen, sondern er vertheidigte auch besonders in den letzten Unruhen, wo das Ansehen und das Daseyn aller Edlen bedroht war, ihre Partei und Sache vor Andern in der Umgegend durch Dienstleistung, Eifer und Beispiel. Denn er achtete es für billig, die Ehre Derer persönlich zu verfechten, durch welche er als der Geehrteste unter den Seinigen galt. Nachdem der Sieg entschieden war, und wir die Waffen niedergelegt hatten, als die Achtserklärungen erfolgten und in allen Gegenden Diejenigen, welche für feindlichgesinnt galten, eingezogen wurden; hielt er sich oft in Rom auf, und ging täglich auf dem Forum vor Aller Augen umher; so daß er eher über den Sieg des Adels zu frohlocken, als zu fürchten schien, daß derselbe für ihn nachtheilige Folgen haben könnte. Er stand von Altersher in feindseligen Verhältnissen zu den beiden Rosciern von

*) Zu diesem berühmten Geschlechte gehörten Publius Scipio, Schwiegersohn des Lucius Crassus des Redners, dessen Cap. 28. erwähnt, und dessen Sohn Scipio Nasica, welcher wegen Adoption auch Metellus hieß, und Schwiegervater des Pompejus wurde.

Ameria, von denen ich den Einen auf den Bänken der Ankläger sitzen sehe: der Andere hat, wie ich höre, drei Landgüter dieses Mannes im Besitze. Hätte er sich vor dieser Feindschaft eben so gut zu hüten gewußt, wie er sie zu fürchten pflegte; so würde er noch leben: denn er hatte, ihr Richter, guten Grund, sie zu fürchten. Denn jene beiden Titus Roscius, wovon der eine Capito, der andre hier anwesende Magnus zubenannt wird, sind Leute von solchem Charakter: der Eine gilt als alter und berühmter Klopffechter, der manchen Kranz errungen: Dieser aber ist jüngst bei Jenem in die Fechterschule gegangen, und obwohl er vor diesem Kampf ein Neuling in seiner Kunst war, hat er doch seinen Meister an kühnem Frevel leicht übertroffen.

7. Denn während dieser Sextus Roscius sich zu Ameria befand, jener Titus Roscius [Magnus] aber in Rom war: während dieser Sohn sich beständig auf den Landgütern aufhielt, und sich nach dem Wunsche seines Vaters dem Hauswesen und ländlichen Beschäftigungen widmete, Jener hingegen häufig in Rom war; wurde Sextus Roscius, als er von einem Mahle nach Hause zurückgehen wollte, bei den Palatinischen Bädern*) ermordet. Ich hoffe, es werde gerade nach dem Gesagten nicht zweifelhaft seyn, Wen der Verdacht des Verbrechens treffe. Doch wenn die Sache selbst Das, was noch auf bloßem Verdachte beruht, nicht ins Klare setzt; so möget ihr diesen [Sextus Roscius] als Theil-

*) Man will, im J. 1541. am Palatinischen Berge Marmorböden gefunden haben, die zu jenen Bädern gehört haben sollen.

haber an der Schuld ansehen. Nach Ermordung des Sextus Roscius, meldet die Sache nach Ameria zuerst ein gewisser Mallius Glaucia, ein gemeiner Mann, ein freigelassener Client und Hausfreund jenes Titus Roscius: er meldet es nicht im Hause des Sohnes, sondern des Feindes, Titus [Roscius] Capito und da der Mord nach der ersten Stunde der Nacht vorgefallen war, so brachte er die Nachricht davon schon mit Anbruch der Dämmerung nach Ameria. In zehn Stunden der Nacht durchflog er auf einem zweirädrigen Wagen sechs und fünfzig tausend Schritte *), nicht allein um zuerst die dem Feinde erwünschte Nachricht zu überbringen, sondern auch das noch ganz frische Blut des Feindes und den kurz zuvor aus seinem Leichname gezogenen Dolch vorzuzeigen. Vier Tage nach dem Vorfalle wird die Sache dem Chrysogonus nach Volaterrä *) in Lucius Sulla's Lager gemeldet. Die Größe des Vermögens wird ihm dargelegt: die Vorzüglichkeit der Ländereien (denn Jener hat dreizehn Landgüter, fast alle an der Tiber gelegen, hinterlassen) die Hülflosigkeit und die verlassene Lage dieses, des Sohnes, wird ihm vorgestellt. Man macht es ihm klar, daß, da der Vater des Beklagten, Sextus Roscius, ein so angesehener und überall beliebter Mann, ohne Schwierigkeit ermordet worden sey, so werde auch Dieser, ein Landmann ohne Vorsicht, der in Rom unbekannt sey, leicht aus dem Wege geräumt werden können. Zu diesem Zwecke versprechen sie ihre Hülfe. Kurz, ihr Richter, der Bund wird geschlossen.

*) Eilf und 2/10 geographische Meilen.
**) Volterra in Etrurien.

8. Als bereits Niemand mehr an Aechtungen dachte, und sogar Solche, die früher sich gefürchtet, schon heimkehrten und die Gefahren überstanden zu haben glaubten; so wird der Name des Sextus Roscius [des Vaters], des eifrigsten Anhängers der Adelspartei, auf die Liste gesetzt. Als Güterkäufer tritt Chrysogonus auf. Drei Landgüter, gerade die vorzüglichsten, werden dem Capito als Eigenthum zugetheilt, die er noch im Besitz hat. Ueber das gesammte übrige Vermögen fiel in Chrysogonus Namen jener Titus Roscius her, wie er selbst gesteht. Diese Güter, sechs Millionen Sestertien an Werth, werden für zwei tausend erkauft. Daß dieß Alles, ihr Richter, ohne Vorwissen des Lucius Sylla geschehen sey, weiß ich bestimmt; und da er zugleich die Vergangenheit herstellt *) und die mögliche Zukunft vorbereitet; da er allein die Sorge für Feststellung des Friedens und die Gewalt der Kriegsführung trägt; da Alle auf Ihn allein sehen, Er allein Alles leitet, da er sich unter so viele und so wichtige Geschäfte theilen muß, daß er nicht frei athmen kann; so ist es kein Wunder, wenn Etwas von ihm unbemerkt bleibt, zumal da so Viele die Zeit, wo er beschäftigt ist, beobachten, und auf den Augenblick lauern, um, sobald er das Auge abwendet, Etwas von der Art durchzusetzen. Ueberdieß, wiewohl er der Glückliche **) heißt, wie er es denn wirklich ist; kann es doch wohl unerachtet eines so großen Glücks Niemand geben, der bei einer zahlreichen Die-

*) Wir setzen mit Lambin das Wort reparet hinein.

**) Nach seinem Triumph über die Marianer ließ Sylla sich Felix nennen. Plutarch in s. Leb. 34.

nerschaft nicht einen schlechten Sclaven oder Freigelassenen hätte. Unterdessen kommt jener ehrenwerthe Titus Roscius, der Geschäftsführer des Chrysogonus, nach Ameria und bricht in die Landgüter, die Diesem gehören, ein: er wirft diesen Unglücklichen, durch die Trauer in Verzweiflung gebrachten Mann, der der Leiche des Vaters noch nicht einmal alle letzten Ehren erwiesen hatte, nackt aus seinem Hause, stößt ihn, ihr Richter, vom väterlichen Heerde und von den Penaten jählings fort und nimmt selbst Besitz von dem höchst ansehnlichen Vermögen. Er, der in seinem eigenen Hause sehr dürftig gewesen, benahm sich in dem fremden, wie es zu gehen pflegt, übermüthig. Vieles ließ er öffentlich nach seinem Hause bringen: noch mehr schaffte er heimlich auf die Seite: nicht wenig schenkte er seinen Helfern mit reichlicher Verschwendung, das Uebrige verkaufte er in einer angestellten Versteigerung.

9. Dieß schien den Bewohnern von Ameria so empörend, daß man in der ganzen Stadt Seufzen und Wehklagen hörte. Denn so vieles zumal schwebte ihnen vor Augen: der so grausame Tod des wohlhabendsten Mannes, Sextus Roscius: die so unverdiente Armuth seines Sohnes, welchem ja der verruchte Räuber nicht einmal so viel übrig gelassen hatte, daß er zum Begräbniß seines Vaters reisen konnte: der frevelhafte Güterverkauf, die frevelhafte Besitznahme, die Diebstähle, die Räubereien, die Schenkungen. Da war Niemand, der nicht lieber gewünscht hätte, daß Alles im Feuer aufginge, als den Titus Roscius im Besitzthume des rechtschaffensten und geachtetsten Mannes des Sextus Roscius sich herrisch brüsten zu sehen. Daher wurde

von den Decurionen *) sogleich beschlossen, die zehen ersten sollten zu Lucius Sulla reisen und ihm vorstellen, was für ein Mann Sextus Roscius gewesen: sie sollten sich über den Frevel und die Rechtsverletzungen der Andern beschweren und bitten, daß es ihm gefalle, die Ehre des verstorbenen und das Vermögen des unschuldigen Sohnes zu schützen. Ich bitte euch von dem Beschlusse selbst Kenntniß zu nehmen.

Beschluß der Decurionen.

Die Gesandten kommen ins Lager. Man sieht nun deutlich, ihr Richter, Was ich schon oben bemerkt habe, daß diese Frevel und Verbrechen ohne Vorwissen des Sulla geschehen. Denn augenblicklich macht sich Chrysogonus selbst an sie, und schickt auch angesehene Männer an sie, mit der Bitte, nicht vor Sylla zu kommen, und mit dem Versprechen, daß Chrysogonus alle ihre Wünsche erfüllen werde. Er war so sehr in Angst gerathen, daß er lieber sterben, als den Sylla von jenen Sachen in Kenntniß gesetzt wissen wollte. Da er nun versicherte, daß er den Namen des Sextus Roscius aus der Liste ausstreichen, und seine Güter räumen und dem Sohn werde übergeben lassen; und da Titus Roscius Capito, der unter den zehen Gesandten war, noch dazu sich verbürgte, daß Dieß geschehen werde, so glaubten es Diese als Leute von der alten Weise, weil sie sich Andere nach ihrer eigenen Gemüthsart dachten: und so kehrten sie, ohne ihre Sache vorgetragen zu haben, nach Ameria zurück. Und nun begannen Jene damit, daß sie die Sache Tag vor Tag hinausschoben und verzögerten: dann wurden sie immer

*) Den Mitgliedern des Gemeinderaths von Ameria.

saumseliger: sie thaten Nichts in der Sache, und trieben nur ihren Spott: endlich, wie man leicht merkte, stellten sie diesem Sextus Roscius nach dem Leben, in der Ueberzeugung, daß sie, so lange der Eigenthümer lebe, fremdes Gut nicht länger behaupten können.

10. Sobald er Dieß merkte, floh er nach dem Rathe seiner Freunde und Verwandten nach Rom, und begab sich zu Cäcilia, Tochter des Nepos *), die ich mit Hochachtung nenne, mit welcher sein Vater häufigen Umgang gepflogen hatte: einer Frau, die, wie von jeher die ganze Welt von ihr urtheilte, auch jetzt noch, ihr Richter, die Ueberreste der Pflichttreue aus der guten alten Zeit, gleichsam um uns ein Beispiel zu geben, bewahrt. Sie war es, die den hülflosen Sextus Roscius, der aus seinem Hause verstoßen und aus seinen Besitzungen vertrieben war und vor den Waffen und Drohungen der Räuber Zuflucht suchte, in ihr Haus aufnahm und dem schon zu Boden gedrückten von aller Welt aufgegebenen Gastfreund Hülfe gewährte. Durch ihre Tugend, Treue und Bemühung geschah es, daß dieser Mann nicht als gemordet auf die Liste der Geächteten, sondern lebend auf die der Beklagten gesetzt wurde. Denn als jene Menschen sahen, daß das Leben des Sextus Roscius mit der größten Aufmerksamkeit bewacht werde, und sie keine Gele-

*) Im 50sten Cap. heißt sie, Schwester des Nepos und Tochter des Metellus Balearicus: da dieser etwa 42 Jahre vor der Zeit des Processes die Balearen besiegt hatte, so paßt die letztere Angabe zur Zeitrechnung. Nach jener Stelle ist wohl auch diese zu verbessern. Quintus Cäcilius Metellus Nepos war 98 v. Chr. Consul.

genheit fanden, den Mord zu vollziehen, so ersannen sie den höchst frevelhaften und frechen Plan, Diesen als Vatermörder anzuklagen, und dazu irgend einen alten Ankläger zu werben, der auch in einer Sache, wo gar kein Verdachtsgrund wäre, Etwas vorzubringen wüßte: endlich, weil sie durch ihre Beschuldigungen Nichts vermochten, die Zeit selbst als Waffe zu gebrauchen. Es sagten daher diese Leute: weil so lange kein Gericht gehalten worden, so müße man Den, der zuerst vor Gericht gestellt werde, verurtheilen: Diesem aber werde es wegen der Gönnerschaft des Chrysogonus, an Beschützern fehlen: des Güterverkaufs und jener Genossenschaft werde wohl Niemand erwähnen: schon der Name des Vatermords, und das Empörende des angeschuldigten Verbrechens werde es möglich machen, Diesen, da er von Niemand vertheidigt worden, ohne Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen. Durch diesen Plan, ja durch diese Verkehrtheit geleitet haben sie ihn, den sie, so sehr sie es wünschten, nicht morden konnten, Euch zum Hinschlachten überliefert.

11. Worüber, ihr Richter, soll ich zuerst klagen? Womit soll ich eigentlich beginnen? Welche Hülfe und von Wem soll ich sie erbitten? Soll ich den Schutz der unsterblichen Götter oder des Römischen Volkes, oder den eurigen, die ihr hier entscheidende Gewalt habt, in dieser Lage anflehen? Der Vater ist freventlich ermordet, das Haus feindlich umlagert, die Güter sind von den Gegnern weggenommen, besetzt, geplündert: des Sohnes Leben gefährdet, und oft vom Mordstahl und von Nachstellungen bedroht! Sollte man denken, daß die Missethaten des Verbrechens noch höher getrieben werden könnten? Doch erhöhen und krönen sie die-

selben noch durch andere Frevel: sie erdichten ein unglaubliches Verbrechen: Zeugen und Ankläger dingen sie gegen Diesen mit seinem eigenen Gelde: sie stellen den Unglücklichen in den Wechselfall, daß er wählen soll, ob er lieber dem Roscius den Nacken darbieten, oder in einen Sack genäht auf das Schmählichste das Leben verlieren soll *). Sie haben gedacht, es werde dem Beklagten an hohen Vertheidigern fehlen: sie sind nicht vorhanden: doch es fehlt ihm fürwahr nicht an einem freimüthigen und redlichen Vertheidiger, ihr Richter, Was in dieser Sache genug ist (denn ich habe sie übernommen). Und mag ich auch, hingerissen durch meine Jugend, bei Uebernahme dieser Sache unbesonnen gehandelt haben; mögen auch in der That alle Schrecken und alle Gefahren mich umdrohen, ich habe die Sache einmal übernommen, ich will mich jenen unterziehen und ihm beistehen. Fest steht mein Entschluß, Alles, was nach meiner Ansicht zur Sache gehört, nicht nur zu sagen, sondern auch willig, muthig und frei zu sagen. Keine Rücksicht von solchem Gewichte soll eintreten, ihr Richter, daß die Furcht mehr über mich vermögen könnte, als die Pflichttreue. Denn Wer wäre so schlaffen Gemüthes, daß er bei einem solchen Anblick schweigen oder gleichgültig bleiben könnte. Meinen Vater habt ihr, obwohl er nicht geächtet war, gemordet: den Gemordeten habt ihr auf die Liste der Geächteten gesetzt: mich habt ihr mit Gewalt aus meinem Hause vertrieben: mein Erbtheil

*) Einige Ausgaben haben im Texte das Glossem: was die Strafe der Vatermörder ist. Vergl. übrigens Instit. L. IV. Tit. 18. §. 6.

habt ihr in Besitz genommen. Was wollt ihr mehr? Seyd ihr auch noch zu diesen Bänken mit Mordgewehren gekommen, um hier den Sextus Roscius entweder hinzuschlachten oder zu verdammen?

12. Wir hatten vor Kurzem noch unter unsern Mitbürgern einen höchst frechen und was Alle, die nicht selbst rasen, zugeben werden, ganz rasenden Menschen, den Cajus Fimbria *). Dieser hatte es veranstaltet, daß bei der Leichenfeier des Cajus Marius **), Quintus Scävola ***), der tadelloseste und angesehenste Mann im Staate, verwundet wurde: (von dessen Lobe Vieles zu sagen hier nicht der Ort ist; doch könnte man darüber nicht mehr sagen, als das Römische Volk im Gedächtnisse bewahrt): nachher lud Fimbria noch den Scävola vor Gericht, als er hörte, daß er mit dem Leben davon kommen könne. Als man nun Jenen fragte, warum er doch wohl einen Mann anklagen wolle, den Niemand seinem Verdienst gemäß genug loben könne; so soll der Rasende in seiner Wuth geantwortet haben: weil er die Mordwaffe nicht tief genug in seinen Körper habe eindringen lassen. So Empörendes hat das Römische Volk Nichts erlebt, als den Tod eben dieses Mannes, [ein Tod,] der von solcher Bedeutung war, daß dadurch alle seine Mitbür-

---

*) S. über Diesen, Plutarch im Sulla Cap. 25. Appian Röm. Gesch XII, 52.

**) Des berühmten Feldherrn, der 86 v. Chr. bald nach dem Antritt seines siebenten Consulats starb.

***) Ueber Diesen vergl. Cicero im Brut. 40. v. Wesen d. Götth. III, 32. Er war der berühmteste Rechtskenner und Lehrer des Cicero Läl. 1. Brut. 89.

ger unglücklich gemacht und aufs Tiefste betrübt wurden: denn weil er sie durch gütliche Uebereinkunft retten wollte, wurde er selbst von ihnen erschlagen. Ist nicht dieser Fall jener Rede und That des Cajus Fimbria ganz ähnlich? Ihr klaget den Sextus Roscius an. Warum? weil er euren Händen entronnen ist: weil er sich nicht hat morden lassen. Jenes freilich, weil es an einem Scävola geschah, scheint mehr empörend: aber Dieß ist, weil es durch einen Chrysogonus geschieht, doch nicht zu ertragen. Denn bei den unsterblichen Göttern, Was ist an dieser ganzen Sache, das einer Vertheidigung bedürfte? Wo ist ein Punkt, der das Talent des Vertheidigers in Anspruch nähme, oder Beredsamkeit des Vortrags in hohem Grade erheischte? Wir wollen die ganze Sache entwickeln und euch, ihr Richter, vor Augen legen und betrachten: so werdet ihr am leichtesten einsehen, worauf der ganze Rechtshandel beruhe, worüber wir zu sprechen haben, und Was ihr berücksichtigen sollet.

13. Drei Dinge sind es, so viel ich urtheilen kann, die zu dieser Zeit dem Sextus Roscius entgegen sind, die Beschuldigung seiner Gegner, ihre Verwegenheit und ihre Macht. Die Erdichtung des angeschuldigten Verbrechens hat als Ankläger Erucius übernommen: die Rolle der Verwegenen haben die Roscier sich zugetheilt: Chrysogonus, der so vielen Einfluß hat, besitzt die Waffe der Macht. Ich glaube, über alles Dieses sprechen zu müßen. Wie denn? Nicht auf dieselbe Weise darf ich über Alles reden: denn jener erste Punkt gehört zu meinem Berufe: die beiden übrigen hat euch das Römische Volk ans Herz gelegt. Ich muß die Beschuldigung entkräften: eure Sache ist es, der Verwegenheit zu wider-

stehen, und die verderbliche und unerträgliche Macht solcher Menschen so bald wie möglich zu vernichten und zu unterdrücken.

Sextus Roscius wird beschuldigt, seinen Vater ermordet zu haben. Das wäre bei den unsterblichen Göttern eine frevelhafte und ruchlose That, so daß dieses einzige Verbrechen alle Laster in sich schließen würde. Denn wofern nach dem treffenden Ausdrucke weiser Männer durch eine Miene schon manchmal die Kindespflicht verletzt wird; könnte man eine Strafe auffinden, die stark genug wäre gegen Den, der dem Vater den Tod gebracht, für den nöthigenfalls selbst zu sterben, göttliche und menschliche Rechte ihn verpflichten. Bei diesem so großen, so abscheulichen, so einzigen Verbrechen, das so selten vorkommt, daß, wenn man je davon hört, es als wundersames Vorzeichen betrachtet wird, welche Beweise glaubst du doch wohl, Cajus Erucius, als Ankläger vorbringen zu müssen? Müßtest du nicht einen besonders verwegenen Charakter bei dem Beklagten nachweisen: zeigen, daß seine Sitten roh, sein Gemüth gefühllos, sein Lebenswandel in alle Fehler und Laster versunken, kurz daß sein ganzes Wesen bis zur tiefsten Verworfenheit erniedrigt und verdorben sey? Und doch hast du Nichts von allem dem, nicht einmal Vorwurfs halber, auf den Sextus Roscius bringen können.

14. „Sextus Roscius hat seinen Vater gemordet." Was ist er für ein Mensch? Etwa ein verführter Jüngling, der von schlechten Menschen sich verleiten ließ? Nein, er ist über vierzig Jahre alt. Ist er etwa ein alter Bandite, ein ver=

wegener Mensch, in häufigen Mordthaten geübt? Aber auch das habt ihr von dem Ankläger nicht einmal erwähnen gehört. War es also etwa üppiges Leben, eine große Schuldenmasse oder zügellose Leidenschaften, was diesen Mann zu einem solchen Verbrechen angetrieben? Wegen der Ueppigkeit hat ihn bereits Erucius gerechtfertigt; denn Dieser hat selbst gesagt: Roscius sey nicht einmal je bei einem Gastmale zugegen gewesen. Schulden hat er auch niemals gehabt. Welche Leidenschaften könnten aber bei einem Manne Platz finden, der, (wie der Ankläger selbst ihm vorwarf) stets auf dem Lande gewohnt und sein Leben in ländlicher Arbeit hingebracht hat? eine Lebensweise, die vor allen am Meisten den Leidenschaften fremd bleibt, und mit Pflichttreue verbunden ist. Was hat denn also den Sextus Roscius zu so rasendem Beginnen getrieben? „Er war," sagt Jener, „bei seinem Vater nicht beliebt." Sein Vater hätte ihn nicht geliebt? aus welchem Grunde? Denn auch ein solcher Grund müßte gerecht, gewichtig und klar seyn. Denn so wie es unglaublich ist, daß ein Sohn dem Vater ohne sehr viele und dringende Ursachen den Tod gegeben; so ist auch das unwahrscheinlich, daß der Vater den Sohn ohne viele wichtige und nöthigende Gründe gehaßt habe. Kommen wir also wieder darauf zurück: fragen wir, was hatte dieser einzige Sohn für so große Fehler, daß er dem Vater mißfällig war. Nun ist es aber klar, daß ein solcher Fehler nicht vorhanden war. Der Vater müßte also so wahnsinnig gewesen seyn, Den ohne Ursache zu hassen, dem er das Leben gegeben hatte: nun war er aber ein Mann von ganz vernünftigen Grundsätzen. Es ist also so viel zuverläßig klar, daß wenn

der Vater nicht wahnsinnig, und der Sohn nicht ein Bösewicht war, weder der Vater einen Grund zum Hasse, noch der Sohn zu einem Verbrechen gehabt habe.

15. „Ich weiß nicht,“ sagt Jener, „welches die Ursache des Hasses war; nur weiß ich, daß Haß vorhanden war, weil der Vater früher, als er noch zwei Söhne hatte, den Andern, der gestorben ist, immer um sich haben wollte, Diesen dagegen auf seine Landgüter verwies.“ Was dem Erucius bei seiner schlechten und gehaltlosen Anklage begegnet ist, das erfahre jetzt ich in Vertheidigung der besten Sache. Er fand keine Bestätigungsgründe für seine erdichtete Anschuldigung; ich weiß Nichts zu finden, um so geringfügige Dinge zu entkräften und zu widerlegen. Was sagst du, Erucius! So viele, so schöne, so einträgliche Landgüter hätte Sextus Roscius seinem Sohne zur Bewirthschaftung und Beaufsichtigung übergeben, um ihn von sich zu verweisen und mit einer Strafe zu quälen? Wie? Achten Hausväter, welche Kinder haben, besonders Leute von jenem Stande, aus ackerbautreibenden Freistädten, es nicht für das größte Glück, wenn ihre Kinder hauptsächlich der Hauswirthschaft sich widmen und so viel als möglich Fleiß und Mühe auf den Landbau verwenden? Oder hatte er etwa Diesen in der Art von sich entfernt, daß er nur sich auf dem Lande aufhielt, und seinen Unterhalt von den Landgütern bezog? Daß er alle Bequemlichkeiten entbehrte? Wie aber, wenn es bewiesen ist, daß er nicht nur die Leitung der Wirthschaft in den Landgütern hatte, sondern auch bei Lebzeiten seines Vaters gewöhnlich den Ertrag bestimmter Ländereien zu genießen hatte? Willst

Staatl. Bibliothek Bamberg

du dennoch dieses gewerbsamthätige Landleben eine Verweisung und Verbannung nennen? Du siehst, Erucius, wie sehr deine Beweisführung von der Wirklichkeit und Wahrheit abweicht. Was die Väter gewöhnlich thun, daraus machst du einen Vorwurf, als ob es etwas Unerhörtes wäre. Was aus Wohlwollen geschieht, das verläumdest du, als eine Folge des Hasses: Was der Vater seinem Sohn als Beweis seiner Achtung zugestand, das behauptest du, habe er gethan, um ihn zu bestrafen. Doch das ist dir selbst wohl bewußt: aber es fehlt dir so sehr an Gründen für deine Beschuldigung, daß du nicht blos gegen uns, sondern gegen Alles, was natürlich ist, gegen die Gewohnheit und die allgemeine Meinung sprechen zu müssen glaubst.

16. Aber, [sagst du,] da er doch zween Söhne hatte, so ließ er den Einen nicht von sich, und dem Andern wies er seinen Aufenthalt auf dem Lande an. Ich bitte dich, Erucius, Das, was ich sagen will, nicht übel aufzunehmen: denn ich sage es, nicht, um dir einen Vorwurf zu machen, sondern nur zu deiner Belehrung. Wenn das Glück dir nicht gegönnt hat, deinen Vater mit Sicherheit angeben zu können, von dem du hättest lernen können, wie Väter gegen ihre Kinder gesinnt sind, so hat dir doch die Natur einen Grad von menschlichem Gefühl verliehen; dazu kommt noch wissenschaftliche Ausbildung, so daß dir auch die Literatur nicht fremd geblieben ist. Was meinst du wohl, um auf die Schauspiele zu kommen, achtet jener Greis bei Cäcilius *)

*) Cäcilius Statius, ein Freigelassener des Ennius, übertrug mehrere Comödien des Menander ins Lateinische. Er starb

seinen Sohn Eutychus, der auf dem Lande lebt, geringer, als jenen andern, den Chärestratus, (denn so heißt er, wie ich glaube): meinst du, daß er Diesen aus besonderer Achtung bei sich in der Stadt behalte, und Jenen zur Strafe auf das Land verwiesen habe? „Wie kommst du auf solche Possen?" wirst du sagen. Als ob es mir schwer wäre, so viele, als du willst, von meinen Stammsgenossen oder Nachbarn (um die Beispiele nicht weiter herzuholen), namentlich anzuführen, die ihre liebsten Kinder mit dem Landbau beständig beschäftigt zu sehen wünschen. Aber bekannte Leute anzuführen ist widrig, da man ja auch nicht wissen kann, ob sie genannt seyn wollen. Auch wird euch keine Person so bekannt seyn, wie jener Eutychus, und es thut ja nichts zur Sache, ob ich diesen Jüngling aus dem Lustspiel oder einen aus dem Vejentischen Landgute nenne. Denn ich glaube, daß Dieß von den Dichtern so ausgedacht sey, damit wir in diesen fremden Personen eine Darstellung unserer Sitten und ein sprechendes Bild unseres täglichen Lebens anschauen können. Wohlan denn, besinne dich doch, wenn es dir gefällt, auf das Wahre, und betrachte, welche Beschäftigungen nicht blos in Umbrien und der Umgegend, sondern in jenen alten Freistädten bei den Hausvätern am meisten beliebt seyen. Dann wirst du gewiß bald einsehen, daß du aus Mangel an Anklagegründen, dem Sextus Roscius sein größtes Verdienst als Fehler und Schuld angerechnet hast.

---

168. Man hat von ihm nur abgerissene Bruchstücke. Vielleicht ist diese Stelle aus seinen Synepheben entlehnt.

17. Aber nicht blos der Väter Willen ist es, was die Kinder jenes zu thun bestimmt; sondern ich und Jeder von euch, wo ich nicht irre, kennt sehr Viele, die für sich schon für diese Beschäftigung mit dem Landbau begeistert sind und dieses Landleben, das du für schmählig und als Gegenstand des Vorwurfs ansehen zu müssen glaubst, für sehr ehrenvoll und annehmlich halten. Was meinst du, daß eben dieser Sextus Roscius in Sachen des Landbaus für einen Eifer, für Einsichten habe? So viel ich von diesen seinen Verwandten, sehr ehrenwerthen Leuten, weiß, so kannst du in deinem Anklägergeschäfte nicht geschickter seyn, als er in seinem Geschäfte. Aber er wird nun, — denke ich — weil es dem Chrysogonus gefällt, der ihm keinen Landbesitz mehr übrig gelassen hat, nicht allein seine Kunstfertigkeit vergessen, sondern auch seinen Eifer ablegen dürfen. So traurig und unverdient dieses Loos ist, so wird er es sich doch gefallen lassen, wenn er durch euch, ihr Richter, sein Leben und seine Ehre retten kann: das ist aber eben das Unerträgliche, daß er in diesen Nothstand versetzt worden seyn soll durch die Trefflichkeit und Menge seiner Landbesitzungen, und daß ihm das gerade zum Nachtheil gereichen soll, daß er sie eifrig bewirthschaftet hat. So wäre es also nicht Unglück genug für ihn, daß er sie für Andere, nicht für sich angebaut hat: nein! auch das soll ihm noch zum Vorwurf gereichen, daß er sie überhaupt bebaut hat.

18. Fürwahr, Erucius, du hättest dich als Ankläger lächerlich gemacht, wenn du in jenen Zeiten geboren wärest, wo man Die, welche Consuln werden sollten, vom Pfluge herbeiholte. Freilich du, der du die Leitung ländlicher Ge-

schäfte für eine Schmach hältst, würdest gewiß jenen Atilius *), den die Abgesandten antrafen, wie er mit eigener Hand Saamen aussäte, für einen sehr verächtlichen und ehrlosen Mann erklären. Aber fürwahr, unsere Vorfahren haben von ihm und anderen Männern dieses Schlages ganz anders geurtheilt: darum haben sie den zuvor so kleinen und beschränkten Staat zu der höchsten Blüthe gebracht und so groß uns hinterlassen. Denn sie trieben eifrig den Bau ihrer Felder, ohne gierig nach fremden zu haschen: eben dadurch haben sie das öffentliche Besitzthum und diesen Staat durch Ländereien, Städte und Völker bereichert und den Ruhm des Römischen Volkes erhöht. Uebrigens erwähne ich Dieß nicht, weil es mit Dem, wovon jetzt die Rede ist, zu vergleichen wäre, sondern um deutlich zu machen, daß, da zu den Zeiten unserer Vorfahren die größten und berühmtesten Männer, die stets am Staatsruder zu sitzen berufen waren, doch ziemliche Mühe und Zeit auch auf den Ackerbau verwendet haben, es einem Manne, der sich für einen Landmann erklärt, zu verzeihen sey, wenn er beständig auf dem Lande gelebt hat; zumal da er Nichts, was seinem Vater erwünschter, ihm selbst angenehmer und in der That ehrenvoller gewesen wäre, hätte thun können. So wird also wirklich der bitterste Haß des Vaters gegen den Sohn dadurch bewiesen, Erucius, daß er ihn auf dem Lande wohnen ließ. Oder verhält es sich anders? „Freilich ist es so," behauptet er:

---

*) Cajus Atilius Serranus wird erwähnt bei Virgil Aeneid. VI, 845. Valer. Max. IV, 4, 5. Plinius Nat. Gesch. XVIII, 3.

„denn er hatte ja im Sinn, Jenen zu enterben.“ Ich höre: nun endlich sagst du Etwas, das zur Sache gehört. Denn du selbst mußt zugeben, daß das Andere unbedeutend und ungereimt sey. „Er kam zu keinem Gastmale mit seinem Vater.“ Natürlich, da er nicht einmal in die Stadt, außer höchst selten, kam. „Fast Niemand lud ihn in sein Haus ein.“ Kein Wunder, da er weder in der Stadt lebte, noch die Einladung erwiedert haben würde.

29. Aber du selbst bist überzeugt, daß Dieß leeres Geschwätz ist. Laß uns Das untersuchen, was wir begonnen haben: einen Beweis des Hasses, wie wohl kein zuverläßigerer aufgefunden werden kann. Der Vater gedachte den Sohn zu enterben: ich will nicht fragen, warum? Ich frage nur: wie weißt du Das? wiewohl du auch alle Ursachen hättest angeben und aufzählen sollen: und es war die Pflicht eines glaubwürdigen Anklägers, der eines so großen Verbrechens beschuldigte, alle Fehler und Vergehungen des Sohnes zu entwickeln, durch welche gereizt der Vater auf den Gedanken kommen konnte, das Naturgefühl selbst zu unterdrücken, die tiefeingepflanzte Liebe aus seiner Brust zu verbannen, kurz zu vergessen, daß er Vater sey: Was, wie ich glaube, ohne große Vergehungen dieses Mannes nicht der Fall seyn konnte. Aber ich will dir zugeben, daß du diese übergehest, weil du durch dein Stillschweigen zugibst, daß sie gar nicht vorhanden waren. Daß Jener aber enterben wollte, das mußt du doch wenigstens deutlich machen. Was bringst du also vor als Ueberzeugungsgrund für uns, daß jenes der Fall gewesen sey? In der That, du weißt Nichts zu sagen. So erdichte doch wenigstens etwas Annehmliches, damit man nicht ganz

und gar von dir glauben muß, du thuest Das, was du freilich offenbar thust, nämlich du spottest des Schicksals dieses Unglücklichen, und der Würde dieser so angesehenen Männer. „Er wollte seinen Sohn enterben." Aus welchem Grunde? „Ich weiß es nicht." Hat er ihn enterbt? „Nein." Wer verhinderte es? „Er hatte es im Sinne." Er hätte es im Sinne gehabt? Wem hat er Dieß mitgetheilt? „Niemanden."

Was Anderes kann wohl ein gewinnsüchtiger und willkürlicher Mißbrauch des Gerichts, der Gesetze, und eurer Würde heißen, wenn es nicht eine solche Anklage ist, wobei man Vorwürfe macht, die man durchaus nicht verdeutlichen und beweisen kann, ja es nicht einmal versucht? Niemand unter uns ist, Erucius, dem es nicht bekannt wäre, daß du mit Sextus Roscius nicht in Feindschaft lebst. Jedermann sieht, warum du als sein Gegner auftrittst. Man weiß, daß du durch sein Geld dazu dich verleiten ließest. Was folgt hieraus? Du hättest dich wenigstens nur in so weit deiner Gewinnsucht hingeben sollen, daß du auf das Urtheil dieser Männer und auf das Remmische Gesetz *) billige Rücksicht genommen hättest.

20. Es hat seine Vortheile, wenn es im Staate viele Ankläger gibt, damit die Frechheit durch Furcht gezügelt werde: aber es ist nur in so weit nützlich, wenn die Ankläger nicht ganz ihren Spott mit uns treiben dürfen. Es ist Einer unschuldig: doch, obgleich keine Schuld auf ihm ruht,

*) Die andere Lesart: Memmia, wird von den bessern Ausg. verworfen. Der Urheber dieses Gesetzes gegen Verläumdung ist nicht bekannt. Vergl. übrigens Digest. 48, 16.

ist er darum nicht ganz unverdächtig. Das ist zwar schon etwas Trauriges: doch kann man in diesem Falle dem Ankläger eines Solchen gewissermaßen verzeihen. Denn da er Etwas mit Vorwurf und Verdachtsgründen vorzubringen hat; so kann man doch nicht von ihm glauben, daß er offen und wissentlich verhöhne und verläumde. Daher lassen wirs uns gern Alle gefallen, daß es sehr viele Ankläger gibt, weil der Unschuldige, wenn er angeklagt wird, losgesprochen, der Schuldige, wenn er nicht angeklagt wird, nicht verurtheilt werden kann. Es ist aber nützlicher, daß ein Unschuldiger freigesprochen, als daß ein Schuldiger gar nicht vor Gericht gefordert werde. Gänse werden auf Staatskosten gefüttert, und Hunde auf dem Capitol gehalten, damit sie Lärm machen, wenn Diebe kommen. Aber sie können die Diebe nicht unterscheiden. Nun so geben sie doch ein Zeichen, wenn Jemand Nachts aufs Capitol kommt; und weil das verdächtig ist, so fehlen sie, obwohl es nur Thiere sind, doch lieber in der Art, daß sie zu vorsichtig sind. Wenn die Hunde auch bei Tage bellen würden, wenn Leute kommen, um den Göttern ihre Verehrung zu bezeugen: so würde man ihnen, denke ich, die Beine zerschmettern, weil sie auch da scharf wären, wo kein Verdacht vorhanden ist. Ganz ähnlich ist das Verhältniß der Ankläger. Einige von euch sind Gänse, die nur schreien, aber nicht schaden können, Andere sind Hunde, die sowohl bellen als beißen können: wir sehen, daß ihr gefüttert werdet: eure Pflicht ist es aber, vornehmlich Die anzufallen, die es verdienen. Dieß ist dem Volke das Angenehmste, denn, wenn ihr wollet, möget ihr auch in dem Falle, wenn es wahrscheinlich ist, daß Einer ein Verbrechen

begangen habe, Verdachts halber bellen. Auch das kann man noch geschehen lassen. Wenn ihr aber so verfahret, daß ihr Jemand des Vatermords beschuldiget, ohne das Warum und Wie angeben zu können, und nur bellet [um zu bellen] ohne Verdachtsgründe; so wird Euch zwar Niemand die Beine zerschmettern: aber, wenn ich anders diese Männer recht kenne, so werden sie euch jenen Buchstaben *), dem ihr so gram seyd, daß ihr sogar alle Kalenden **) hasset, so gewaltig ans Haupt prägen, daß ihr in der Folge sonst Niemand als den Verfall eures eigenen Glücks werdet anklagen können.

21. Welchen Stoff zur Vertheidigung hast du mir gegeben, du guter Ankläger? und welche Verdachtsgründe für diese? „Er hat befürchtet, enterbt zu werden." Ich höre es. Aber warum er Dieß befürchten mußte, das sagt Niemand. „Der Vater hatte es im Sinne." Nun so beweise es! Es ist Nichts. Es ist Niemand da, mit dem er sich darüber berathen, den er davon in Kenntniß gesetzt hätte: und kein Grund, warum ein solcher Argwohn euch einfallen konnte. Indem du auf diese Weise anklagst, Erucius, ist es nicht, als ob du offen sagtest: Ich weiß, Was ich bekommen

---

*) Den Verläumdern wurde ein K (Kalumniator) auf die Stirne gebrannt.

**) So lesen wir mit Garatonius und Orelli für: Eas omnes: Was man bisher so erklärte: ihr hasset alle Buchstaben d. h. das Wissen überhaupt. Dieß paßt weniger, als die Anspielung auf die Kalenden, oder den ersten Monatstag, an welchem die Zinse bezahlt werden mußten. Vergl. Cicero Phil. II, 37. Horaz Epod. 2. Die Verläumder werden somit zugleich als verschuldete Leute bezeichnet.

habe; aber, Was ich sagen soll, weiß ich nicht: ich hatte nur Das im Auge, was Chrysogonus manchmal sagte, Jener werde keinen Vertheidiger finden: über den Güterkauf und jene Genossenschaft werde in diesen Zeiten Niemand ein Wort zu sagen sich erdreisten. Diese falche Meinung hat dich zu dieser betrügerischen Anklage veranlaßt. Gewiß, du würdest nicht aufgetreten seyn, wenn du gedacht hättest, daß dir Jemand antworten würde. Es war der Mühe werth, wenn ihr etwa darauf geachtet habt, ihr Richter, sein nachläßiges Benehmen während der Anklage zu sehen. Vermuthlich hat er, als er sah, welche Leute auf diesen Bänken saßen, gefragt, ob Dieser, ob Jener der Vertheidiger seyn werde: von mir hatte er wohl keine Ahnung, weil ich noch nie einen öffentlichen Rechtshandel *) geführt hatte. Als er Keinen von Denen, die Dieß können und gewöhnlich thun, bemerkte, so wurde er so nachläßig, daß er, wenn es ihm beliebte, sich niedersetzte, dann auf und abging, dann seinen Diener herbeirief, wahrscheinlich um das Essen bei ihm zu bestellen, so daß er in der That eure Gerichtssitzung und diese ganze Versammlung mit einem Mangel an Achtung behandelte, als ob gar Niemand zugegen wäre.

22. Endlich hatte er geendet: er setzte sich: ich stand auf. Es war als ob er leichter athmete, daß gerade ich und kein Anderer auftreten sollte. Ich begann zu sprechen. Ich

*) So hießen im Gegensatze gegen Privatrechtshändel solche Processe, die theils an sich den Staat angingen, theils sich auf schwerere Verbrechen bezogen, weil diese zugleich als Verletzungen des Staats gedacht wurden. Vergl. Instit. 16. Tit. 18.

bemerkte, ihr Richter, daß er so lange Scherze trieb, und unaufmerksam war, als ich noch nicht den Chrysogonus genannt hatte: sobald ich Diesen erwähnte, so erhob sich der Mann sogleich: er schien sich zu wundern: ich merkte, wodurch er sich getroffen fühle. Ich nannte Jenen zum zweiten- und drittenmal. Nun liefen Leute beständig hin und her: vielleicht wollten sie dem Chrysogonus melden, daß doch Jemand in der Stadt sey, der es wage, gegen seinen Willen zu sprechen: daß der Gang des Processes ein anderer sey, als er glaube: der Güterkauf komme an den Tag: der [Raub-] Verein werde aufs Heftigste angegriffen: man kümmre sich Nichts um seine Gönnerschaft und Macht: die Richter seyen genau aufmerksam: das Volk vernehme den Hergang der Sache mit Abscheu. Weil du Dieß nicht geahnt hast, Erucius, weil du siehst, daß Alles ganz anders geht; daß Roscius, wo nicht geschickt, doch freimüthig vertheidigt wird, weil du nun wahrnimmst, daß Der, von dem du wähntest, man werde dir ihn preis geben, nun doch Schutz findet, weil du siehst, daß Diejenigen, die, wie du hofftest, dir ihn ausliefern sollten, als Richter handeln; nun so laß uns wieder einmal deine alte Geschicklichkeit und Schlauheit sehen! gestehe, daß du hierher in der Hoffnung kamest, hier ein Räubernest und kein Gericht zu finden. Ein Vatermord ist es, was man hier verhandelt: der Ankläger gibt aber keinen Grund an, warum der Sohn den Vater gemordet habe. Was bei den kleinsten Vergehungen, und bei jenen geringeren Rechtsverletzungen, die häufiger sind und bereits fast täglich vorkommen, hauptsächlich und zuerst untersucht wird, Was die Ursache der Uebelthat war, das, meint Erucius,

müsse bei einem Vatermorde nicht untersucht werden. Wenn bei diesem Verbrechen auch viele Ursachen sich vereinigt und zusammengewirkt zu haben scheinen, ihr Richter, so glaubt man da doch nicht so leichthin, noch beurtheilt man die Sache nach geringfügigen Vermuthungen, noch hört man unzuverläßige Zeugen an, noch entscheidet man den Gegenstand nach den witzigen Gedanken des Anklägers. Da muß man nicht allein viele zuvor begangene Uebelthaten, und einen ganz schlechten Lebenswandel, sondern auch ausgezeichnete Frechheit und nicht blos Frechheit, sondern den höchsten Grad von Unvernunft und Wahnsinn bei einem Menschen nachweisen. Und wenn das Alles auch da ist, so müssen doch noch ausdrückliche Spuren des Verbrechens vorhanden seyn, wo, auf welche Weise, durch Wen und zu welcher Zeit der Frevel vollzogen worden. Wenn diese nicht zahlreich und offenbar sind, so kann wahrhaftig eine so frevelhafte, abscheuliche und ruchlose That nicht als glaubwürdig erscheinen. Denn groß ist die Macht des menschlichen Gefühls: viel vermag die Gemeinschaft des Bluts, die Natur selbst empört sich gegen solche Verdächtigungen: es ist unzweifelhaft die seltsamste und widernatürlichste Wundererscheinung um das Daseyn eines Wesens von menschlicher Gestalt und Bildung, das an Grausamkeit so sehr die Thiere überträfe, daß es Diejenigen, durch welche es dieses liebliche Lebenslicht erblickt hat, auf die empörendste Weise desselben berauben könnte: da auch die wilden Thiere Geburt und Erziehung und ihre [gemeinsame] Natur selbst unter sich verbindet.

23. Man erzählt, daß man vor noch nicht gar langen Jahren einen gewissen Titus Cölius aus Terracina, einen

nicht unbekannten Mann, als er nach dem Abendessen mit seinen beiden jungen Söhnen in dasselbe Gemach schlafen gegangen war, des Morgens ermordet gefunden habe. Da nun weder ein Sclave, noch ein Freigeborner entdeckt werden konnte, auf welchen der Verdacht gefallen wäre; und die beiden in diesem Alter befindlichen Söhne, die in der Nähe schliefen, behaupteten, nicht einmal etwas bemerkt zu haben; so wurden die Söhne als Vatermörder angeklagt. Und wie dann weiter? Es war allerdings verdächtig, daß Keiner von beiden es bemerkt und irgend Jemand es gewagt haben sollte, sich ins Gemach einzuschleichen, gerade zu einer Zeit, wo die beiden jungen Söhne auch da waren, die es doch leicht bemerken und ihn vertheidigen konnten. Es war ferner Niemand da, auf welchen der Verdacht paßte. Doch da die Richter sich überzeugt hatten, daß man sie bei offener Thüre schlafend gefunden; so wurden sie vor Gericht losgesprochen und allen Verdachtes entledigt. Denn Niemand glaubte, daß es einen Menschen geben könne, der, nachdem er alle göttlichen und menschlichen Rechte durch einen ruchlosen Frevel verletzt hätte, sogleich des Schlafs genießen könnte, darum weil, Wer ein solches Verbrechen begangen hat, nicht allein nicht sorglos schlafen, sondern auch nicht einmal ohne Angst athmen könne.

24. Sehet ihr nicht, wie Diejenigen *), von welchen uns die Dichter erzählen, daß sie, um einen Vater zu rächen,

*) Anspielung auf den Muttermörder Orestes, den der Römische Tragödiendichter Pacuvius zum Gegenstand eines Trauerspiels wählte (vergl. Servius zu Virgil Aen. IV,

die Mutter mit dem Tode bestraft haben, zumal da sie Dieß noch auf Befehl und nach dem Spruche der unsterblichen Götter gethan haben sollen, — doch die Furien umhertreiben und ihnen nirgends Ruhe lassen, weil sie nicht einmal ihre Kindespflicht ohne Verbrechen erfüllen konnten? Ja so ist es, ihr Richter! Groß ist die Gewalt, mächtig das innige Band, wirksam die ehrfurchtsvolle Scheu des väterlichen und mütterlichen Blutes: hat man mit diesem sich einmal befleckt; so kann man den Flecken nicht allein nicht mehr abwaschen, sondern er dringt so tief ins Gemüth ein, daß der höchste Grad von Wuth und Wahnsinn daraus entsteht. Denn glaubet nicht, daß Diejenigen, welche etwas Ruchloses und Frevelhaftes verübt haben, so wie ihr es auf der Bühne oft sehet, durch brennende Fackeln der Furien umhergescheucht und geängstigt werden. Die eigene Schuld, die inwohnende Angst, das eigene Verbrechen ist es eigentlich, was Jeden quält, beunruhigt und zum Wahnsinn treibt; des eigenen Herzens schlimme Gedanken und das böse Gewissen ist es, was ihn erschreckt. Das sind für die Ruchlosen jene unabläßigen unzertrennlichen Quälgeister, die Tag und Nacht von den schuldbefleckten Söhnen für die Eltern Rache heischen. Diese Größe des Frevels macht einen Vatermord unglaublich, wenn er nicht fast ganz augenfällig bewiesen wird, wenn nicht eine in Schande zugebrachte Jugend, eine

---

471.): ferner auf Alcmäon, der seine Mutter Eriphyle tödtete, weil sie seinen Vater Amphiaraus verrathen hatte. Daß diese Fabel in Römischen Tragödien vorkam, sehen wir aus Cicero ad Div. VI, 6. und Consol Vergl. auch Virg. Aen. VI, 445 ff.

mit allen Lastern beflecktes Leben, eine zügellose, entehrende und schmähliche Verschwendung, eine alle Schranken durchbrechende Frechheit, eine nahe an Wahnsinn grenzende Tollkühnheit dargethan werden kann. Dazu muß noch kommen Haß des Vaters, Furcht vor väterlicher Züchtigung, schlechte Freunde, mitwissende Sclaven, ein wohlgewählter Zeitpunkt, ein zur Ausführung bequem gelegener Ort: ja ich möchte sagen, die Richter müssen die Hände noch vom Vaterblute bespritzt sehen, wenn sie ein so großes, so abscheuliches, so widriges Verbrechen glauben sollen. Je weniger es also glaublich ist, wenn es nicht vor Augen gestellt wird, desto härter muß es an Dem bestraft werden, der desselben überführt wird.

25. Neben manchem Andern, woraus man sehen kann, wie sehr unsere Vorfahren andern Völkern nicht allein in den Waffen, sondern auch an Einsicht und Weisheit überlegen waren, erhellt dieß vornehmlich auch daraus, daß sie eine besondere Strafe für den Frevel gegen die Eltern ausgedacht haben. Erwäget, wie weit sie hierin an Umsicht Diejenigen übertroffen haben, die bei Andern für die Weisesten gelten. Der Athenische Staat soll, so lange er Macht besaß, höchst einsichtsvoll gewesen seyn. Der weiseste Mann in diesem Staate, sagt man, sey Solon gewesen, Derselbe, der die noch jetzt dort geltenden Gesetze verfaßt hat. Auf die Frage, warum er auf den Elternmord keine Strafe gesetzt habe, antwortete er, er habe nicht geglaubt, daß einen solchen Jemand begehen würde. Da sagt man denn, er habe weise gehandelt, daß er über einen Fall, der zuvor nie vor-

gekommen war, Nichts festsetzte, damit er nicht diese Handlung nicht sowohl zu verbieten, als die Vorstellung davon zu erwecken schiene. Wie viel weiser haben unsere Vorfahren gehandelt, welche, überzeugt, daß es nichts so Ehrwürdiges gebe, das nicht die Frechheit zuweilen verletze, eine besondere Strafe für die Vatermörder ausgedacht haben, damit Diejenigen, welche, die Natur selbst nicht auf dem Wege der Pflicht zu erhalten vermöchte, durch die Größe der Strafe von dem Verbrechen abgeschreckt würden. Sie verordneten nämlich, solche lebend in einen Sack einzunähen und in den Fluß zu werfen.

26. O der seltenen Weisheit, ihr Richter! Scheint es nicht, daß sie einen solchen Menschen aus der Natur selbst verbannen und abscheiden wollten, da sie ihm auf einmal Himmel, Sonne, Wasser und Erde nahmen: damit Der, welcher den Urheber seines Lebens selbst getödtet hätte, alles Das, woraus Alles entstanden seyn soll, entbehren müßte. Sie wollten den wilden Thieren seinen Leib nicht vorwerfen, damit nicht die Thiere durch Berührung eines solchen Greuels noch grausamer gegen uns werden möchten: man wollte sie nicht gerade zu nackt in den Fluß werfen, damit nicht, wenn sie ins Meer getrieben würden, dieses entweiht würde, von welchem man glaubt, daß es alle andern befleckten Dinge reinige. Kurz es ist Nichts so gering und gemein, woran sie dem Mörder irgend einen Antheil übrig ließen. Denn Was ist so gemein, als der Athem den Lebenden, die Erde den Todten, das Meer den Umherwogenden, das Gestade den Ausgeworfenen. Also leben sie, so lang es noch möglich ist, so, daß sie die Himmelsluft nicht einathmen können, sie ster=

ben so, daß die Erde ihre Gebeine nicht berührt; sie werden von den Wogen so umhergetrieben, daß sie nie abgewaschen werden: sie werden endlich so ausgeworfen, daß sie nicht einmal im Tode an Felsen ruhen können.

Glaubst du nun, Erucius, die Anschuldigung eines solchen Verbrechens, für das eine so ausgezeichnete Strafe bestimmt ist, vor solchen Männern beweisen zu können, wenn du nicht einmal die Ursache des Verbrechens anzuführen weißt? Wenn du Diesen vor den Güterkäufern selbst anklagtest, und Chrysogonus bei diesem Gerichte den Vorsitz führte, so hättest du doch sorgfältiger vorbereitet erscheinen müssen! Weißt du nicht, was verhandelt wird, und von welchen Männern? Ein Vatermord ists, wovon es sich handelt: und dieser kann ohne viele bewegende Ursachen nicht unternommen werden. Es sind höchst umsichtige Männer, vor denen die Sache verhandelt wird, welche überzeugt sind, daß Niemand auch das geringste Vergehen ohne Ursache vollbringe.

27. Gut denn: eine Ursache kannst du nicht angeben. Wiewohl mir nun sogleich der Sieg zuerkannt werden sollte, so will ich doch von meinem Rechte keinen Gebrauch machen und, auf die Unschuld des Beklagten vertrauend, dir in dieser Sache Etwas zugeben, was ich in einer andern nicht zugeben würde. Ich frage dich nicht mehr, warum Roscius seinen Vater umgebracht: ich frage nur, wie er ihn umgebracht habe? Ich frage dich, Cajus Erucius, so, und behandle die Sache also mit dir, daß ich dir gestatte, bei diesem Punkte mir zu antworten, mich zu unterbrechen, oder auch, wenn du willst, zu fragen. Wie hat er ihn getödtet?

hat er ihm selbst den Todesstoß gegeben, oder ihn durch Andere ermorden lassen? Wenn du ihn selbst beschuldigst: so antworte ich: er war ja nicht zu Rom. Sagst du, er habe es durch Andre gethan, so frage ich, waren es Sclaven oder Freigeborne? woher waren sie? auch von dort her aus Ameria, oder Banditen hier aus der Stadt? waren sie von Ameria, Wer sind sie? warum werden sie nicht genannt? oder von Rom: woher kannte sie Roscius, der viele Jahre nicht nach Rom kam und nie sich länger als drei Tage da aufhielt? wo ist er mit ihnen zusammengekommen? mit Wem hat er gesprochen? wie hat er sie dazu überredet? hat er Geld gegeben? Wem hat er es gegeben? durch Wen? von Wem hatte er es *), und wie viel gab er? Pflegt man nicht durch solche Spuren auf den Ursprung eines Verbrechens zurückgeleitet zu werden? Zugleich habe die Güte, dich zu erinnern, wie du die Lebensweise des Mannes geschildert hast. Er sey ein ungebildeter Mann von bäurischen Sitten gewesen, habe nie mit Jemand gesprochen, sich nie in der Stadt verweilt. Hierbei will ich nicht einmal Etwas davon sagen, was ich als sehr starken Beweis für seine Unschuld benüzen könnte, daß bei ländlichen Sitten, bei geringer Kost, bei so rauher und schmuckloser Lebensweise solche Verbrechen sich nicht zu entwickeln pflegen. Wie man nicht alle Fruchtarten oder alle Bäume auf jedem Felde finden kann;

*) Die Römer hatten baares Geld nicht leicht vorräthig, sondern selbst die reichsten holten, wenn sie einer größern Summe bedürftig waren, dieselbe beim Wechsler. Im vorliegenden Falle hätte also auch dieser Umstand auf die Spur führen können.

so entsteht auch nicht jedes Verbrechen bei jeder Lebensweise. In der Hauptstadt erzeugt sich Ueppigkeit: aus der Ueppigkeit geht unvermeidliche Habsucht hervor: diese bricht in Frechheit aus: und daher entstehen alle Frevel und Uebelthaten. Jenes ländliche Leben aber, das du ein bäurisches nennst, ist die Schule der Sparsamkeit, des Fleißes, der Rechtlichkeit.

28. Doch ich lasse dieses fallen. Ich frage nur: durch welche Menschen konnte Dieser, der, wie du selbst sagst, nie unter die Menschen kam, einen so großen, so geheimen Frevel, und noch dazu abwesend, vollbringen? Es gibt viele falsche Dinge, ihr Richter, die man wenigstens durch Verdachtsgründe einem zur Last legen kann. Wenn aber in diesem Falle ein Verdachtsgrund nachgewiesen werden kann, so will ich zugestehen, daß Schuld vorhanden sey. Sextus Roscius wird zu Rom getödtet, während sein Sohn auf dem Landgute bei Ameria war. Hat er vielleicht einem Banditen geschrieben? Er, der in Rom keine Bekannte hatte? Hat er Jemand kommen lassen? Aber wann? Er hat einen Boten geschickt: welchen und an Wen? Hat er Jemand durch Geld, Gunst, Hoffnung, Versprechungen verführt? Nichts von allem Dem kann auch nur durch Erdichtung auf ihn gebracht werden: und doch muß er sich wegen angeschuldigten Vatermords vertheidigen. Es ist nur noch übrig, daß er das Verbrechen durch Sclaven begangen hätte. O des unglücklichen, bejammernswerthen Looses, ihr unsterblichen Götter! Was bei einer solchen Anklage dem Unschuldigen sonst zur Rettung dient, daß er seine Sclaven zur Befragung durch die Folter anbietet, das darf Sextus Roscius nicht thun.

Ihr, die ihr ihn anklaget, seyd im Besitz aller seiner Sclaven: nicht ein einziger Bursche, der ihn bei dem täglichen Essen bedienen könnte, ist von einer so zahlreichen Dienerschaft dem Sextus Roscius übrig geblieben. Ich rufe nun dich, Publius Scipio *), dich, Metellus **), zu Zeugen an, daß Sextus Roscius unter eurem Beistand und eurer Mitwirkung von seinen Gegnern zwei Sclaven seines Vaters wiederholt zur peinlichen Untersuchung verlangt hat. Weißt du noch, Titus Roscius, daß du die Bitte verweigertest? Wie? wo sind diese Sclaven? Sie sind, ihr Richter, im Gefolge des Chrysogonus, bei ihm sind sie vielgeltend und hochangesehen. Auch jetzt verlange ich, daß man sie peinlich befragen soll, und Dieser bittet aufs Dringendste darum. Was thut ihr? warum weigert ihr euch? Nun zweifelt noch, wenn ihr könnt, ihr Richter, Wer den Sextus Roscius gemordet habe: war es Der, welcher in Folge dieses Todes in Armuth lebt und seines Lebens nicht sicher ist; dem man nicht einmal gestattet, über den Tod seines Vaters eine Untersuchung anzustellen? oder sind es Die, welche der Untersuchung sich entziehen, und seine Güter im Besitze haben, unter Mordthaten und von Mordthaten leben? Alles, ihr Richter, ist in dieser Sache schmerzerregend und empörend: aber Schmerzlicheres und Unbilligeres kann Nichts genannt werden, als daß der Sohn über den Mord seines

---

*) Publius Scipio, Enkel des Scipio Nasica, des Mörders des Tiberius Gracchus. Sein Sohn war des Pompejus Schwiegervater.

**) Quintus Cäcilius Metellus Celer, Enkel des Balearicus, war Volkstribun gewesen. Vergl. Cic. Brut. 89.

Vaters gegen die Sclaven des Vaters keine Untersuchung anstellen darf. Nicht einmal so lange soll er Herr über die Seinigen seyn, bis man sie über den Tod des Vaters befragt hat. Ich werde bald hernach auf diesen Punkt kommen. Denn diese ganze Sache geht die Roscier an, über deren Frechheit ich alsdann, wenn ich die Anschuldigungen des Erucius entkräftet habe, zu reden versprochen habe.

29. Nun, Erucius, komme ich an dich. Du mußt mit mir darüber einverstanden seyn, daß, wenn jene Uebelthat Diesen angeht, er sie entweder mit eigner Hand vollbracht habe, Was du läugnest, oder durch freigeborne Leute, oder Sclaven. Durch Freigeborne? Von solchen kannst du aber nicht zeigen, wie er mit ihnen zusammenkommen, noch auf welche Art, noch wo, noch durch Wen, oder durch welche Hoffnung oder Lohn er sie verführen konnte. Ich zeige dagegen, daß Sextus Roscius nicht allein Nichts dergleichen gethan, sondern daß er es nicht einmal habe thun können: weil er viele Jahre nicht zu Rom war und von den Landgütern sich nie ohne Ursache entfernt hat. Nun hätte man denken sollen, bleibe dir noch die Classe der Sclaven übrig, um zu ihr wie in einen Hafen deine Zuflucht zu nehmen, da du bei allen übrigen Verdachtsarten dich zurückgewiesen stehst; aber da stößest du auf eine solche Klippe, von der du nicht allein die Beschuldigung zurückprallen stehst, sondern auch bemerken mußt, wie aller Verdacht auf Euch selbst zurückfalle. Wohin hat denn also der Ankläger aus Mangel an Beweisen seine Zuflucht genommen? „Die Zeiten waren von der Art, daß die Leute häufig ungestraft ermordet wurden; daher konntest du, wegen der Menge der Banditen, jenes ohne

Schwierigkeit vollbringen." Inzwischen *) kommt es mir vor, Erucius, du wollest für Einen Lohn zwei Dinge erzielen, uns durch diesen Proceß in Verwirrung zu setzen, und Diejenigen selbst anzuklagen, von welchen du bezahlt bist. Was sagst du? Mordthaten wurden häufig begangen? Durch Wen, und auf Wessen Geheiß? Fällt es dir nicht ein, daß du von Denen, welche die Güter erstanden haben, hierher geführt worden bist. Und nun, wissen wir denn nicht, daß in jenen Zeiten die Hälseabschneider und Güterkäufer **) ohngefähr die nämlichen waren? Diejenigen endlich, welche damals Tag und Nacht bewaffnet Aufläufe veranstalteten und beständig in Rom waren, die jeder Zeit mit Raub und Blutvergießen beschäftigt waren, die sollten dem Sextus Roscius die Ungunst und das Mißgeschick jener Zeiten zum Vorwurfe machen? Die sollten meinen, daß jene große Anzahl von Banditen, worunter sie selbst Führer und Häupter waren, dazu gebraucht werden könnte, seine Schuld zu beweisen, da er doch nicht allein nicht in Rom war, sondern überhaupt von Dem, was zu Rom vorging, nicht unterrichtet war, darum weil er, wie du selbst gestehst, sich beständig auf dem Lande aufhielt? Ich befürchte, euch beschwerlich zu fallen, ihr Richter, oder Mißtrauen gegen eure Einsichten zu verrathen, wenn ich über so klare Dinge länger sprechen wollte. Die ganze Anschuldigung des Erucius ist jetzt wie ich glaube, in Nichts aufgelöst: ihr müßtet denn nur erwarten, daß ich

*) Eine Handschrift hat die passende Lesart: Interdum, manchmal.

**) Das Wizwort des Cicero ist unübersetzbar, weil sector in zwei ganz verschiedenen Bedeutungen hier gebraucht wird.

die Vorwürfe widerlege, die er wegen Geldunterschleifs und dergleichen erdichteter Dinge, die uns bisher neu und unerhört waren, gemacht hat: wobei es mir vorkam, daß er sie aus einer andern Rede, die er auf einen andern Beklagten ausdachte, entlehnt und so vorgetragen habe: so wenig paßten sie auf die Anschuldigung des Vatermords und auf den Beklagten. Weil er diese Vorwürfe nur mit Worten begründet, so ist ein Wort genug, sie zu läugnen. Hat er noch Etwas, was er auf Zeugen aufspart, nun, dann wird er uns, wie in dem eigentlichen Rechtshandel, gefaßter finden, als er glaubt.

30. Ich komme nun auf Etwas, worauf mich nicht eine [ehrgeizige] Leidenschaft, sondern Pflichttreue führt. Denn wenn ich an dem Geschäft eines Anklägers Vergnügen fände, so würde ich lieber Andere anklagen, durch deren Anklage ich empor zu steigen hoffen könnte: aber so lange ich zwischen Beidem die Wahl habe, so bin ich entschlossen, jenes nicht zu thun. Denn Der scheint mir der Achtungswertheste zu seyn, der durch seine Tugend sich zu einem höhern Rang aufschwingt, nicht aber der durch Andrer Nachtheil und Unglück emporsteigt.

Laßt uns endlich aufhören, dem Grundlosen nachzuforschen: laßt uns untersuchen, wo ein Verbrecher ist und aufgefunden werden kann. Da wirst du denn bald einsehen, Erucius, durch wie viele Verdachtsgründe meine zuverläßige Anklage gerechtfertigt wird. Doch ich will nicht Alles anführen, und jeden Punkt nur leichthin berühren. Auch würde ich Dieß nicht thun, wenn es nicht nothwendig wäre: und das soll der Beweis seyn, daß ich es ungern thue, daß ich die Sache nicht weiter verfolge, als die Rettung dieses Man=

nes und meine Pflicht es erfordert. Du konntest bei Sextus Roscius keine Ursache [des Mords] auffinden: aber ich finde sie bei Titus Roscius. Denn mit dir habe ich es zu thun, Titus Roscius, weil du dort sitzest und dich offen als unsern Gegner erklärst. An Capito werden wir später kommen wenn er, wie ich höre, daß er dazu gefaßt sey, als Zeuge auftritt: dann wird er auch von seinen sonstigen Heldenthaten hören müßen, worüber er nicht einmal eine Ahnung hat, daß ich sie kenne. Jener Lucius Cassius *), welchen das Römische Volk als den wahrheitliebendsten und weisesten Richter achtete, pflegte von Zeit zu Zeit bei den Rechtshändeln zu fragen, welchen Nutzen eine That gebracht habe. Das liegt einmal in der menschlichen Handlungsweise, daß Niemand es wagt, ohne Hoffnung und Nutzen ein Verbrechen zu unternehmen. Jenen als Untersucher und Richter scheuten und flohen Alle, die in einen peinlichen Proceß verwickelt waren, darum weil er zwar Freund der Wahrheit aber von Natur nicht sowohl zum Mitleid geneigt als in der Strenge unversöhnlich **) zu seyn schien. Wiewohl nun bei dieser Untersuchung ein Mann den Vorsitz führt, der eben so entschlossen die Frechheit bekämpft, wie er gegen die

*) Er hatte als Volkstribun im J. R. 617 ein Gesetz gegeben, daß man durch Täfelchen abstimmen solle. Vergl. Brut. 25. 27. und v. d. Gesetz. III, 16. Asconius führt an, daß er zwei angeklagte Vestalinnen, welche durch die Priester losgesprochen waren, verurtheilt habe. Vielleicht ist es derselbe Prätor Cassius, dessen bei Sallust Jugurth. 37. als rechtlichen Mannes Erwähnung geschieht.

**) Wir folgen der Conjectur: implacatus statt implicatus.

Unschuld milde gesinnt ist; so würde ich doch leicht es über mich nehmen, selbst wenn jener scharfe Richter die Untersuchung führte, oder vor Richtern, dem Cassius ähnlich, vor deren Namen sogar jetzt noch die Beklagten zittern, für den Sextus Roscius zu sprechen.

31. Denn wenn Diese im gegenwärtigen Falle sähen, daß Jene ein so glänzendes Vermögen besitzen, Dieser hingegen in der mittellosesten Armuth sich befinde; so würden sie nicht erst fragen, was die That für Vortheile gebracht habe: sondern, da Dieß augenscheinlich ist *), die Anklage und den Verdacht eher auf die Seite des Raubes als der Armuth stellen. Wie? wenn dazu auch noch kommt, daß du zuvor in niedrigen Umständen lebtest, daß du habsüchtig, daß du frech, daß du ein Todfeind des Ermordeten warst? Muß man da erst nach der Ursache fragen, die dich zu einem so großen Frevel verleitet habe? Was kann nun von Allem dem bestritten werden? Die geringen Umstände des Mannes sind von der Art, daß sie nicht verläugnet werden können und um so mehr sich kund geben, je mehr sie verdeckt werden sollen. Die Habsucht beweisest du, indem du mit einem ganz Fremden dich in einen Theilungsverein wegen des Vermögens eines Mitbürgers und Verwandten einließest. Wie frech du bist, das konnte, um Andres zu übergehen, Jedermann schon daraus abnehmen, weil aus der ganzen Sipp-

*) Wir lesen mit Lambin; Eo perspicuo, statt: perspicuum. Wernsdorf (Qu. critt.) behält die Lesart eo perspicuum crimen.... bei, und erklärt: „sie würden eben deßwegen die augenscheinliche Anschuldigung und den Verdacht eher auf die Räuber als den Armen wälzen.“

schaft, d. h. aus einem Haufen von Banditen du allein dich herausfinden ließest, um unter den Anklägern zu sitzen, und deine Stirne nicht allein nicht zu verhüllen, sondern auch zur Schau zu tragen. Daß du mit Sextus Roscius in Feindschaft und großem Vermögensstreit gestanden, mußt du nothwendig zugeben.

Es ist nun, ihr Richter noch zu erwägen übrig, Wer wohl eher den Sextus Roscius getödtet haben werde, Der, welcher die Reichthümer nach dessen Tode erbte; oder Der, welcher den Bettelstab: Der, welcher zuvor dürftig war, oder Der, welcher nachher ganz arm geworden ist: Der, welcher brennend vor Habsucht auf seine Verwandten feindlich losstürmt, oder Der, welcher immer so lebte, daß er keine Erwerbsucht und nur einen durch Arbeit errungenen Genuß kannte: Der, welcher der Frechste aller Güterkäufer ist, oder Der, welcher des Marktes und der Gerichte ganz ungewohnt, nicht nur diese Bänke, sondern die Stadt selbst fürchtet: endlich, ihr Richter, Was nach meiner Meinung die Hauptsache ist, ob eher der Feind oder der Sohn es gethan habe?

32. Hättest du, Erucius, so viele und so wichtige Gründe gegen den Beklagten gefunden, wie lange würdest du nicht reden, wie würdest du dich nicht brüsten? Wahrlich die Zeit wäre dir eher versiegen gegangen, als der Redefluß! Denn jeder einzelne Punkt gibt solchen Stoff, daß man einen Tag damit zubringen könnte. Auch ich wäre im Stande, Das zu thun: denn, so wenig ich mich allzuhoch stellen will, so stelle ich mich doch nicht so niedrig, daß ich dir eine reichere Fülle des Vortrags, als mir, zutrauen sollte.

Uebrigens mag ich vielleicht bei der Menge von Sachwaltern zum großen Haufen Derselben gerechnet werden. Dich hat jene Cannäische Niederlage *) zu einem ziemlich guten Ankläger erhoben: wir haben es ja erlebt, daß Viele nicht am Thrasymenischen See, sondern am Servilischen Teich **) erschlagen worden sind: denn Wer ist daselbst nicht durch den Phrygischen Mordstahl ***) verwundet worden? Es ist nicht nöthig, Alle zu erwähnen, Männer wie Curtius †), Marius ††), Mamercus, die ihr Alter schon

*) Mit der Niederlage der Römer bei Cannä durch Hannibal vergleicht Cicero die Mordscenen in den Bürgerkriegen zwischen Marius und Sylla, wobei besonders viele Redner umkamen. Buttmann hat hier die Conjectur: accusatorum: „Dich hat jene Cann. Niederlage der Ankläger zu einem ziemlich guten Sachwalter gemacht."

**) Nach Sextus Pompejus Festus (De signif. verb. 27.) war in Rom ein Servil. Teich unweit der Julischen Halle in der Nähe des Forums: vergl. hierüber Seneca v. d. Vorsehung Cap. 3. (uns. Uebers. S. 350); wo die Hinrichtungen in dieser Gegend dem Sylla zugeschrieben werden.

***) Die Ausleger glauben, daß Dieß eine Anspielung auf einen Vers des Ennius sey, welcher von der Niederlage der Griechen durch die Trojaner in Abwesenheit des Achilles spreche. Zugleich könnte man hier eine Hindeutung auf den Umstand finden, daß Marius auch Sclaven unter seine Soldtruppen aufnahm, (Plutarch im Marius Cap. 43.) und daß es viele Phrygische Sclaven gab.

†) Curtius und Mamercus sind nicht näher bekannt.

††) Marcus Marius Gratidianus, ein Adoptivneffe des berühmten Marius war Prätor gewesen: seinen Gehalt als Redner schildert Cicero als sehr gering im Brutus Cap. 62. Er wurde auf Sylla's Befehl grausam ermordet. (Seneca vom Zorn. III, 18.)

vom Kampfe entfernt hielt, endlich jenen hochbejahrten Priamus *), den Antistius, den nicht nur das Alter, sondern auch die Gesetze vom Kriegsdienste freisprachen. Ferner gibt es viele Hunderte, deren Namen wegen ihrer Unberühmtheit Niemand nennt, die bei Meuchelmord und Giftmischereien die Ankläger machten. Ich meines Orts möchte ihnen Allen gerne das Leben gönnen. Denn es ist nicht gefehlt, wenn es da recht viele Hunde gibt, wo gar viele Leute zu hüten sind, und Viel zu bewachen ist. Aber der Drang und Sturm des Kriegs vollbringt, wie es zu gehen pflegt, gar viel ohne Wissen der Befehlshaber. Während der Verwalter der obersten Staatsgewalt mit andern Dingen beschäftigt war, so gab es inzwischen Leute, welche die eigenen Wunden zu heilen suchten; die, als ob über den Staat eine ewige Nacht hereingebrochen wäre, im Dunkel umherrannten und Alles in Verwirrung setzten. Ich wundere mich,

*) Mit dem greisen Könige Priamus wird Publius Antistius verglichen: über dessen Rang unter den Rednern vergl. Cicero a. a. O. Cap. 63. Seine Hinrichtung auf Befehl des jüngern Marius erwähnt Appian (v. d. Bürgerkr. I, 88.) Wezel meint, irgend ein andrer Antistius sey zu verstehen. Es ist aber wahrscheinlicher, auch wegen der Stellung des Cicero zur Syllanischen Partei, daß auch von den durch die Marianer Gemordeten Einer genannt wird. Die Worte: pugnare und proeliari wollen Einige von Proceßführung verstehen. Aber da weder das Alter noch die Gesetze überhaupt, noch die von Sylla neu eingeführte Ordnung der Dinge das Auftreten als Redner und Ankläger erweislich verboten; so glauben wir jene Worte eigentlich nehmen zu müßen.

daß von ihnen nicht auch die Bänke verbrannt wurden, damit keine Spur der Gerichte mehr vorhanden wäre: denn Ankläger und Richter hatten sie aus dem Wege geräumt. Das ist noch ein Vortheil, daß sie so gelebt haben, daß sie nicht alle Zeugen, wenn sie es auch wünschten, hinmorden konnten. Denn so lange die Menschheit fortbesteht, so wird es nicht an Klägern gegen sie fehlen; so lange es noch einen Staat gibt, wird Gericht gehalten werden. Aber, so wie Erucius, Was ich oben bemerkt habe, wenn er diesen Gegenstand zu bearbeiten hätte, den ich erwähnt habe, ihn so weitläufig, als man wollte, ausführen könnte, so kann auch ich es thun, ihr Richter: aber ich habe mir, wie gesagt, vorgenommen, nur leicht darüber wegzugehen und jeden Punkt nur zu berühren: damit Jedermann sehe, daß ich nicht mit Leidenschaft anklage, sondern aus Pflicht vertheidige.

33. Ich finde also, daß sehr viele Beweggründe vorhanden waren, die ihn bestimmen konnten. Wir wollen nun sehen, ob er nach den Umständen den Frevel unternehmen konnte? Wo wurde Sextus Roscius ermordet? zu Rom. Und du, [Titus] Roscius, wo warst du damals? zu Rom. „Aber was thut das zur Sache? da waren ja noch viele Andere." Als ob es hier darauf ankäme, Wer aus der so großen Menge der Mörder sey, und nicht Das die Frage wäre: Was wahrscheinlicher sey, ob Das, daß der in Rom Gemordete durch die Hand Dessen gefallen sey, der um jene Zeit beständig zu Rom lebte, oder Dessen, der viele Jahre lang gar nicht nach Rom gekommen? Wohlan denn, wir wollen auch die übrigen Möglichkeiten untersuchen. Es gab

damals, Was Erucius angeführt hat, eine Menge Banditen, und die Leute wurden ungestraft ermordet. Wie? was war das für eine Menge? entweder waren es Solche, die mit Güterraub *) sich beschäftigten, oder Solche, die von Diesen zu einem Morde gedungen waren. Meinst du Jene, die nach fremdem Gute trachteten; so gehörst du zu denselben, da du dich durch unser Vermögen bereichert hast: meinst du aber Diejenigen, welche, Wer sie mit einem milderen Namen bezeichnen will, Schläger nennt, so frage nach, unter Wessen Schutz und Anwaltschaft sie stehen: glaube mir, du wirst Einen finden, der zu deiner Sippschaft gehört; und Was du dagegen sagen magst, das halte mit unsrer Vertheidigung zusammen: dann wird die Sache des Sextus Roscius am leichtesten mit der deinigen verglichen werden können. Du wirst sagen: „Was folgt daraus, wenn ich beständig zu Rom war?" Ich antworte: aber ich war gar nicht dort! „Ich gestehe, daß ich ein Güterkäufer bin: aber es gibt ja noch viele Andere." Aber Ich, wie du mir selbst vorwirfst, bin ein Landmann und Bauer. „Habe ich mich auch unter die Schaar der Banditen gemischt, so bin ich darum doch nicht sofort auch ein Bandite." Aber mir, der ich nicht einmal irgend einen Banditen kenne, muß doch wohl eine solche Anschuldigung ganz ferne liegen. So läßt sich sehr Vieles angeben, woraus man sich überzeugen kann, daß du am meisten in der Lage warest, das Verbrechen zu unternehmen. Doch ich übergehe Dieses nicht allein darum, weil ich dich nicht gerne anklage, sondern auch und noch mehr darum,

*) Nach Heusingers Vermuthung: qui in bonis erant.

weil, wenn ich jene Mordthaten erwähnen wollte, die damals unter eben solchen Verhältnissen vorfielen, unter denen Sextus Roscius getödtet wurde, ich befürchten müßte, man möchte meinem Vortrag eine Beziehung auf zu viele Leute unterlegen.

§ 34. Wir wollen nun kürzlich, wie bisher, sehen, Was nach dem Tode des Sextus Roscius du, Titus Roscius, gethan hast. Das ist so offenbar und augenfällig, daß ich, ihr Richter, fürwahr ungern davon spreche. Denn Was auch von dir zu halten seyn mag, Titus Roscius, ich fürchte, man möchte von mir glauben, ich habe über dem Bestreben, Diesen zu retten, dich keineswegs geschont. Indem ich dieser Besorgniß Raum gebe, und, soweit es die Pflicht mir erlaubt, dich zu schonen den Wunsch fühle, muß ich doch meinen Vorsatz wieder ändern. Denn ich gedenke deiner Dreistigkeit. Du konntest, während deine übrigen Genossen sich zurückzogen und nicht sehen ließen, damit man nicht glaube, dieser Rechtshandel gelte ihrem Raube, sondern vielmehr dem Verbrechen des Beklagten, du konntest da dir die Rolle auswählen, bei der Verhandlung anwesend zu seyn, und neben den Ankläger dich zu setzen? Aber dadurch wirst du Nichts erreichen, als daß alle Welt deine Frechheit und Schamlosigkeit kennen lernt. Nach der Ermordung des Sextus Roscius ist es nicht dein Schützling und Vertrauter, Mallius Glaucia, den ich schon vorhin nannte, der zuerst die Nachricht nach Ameria bringt? Warum mußte gerade Er es seyn, der eine Meldung machte, die dich am allerwenigsten anging, wenn du nicht schon vorher über den

Tod und die Güter von Jenem einen Plan geschmiedet und nicht mit Jemand einen Bund zu Verbrechen und Lohn geschlossen hattest? „Mallius hat aus eigenem Antrieb die Nachricht überbracht.“ Was lag doch ihm an der Sache? War es Zufall, daß er, ohne gerade deßhalb nach Ameria gekommen zu seyn, Das, was er zu Rom gehört hatte, zuerst aussagte? Warum war er nach Ameria gekommen? „Das kann ich nicht errathen,“ sagt er. Ich will es sogleich dahin bringen, daß man nicht mehr zu rathen nöthig hat. Warum hat er es dem Roscius Capito zuerst gemeldet? da zu Ameria das Haus, die Gattin, die Kinder des Sextus Roscius, und so viele seiner Angehörigen und Verwandten waren, die mit ihm im besten Einverständniß lebten, wie kommt es, daß Dieser dein Schützling, der Verkünder deines Verbrechens, gerade dem Titus Roscius Capito es meldete?

Er wurde beim Heimgehen vom Abendessen ermordet. Ehe es Tag war, wußte man es schon zu Ameria? Woher diese unglaublich schnelle Reise, diese Hast und Eile? Ich frage nicht, Wer den Stoß geführt. Du brauchst dich nicht zu fürchten, Glaucia: ich durchsuche dich nicht: ich forsche nicht, ob du etwa eine Mordwaffe bei dir hattest: das geht mich, will ich glauben, Nichts an. Weil ich entdeckt habe, nach Wessen Absicht er gemordet worden, so gebe ich mich nicht damit ab, Wessen Hand den Stoß gegen ihn führte. Ich halte mich allein an Das, was dein offenbares Verbrechen und die augenfällige Thatsache mir an die Hand gibt. Wo oder woher hat es Glaucia gehört? Wie konnte er es so schnell erfahren? Nehmen wir an, er habe es auf der

Stelle gehört: was nöthigte ihn denn, in Einer Nacht einen so weiten Weg mit Anstrengung zurückzulegen? Was waren es für dringende Umstände, die ihn zwangen, wenn er aus freier Willkür nach Ameria reiste, zu dieser Stunde von Rom abzugehen, und keinen Augenblick in der Nacht auszuruhen?

35. Sollte man, wo die Sache so klar vor Augen liegt, noch eine Beweisführung suchen, oder Vermuthungen zu Hülfe nehmen? Ist es euch nicht, ihr Richter, als ob ihr Das, was ihr gehört habt, mit eigenen Augen sähet? Erblickt ihr nicht jenen Unglücklichen, wie er, sein Mißgeschick nicht ahnend, vom Mahle heimgeht? wie ihm aufgelauert wird, wie er plötzlich angefallen wird? Seht ihr nicht bei dem Morde den Glaucia vor euch stehen? ist nicht Titus Roscius zugegen? Hebt er nicht mit eigenen Händen jenen Automedon *), den Boten seines abscheulichen Frevels und verbrecherischen Sieges, auf den Wagen? bittet er ihn nicht, die Nacht durch zu wachen, ihm zu Ehren diese Anstrengung zu übernehmen, und baldmöglichst es dem Capito zu hinterbringen? Was hatte er für einen Grund, den Capito zuerst davon in Kenntniß zu setzen? Ich weiß es nicht: nur das sehe ich, daß Capito Theilhaber an den Gütern ist: ich sehe, daß er von dreizehn Landgütern die drei vorzüglichsten im Besitze hat. Ich höre überdieß, daß Dieß nicht der erste Verdacht ist, der auf Capito fällt: daß

*) So hieß der Wagenlenker des Achilles. (Homer's Il. XIX, 397. Virgil's Aen. II, 477.)

er schon viele schandbare Heldenkränze zähle: daß Dieß aber der erste mit Bändern durchflochtene sey *), der ihm in Rom zu Theil geworden: es gebe keine Art zu morden, nach der er nicht schon Einige aus der Welt geschafft: Viele habe er erdolcht, Viele vergiftet. Ich kann auch Einen nennen, den er gegen die Weise der Vorfahren, ob wohl er jünger als sechzig Jahre war, von der Brücke in die Tiber herabstieß **). Das wird er, wenn er (als Zeuge) auftritt, und zwar sobald er auftritt (denn ich weiß, daß er Dieß thun wird) hören müssen. Er soll nur kommen, und jene Rolle entfalten, die ihm Erucius, wie ich beweisen kann, aufgesetzt hat; die er dem Sextus Roscius mit der Drohung vorgewiesen hat, daß er das Alles als Zeugniß vortragen werde. Welch ein trefflicher Zeuge, ihr Richter! welch ein würdiges Betragen, das ganz der Erwartung entspricht! welch ehrenwerthes Leben, ganz geeignet, daß ihr auf sein Zeugniß hin unbedenklich schwören könnet! Fürwahr, wir würden die Verbrechen jener Menschen nicht so augenscheinlich erkennen, wenn sie nicht selbst durch ihre Leidenschaft, Habsucht und Frechheit verblendet wären.

---

*) Servius zu Virg. V, 269. sagt, solche Kränze seyen zur Auszeichnung aus Zweigen und bunten Bändern geflochten worden. Sextus Pompejus Festus behauptet, man habe Lindenbast und natürlich-farbige Wollenzeuge dazu genommen.

**) Scherzhafte Anspielung auf die hölzerne Brücke, über welche man in den Comitien in den umzäunten Platz zur Abstimmung eintreten mußte. Sechzigjährige durften nicht mehr abstimmen, wurden also von der Brücke zurückgewiesen. (Nonius Marcell. III, 142.)

56. Der Eine hat unmittelbar nach dem Morde einen geflügelten Boten an seinen Mitgenossen und Meister nach Ameria geschickt, daß wenn auch alle Welt thun wollte, als wüßte sie nicht, Wem das Verbrechen zur Last falle, er doch selbst seinen Frevel offen vor Aller Augen darlege. Der Andere wird sogar (wenn es den unsterblichen Göttern gefällt) ein Zeugniß gegen Sextus Roscius ablegen. Als ob es sich jetzt darum handelte, ob Das, was Dieser sagt, glaubwürdig sey: und nicht vielmehr, ob Das, was er gethan, zu bestrafen sey. Daher ist es ein in der Sitte der Vorfahren gegründeter Gebrauch, daß auch bei den geringfügigsten Dingen die angesehensten Leute in eigener Sache kein Zeugniß ablegen. Ein Africanus *), dessen Beiname anzeigt, daß er den dritten Erdtheil bezwungen habe, würde doch, wenn seine eigene Sache verhandelt würde, kein Zeugniß ablegen: ich möchte nicht einmal wagen, von einem solchen Manne so etwas auszusprechen, und wenn er es auch ablegte, so würde man ihm nicht glauben. Sehet nun, welche schlimme Wendung Alles genommen hat. Jetzt da es sich um Güterbesitz und Mord handelt, will Der, welcher Güterkäufer und Mörder zugleich ist, ein Zeugniß ablegen: das heißt, Er, der eben jene Güter, um die es sich handelt, erstanden hat und besitzt, und jenen Mann hat tödten lassen, über dessen Mord die jetzige Untersuchung geführt wird. Wie nun, mein Bester, was hast du zu sagen? Höre mir aufmerksam zu:

*) Anspielung auf den jüngern Scipio, welcher Carthago zerstörte: und hier als Beispiel eines angesehenen Mannes angeführt wird.

siehe daß du deinen eigenen Vortheil nicht versäumst: denn es handelt sich auch um wichtige Dinge, die dich angehen. Du hast viel Schlechtes, Freches und Ruchloses gethan: aber Eines hast du sehr dumm gemacht, gewiß aus eigenem Antrieb, nicht auf den Rath des Erucius, du hättest dich nicht hier hinsetzen sollen. Denn Niemand will einen stummen Ankläger oder einen solchen zum Zeugen haben, der von der Bank des Anklägers sich erhebt. Dazu kommt, daß jene eure Habsucht [im andern Falle] doch ein wenig geheimer und verborgener bleiben würde. Was kann man aber nun noch von Euch zu hören wünschen, da euer Betragen so ist, als ob ihr absichtlich für uns gegen Euch selbst wirken wolltet. Wohlan nun, ihr Richter, wir wollen sehen, was unmittelbar nachher geschah.

37. Nach Volaterrä in Lucius Sulla's Lager wird der Tod des Roscius vier Tage nach dessen Ermordung dem Chrysogonus gemeldet. Auch hier tritt die Frage ein, Wer jene Nachricht dorthin gesendet habe? Ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß es Derselbe war, der auch nach Ameria schickte? Chrysogonus veranstaltet es, daß die Güter desselben sogleich versteigert werden: Er, der doch den Mann und die Sache nicht kannte. Aber wie konnte es ihm einfallen, sich nach den Gütern eines unbekannten Mannes den er durchaus nie gesehen hatte, gelüsten zu lassen. Wenn ihr so etwas höret, ihr Richter, so sagt ihr gewöhnlich sogleich, es müße ein Mitbürger oder Nachbar die Sache angezeigt haben: diese machen gewöhnlich die Angeber: durch sie werden die Meisten verrathen. Hier habt ihr keinen Grund, es für bloßen Verdacht zu halten: denn ich erkläre

den Fall nicht so; daß es nur wahrscheinlich sey, daß die Roscier jene Sache an den Chrysogonus gebracht haben: denn sie standen ja zuvor schon in Freundschaft mit Chrysogonus: denn da die Roscier viele alte Schutzherrn und Gastfreunde von ihren Voreltern her hatten, so haben sie sich von der pflichtmäßigen Verehrung derselben insgesammt losgesagt und sich in den Schutz und die Anwaltschaft des Chrysogonus begeben. Dieß Alles kann ich der Wahrheit gemäs behaupten: aber in dieser Sache bedarf es keiner Vermuthung: ich weiß gewiß, daß Jene selbst nicht läugnen, daß Chrysogonus auf ihren Antrieb sich an diese Güter gemacht habe: wenn ihr Denjenigen, der für die Anzeige seinen Theil empfangen hat, mit euren Augen sehet, werdet ihr noch zweifeln können, Richter, Wer die Sache angezeigt habe? Wer ist es nun, dem Chrysogonus einen Theil an jenen Gütern gab? Die beiden Roscier. Und Wer weiter? Sonst Niemand. Ist es also zweifelhaft, daß Sie dem Chrysogonus jene Beute angeboten haben, da sie von ihm einen Theil der Beute bekommen haben? Laßt uns nun nach dem Urtheile des Chrysogonus selbst die That der Roscier betrachten. Hatten die Roscier bei jenem Kampfe Nichts geleistet, was der Mühe werth gewesen, warum wurden sie von Chrysogonus so reichlich belohnt? Thaten sie nichts Anderes, als daß sie die Meldung brachten? Wäre es nicht genug gewesen, ihnen mündlich zu danken? Oder am Ende, wenn man recht großmüthig handeln wollte, ihnen ein Ehrengeschenk zu machen? Warum werden drei Landgüter von solchem Werthe dem Capito auf der Stelle eingehändigt? Warum besitzt jener Roscius alles Uebrige gemeinschaftlich mit Chrysogonus?

Ists nicht offenbar, ihr Richter, daß Chrysogonus jenen Beutetheil den Rosciern, nachdem er von dem Verlaufe der Sache Kenntniß genommen, bewilligt habe?

38. Capito kam unter den zehn Ersten als Gesandter ins Lager. Lernet aus der Gesandtschaft selbst das ganze Benehmen, die Sitten und den Charakter des Mannes kennen. Wofern ihr euch nicht überzeuget, daß es kein so heiliges unantastbares Recht gebe, das nicht durch seinen Frevel und seine Treulosigkeit verletzt und entweiht worden wäre, so möget ihr ihn für einen ganz rechtschaffenen Mann erklären. Er verhindert es, daß Sylla von diesen Vorfällen benachrichtigt werde: er verräth dem Chrysogonus die Absicht und die Willensmeinung der übrigen Gesandten: er warnt Diesen, er soll auf seiner Hut seyn, daß die Sache nicht öffentlich verhandelt werde: er stellt ihm vor, wenn der Güterverkauf aufgehoben würde, so werde Chrysogonus große Summen verlieren, und er selbst auf Leben und Tod angeklagt werden. Jenen reizt er auf, seine Mitgesandten hintergeht er: Jenen warnt er wiederholt, sich vorzusehen: Diesen zeigt er hinterlistig trügliche Hoffnungen: mit Jenem schmiedet er Plane gegen Diese: und verräth Jenem, Was Diese beschlossen: mit Jenem verabredet er, was ihm für ein Beutetheil werden soll: Diesem schneidet er, sich immer auf irgend einen Verzögerungsgrund stützend *), allen Zutritt

*) Statt der Lesart der meisten Handschriften: aliqua fretus hora, „irgend einen [günstigeren] Augenblick zum Vorwand nehmend," — oder statt Grävius Conjectur: aliqua ficta causa, folgen wir der Verbesserung des Garatonius

zu Sulla ab. Endlich traten die Gesandten auf sein Anstiften, seinen Rath, seine Einsprache gar nicht vor Sulla: durch sein gegebenes Wort, oder vielmehr durch seine Wortbrüchigkeit getäuscht, Was ihr aus ihrem Munde selbst vernehmen könnt, wenn der Ankläger sie als Zeugen auffordern will, brachten sie, statt etwas Sicheres ausgerichtet zu haben, nur eine grundlose Hoffnung mit nach Hause. Hatte Jemand in einer Privatsache einen Auftrag nicht blos in böslicher Absicht des eigenen Nutzens und Gewinns wegen [schlecht] geführt, sondern auch nur mit zu viel Nachläßigkeit; so urtheilten unsere Vorfahren, er habe den größten Schimpf auf sich geladen. Daher wurden die Rechtsklagen gegen Beauftragte eingeführt, die nicht minder beschimpfend waren, als die gegen Diebe: wahrscheinlich darum, weil da, wo wir selbst nicht zugegen seyn können, die Treue der Freunde, die unsere Mitwirkung ersetzen soll, vorausgesetzt wird; Wer diese verletzt, der greift eine Grundlage der allgemeinen Sicherheit an, und zerstört, so viel auf ihn ankommt, die geselligen Lebensverhältnisse. Denn wir können ja nicht Alles selbst ausrichten. Der Eine ist in dieser, der Andere in jener Sache besser zu gebrauchen. Eben darum schließt man Freundschaften, damit der gemeinsame Vortheil durch wechselseitige Dienstleistung gefördert werde. Warum übernimmst du einen Auftrag, wenn du ihn entweder vernachläßigen, oder zu deinem Nutzen verwenden willst? warum bietest du dich mir an, und trittst doch, mit geheuchelter

---

und A.: aliqua fretus mora, welche auch durch die Junt. Ausg. 1534. zum Theil bestätigt wird.

Dienstbeflissenheit, meinem Interesse feindlich entgegen? Gehe mir lieber aus dem Wege: ich will die Sache durch einen Andern abmachen. Du nimmst die Last einer Verpflichtung auf dich, die du tragen zu können glaubst; die um so weniger schwer erscheint, je weniger leichtsinnig man ist.

39. Darum ist also eine solche Verschuldung schimpflich, weil sie die zwei heiligsten Dinge, die Freundschaft und die Treue verletzt. Denn Niemand gibt wohl einen Auftrag, außer einem Freunde: und Niemand vertraut sich wohl Einem an, den er nicht für treu hält. Es ist also nur ein grundschlechter Mensch fähig, zugleich die Freundschaft zu brechen und Den zu hintergehen, dem kein Nachtheil widerfahren wäre, wenn er nicht getraut hätte. Ist es nicht so, daß in den geringfügigsten Dingen, Wer seinen Auftrag vernachläßigt hat, durch einen entehrenden Spruch verurtheilt werden muß? und in einer so wichtigen Sache, wo Der, dem die Ehre eines Todten, und das Vermögen eines Lebenden übergeben und anvertraut worden, über den Todten Schmach, über den Lebenden Armuth gebracht hat, sollte Jener unter den ehrsamen Leuten, ja auch nur unter den Bekannten erscheinen dürfen? In den geringsten Privatsachen wird schon die Nachläßigkeit als Schuld und Gegenstand eines entehrenden Urtheils behandelt: darum, weil, wenn es recht zugeht, eine Vernachläßigung nur Dem zusteht, der den Auftrag gegeben, nicht aber Dem, der ihn angenommen: wie soll nun in einer so wichtigen Sache, die öffentlich verhandelt und übertragen worden, Der, der nicht aus Nachläßigkeit einen Privatvortheil verletzt, sondern mit Treulosigkeit die Heiligkeit einer Gesandtschaft entweiht und befleckt

hat, wie soll Der bestraft, durch welchen Spruch muß er verurtheilt werden? Hätte Sextus Roscius es ihm insbesondere aufgetragen, mit Chrysogonus zu verhandeln und die Sache abzumachen und, wo er es nöthig fände, seine redliche Verwendung eintreten zu lassen; würde nicht Der, welcher die Leistung auf sich genommen, wenn er das Geschäft auch nur im Mindesten für seinen Vortheil benützt hätte, durch den Schiedsrichter verurtheilt, nicht allein Ersatz leisten, sondern auch seine ganze Ehre verlieren müßen?

Nun hat ihm aber nicht Sextus Roscius die Sache übergeben: sondern, Was weit wichtiger ist, Sextus Roscius selbst seine Ehre, sein Leben und alle seine Habe wurde von den Decurionen öffentlich dem Roscius übergeben: und dabei hat Titus Roscius nicht etwa nur sich um eine Kleinigkeit reicher, sondern Diesen ganz arm gemacht; er selbst hat sich drei Landgüter ausbedungen, und es hat ihm der Wille der Decurionen und aller Mitbürger seiner Municipalstadt eben so viel, als sein Wort gegolten.

40. Betrachtet nun auch das Uebrige, ihr Richter, damit ihr euch überzeuget, daß dieser Mensch sich mit allen denkbaren Freveln befleckt habe. In Kleinigkeiten einen Genossen zu betrügen, ist schon höchst schändlich, und eben so schändlich wie Das, was ich oben erwähnt habe. Und mit vollem Rechte gilt Dieß, weil, Wer an einem Geschäft einen Andern Theil nehmen läßt, voraussetzt, er habe sich einen Beistand zugesellt. Zu Wessen Wort und Schutz soll er noch seine Zuflucht nehmen, wenn er durch das Wort Dessen, dem er sich anvertraut hat, verletzt wird? Nun verdienen aber diejenigen Vergehungen die schwerste Ahndung, gegen die sich zu verwahren

am schwersten ist. Wir können gegen Fremde zurückhaltend seyn; die Vertrauten müßen Vieles offener sehen: aber wie können wir uns vor einem Genossen hüten, da schon die Furcht vor ihm eine Verletzung der Dienstpflicht ist? Mit Recht haben also unsere Vorfahren geurtheilt, daß, Wer einen Genossen hintergangen, aus der Zahl der rechtlichen Männer getilgt seyn solle. Aber Titus Roscius hat nicht einen einzelnen Genossen eines Geldgeschäfts hintergangen, Was, obwohl es arg wäre, doch noch erträglich scheinen könnte, sondern er hat neun sehr ehrenwerthe Männer, seine Mitbeamten, Mitgesandten, mitverpflichtete, mitbeauftragte Leute angeführt, hintergangen, den Gegnern preisgegeben, durch alle Arten von Tücke und Treulosigkeit betrogen. Da sie seinen Frevel nicht ahnen konnten, so durften sie den mitverpflichteten Genossen nicht fürchten: sie merkten seine Bosheit nicht, sie glaubten seinem leeren Geschwätze. Nun urtheilt man von jenen ehrenwerthen Männern, sie seyen in Betreff seiner Hinterlist nicht achtsam und vorsichtig genug gewesen: er aber, der von Anfang an den Verräther, dann den Ueberläufer machte, der zuerst die Absichten seiner Genossen den Gegnern verrieth, und dann mit den Gegnern selbst einen Bund schloß, er schreckt und bedroht uns noch, er, der mit drei Landgütern, d. h. mit den Preisen seines Frevels ausgestattet ist. Bei einem solchen Betragen, ihr Richter, bei so vielen und so großen Vergehungen werdet ihr auch die Frevelthat, von der es sich bei diesem Prozesse handelt, entdecken. Denn ihr müßt die Sache so verfolgen: wo ihr viele Handlungen der Habsucht, der Frechheit, der Ruchlosigkeit und der Untreue sehet; da dürft ihr glauben,

daß unter so vielen Missethaten auch dieses Verbrechen verborgen sey: wiewohl Das keine verborgene Sache ist, was so am Tage liegt, daß man nicht erst aus jenen Freveln, die ihm erweislich zur Last fallen, auf diesen schließen darf; sondern daß er auch aus diesem wegen jener überwiesen werden kann, wenn etwa einer derselben noch zweifelhaft wäre. Wie, ihr Richter? oder scheint euch jener Fechtmeister schon ganz den Fechter abgelegt zu haben: oder jener Schüler dem Meister nur um Weniges in der Kunst nachzustehen? Gleich ist ihre Habsucht, ähnlich ihre Ruchlosigkeit, übereinstimmend ihre Unverschämtheit, verschwistert ihre Frechheit.

41. Weil ihr nämlich die Treue des Meisters erkannt habt, so lernet jetzt auch das Billigkeitsgefühl des Schülers kennen. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß man von Jenen die Auslieferung der zwei Sclaven zu peinlicher Befragung wiederholt verlangt habe. Du, Titus Roscius, hast sie beständig verweigert. Ich frage dich, waren Die, welche Dieß verlangten, nicht werth, daß man ihnen solches gewährte? oder verdiente Der, für welchen sie es verlangten, keine Rücksicht? oder schien dir die Sache selbst unbillig? Es waren die angesehensten und würdigsten Männer unseres Vaterlandes, welche ich bereits genannt habe, die es verlangten: Männer, die so gelebt haben und bei dem Römischen Volke in solcher Achtung stehen, daß, Was sie auch sagen mochten, Jedermann für billig hielt. Sie verlangten es aber zu Gunsten eines höchst bedaurenswürdigen und unglücklichen Mannes, der sich selbst gern jeder Folter unterzogen hätte, wenn nur die Untersuchung der Ermordung seines Vaters galt. Es wurde ferner eine solche Sache von dir verlangt,

daß die Verweigerung mit dem Geständnisse der Missethat gleich bedeutend war. Da sich Dieß also verhält; so frage ich dich, warum du dich geweigert? Im Augenblicke der Ermordung des Sextus Roscius waren sie an demselben Orte. Die Sclaven selbst will ich für meine Person weder anschuldigen, noch freisprechen. Aber verdächtig ist es, daß ich euch darauf beharren sehe, daß sie der peinlichen Frage nicht übergeben werden. Weil sie aber bei Euch selbst so hochgeachtet sind, so müßen sie nothwendig Etwas wissen, dessen Angabe euch verderblich werden kann. „Es ist unbillig, mit den Sclaven gegen ihre Herren ein peinliches Verhör anzustellen?" Geschieht denn Dieß? Sextus Roscius ist ja der Beklagte. Denn, wenn die Untersuchung ihn betrifft, wollt ihr ja nicht einmal die Herrn [dieser Sclaven] heißen *). „Sie sind bei C h r y s o g o n u s." Ich glaube es: durch ihre gelehrten Kenntnisse und feine Bildung läßt sich Chrysogonus bestimmen, sie unter sein jugendliches mit allen Artigkeiten und Künsten ausgestattetes Sclavengefolge, das er sich aus so mancher Dienerschaft vom feinsten Tone auslas, auf-

*) Eine andere Lesart: vos eum dominum dicitis hätte den Sinn: so laßt ihr ihn nicht als Herrn gelten. Ernesti verbessert: neque enim, cum de hoc quaeritur, de domino quaeritur: vos enim dominos esse dicitis. Unsere Lesart nach Orelli ist in Handschriften begründet. Der Sinn ist: „Ihr könnt nicht einwenden, man dürfe diese Sclaven nicht gegen Euch als ihre Herrn peinlich befragen: denn 1) die Untersuchung ist nicht gegen Euch, sondern gegen Sextus Roscius gerichtet: 2) ihr gebt die Sclaven ja für ein Eigenthum des Chrysogonus aus."

zunehmen, sie, die fast nur an Taglöhnerarbeit gewöhnt, aus der Zucht eines bäurischen Hausvaters von Ameria kommen. Gewiß, dem ist nicht so, ihr Richter: es ist nicht wahrscheinlich, daß Chrysogonus ihre gelehrten Kenntnisse und Bildung liebgewonnen, daß er in häuslichen Geschäften ihren Fleiß und Treue kennen gelernt habe. Nein! darunter steckt Etwas verborgen: und je eifriger Diese es zurückhalten und verhüllen wollen, desto mehr blickt es hervor, und kommt an den Tag.

42. Wie nun? Will etwa Chrysogonus, um ein eigenes Verbrechen zu verbergen, keine Untersuchung gegen sie anstellen lassen? Keineswegs, ihr Richter! Ich glaube nicht, daß auf Alle Alles anwendbar sey. Ich für meine Person habe keinen solchen Verdacht gegen Chrysogonus: und es ist nicht das erstemal, daß ich mich veranlaßt sehe, Dieß zu erklären. Ich erinnerte euch, daß ich gleich anfangs den Rechtshandel so eingetheilt habe, in die Beweisführung, die dem Erucius übertragen worden, und in den Punkt wegen der Frechheit, deren Rolle den Rosciern zugetheilt wurde. Was von Missethat, Verbrechen, Mord dabei ist, das wird auf die Roscier fallen müßen. Ich sage nur, daß die allzugroße Gunst und Macht des Chrysogonus uns im Wege stehe, und keineswegs geduldet werden könne, und daß Ihr, weil ihr dazu bevollmächtigt seyd, dieselbe nicht allein entkräften, sondern auch dagegen schützen müßet.

Ich urtheile so: Wer über Die, welche erweislich, während der Mord geschah, zugegen waren, eine Untersuchung anstellen lassen will, der wünscht, daß die Wahrheit an den Tag komme: Wer sich dessen weigert, der legt gewiß, wenn er es

auch nicht wörtlich zu thun wagt, doch durch die That ein Geständniß ab, daß er der Verbrecher sey. Ich habe im Anfang erklärt, ihr Richter, daß ich über das Verbrechen jener Menschen mich nicht weiter verbreiten wolle, als die Sache erfordere und die Umstände es nöthig machen: denn es können noch viele Punkte angegeben werden, und jeder läßt sich durch viele Beweise durchführen. Aber Was ich wider Willen, und gezwungen thue, das vermag ich nicht mit Genauigkeit zu thun, noch kann ich mich lange dabei verweilen: Was durchaus nicht übergangen werden konnte, das, ihr Richter, habe ich leicht berührt: Was auf Verdachtsgründen beruht, worüber ich mich, wenn ich davon anfinge, weitläufiger erklären müßte, das überlasse ich eurem Scharfsinn und eurer Muthmaßung.

43. Ich komme nun auf den goldnen Namen des Chrysogonus*), einen Namen, unter welchem der ganze Bund gegründet ist. Ueber diesen, ihr Richter, kann ich nicht mit mir einig werden, wie ich davon reden, oder schweigen soll. Denn schweige ich, so übergehe ich gerade den wichtigsten Punkt: rede ich, so muß ich fürchten, nicht Er allein möchte sich gekränkt glauben (Was mich nicht kümmert), sondern auch noch mehrere Andere. Wiewohl sich die Sache so verhält, daß ich nicht für sehr nöthig erachte, über die gemeinsame Angelegenheit der Güterkäufer zu sprechen. Denn der gegenwärtige Fall ist in der That ganz neu und einzig. Chrysogonus ist Käufer der Güter des Sextus Roscius.

*) Anspielung auf die Ableitung des Griechischen Namens Chrysogonus, welcher Goldsohn bedeutet.

Zuerst wollen wir sehen, auf welche Weise die Güter dieses Mannes ausgeboten wurden, oder wie sie überhaupt ausgeboten werden konnten? Und zwar will ich bei dieser Untersuchung nicht einmal behaupten, daß der Verkauf der Güter eines unschuldigen Menschen etwas Empörendes sey. Denn wenn man Dieß auch gern anhört und freimüthig ausspricht; so war doch Sextus Roscius kein so bedeutender Mann im Staate, daß wir vorzugsweise über ihn eine Klage erheben sollten. Aber ich frage, wie konnten die Güter des Sextus Roscius gerade zu Folge dieses Gesetzes, das von der Aechtung handelt, — sey es das Valerische*), oder das Cornelische**), ich kenne und weiß es nicht — wie konnten sie zu Folge dieses Gesetzes ausgeboten werden? Denn man sagt, es stehe in demselben, daß die Güter Derer, welche geächtet sind, verkauft werden sollen. Aber zu Diesen gehört Sextus Roscius nicht. Oder: Derer, welche in den vom Feinde besetzten Plätzen umgekommen sind. So lange es besetzte Plätze gab, so war er in denen, die Sulla besetzt hatte. Nachdem man die Waffen niedergelegt hatte, wurde er, als er im tiefsten Frieden von der Mahlzeit nach Hause ging, ermordet. Wurde er

*) Lucius Valerius Flaccus hatte im J. R. 672 v. Chr. 82 als Interrex den Sulla zum Dictator mit unumschränkter Vollmacht über das Leben der Bürger ernannt. S. Cic. Agr. Rede gegen Rullus. III, 2.

**) Sulla selbst gab ein Gesetz, daß die Güter der Geächteten zum Besten der Staatscasse verkauft werden sollten: Cic. a. a. O III, 3. und daß den Geächteten Niemand beistehen solle. Cic. Verr. I, 47.

gesetzlich getödtet; so gebe ich zu, daß auch seine Güter gesetzlich feilgeboten worden: wenn es aber unwidersprechlich ist, daß er gegen alle nicht nur alte, sondern auch neue Gesetze ermordet worden, so frage ich, mit welchem Recht, oder auf welche Weise, oder nach welchem Gesetze seine Güter verkauft worden seyen?

44. Du fragst, Erucius, gegen Wen ich Dieß sage. Nicht gegen Den, welchen du willst oder meinst. Denn den Sulla hat meine Rede von vorne herein über jeden Vorwurf erhaben erklärt, wie er es denn auch durch seine ausgezeichnete Trefflichkeit zu jeder Zeit war. Ich behaupte, daß Chrysogonus das Alles so veranstaltet hat, daß er ein Lügenwerk angesponnen, daß er den Roscius fälschlich als schlechten Bürger darstellte, daß er vorgab, er sey in Gesellschaft der Feinde getödtet worden, daß er die Gesandten in Ameria verhinderte, den Sulla von dem Vorfalle zu unterrichten. Endlich vermuthe ich auch, daß die Güter gar nicht ausgeboten worden seyen, Was sich, wenn ihr Richter es genehmiget, zeigen wird. Denn ich meine, es steht im Gesetze, auf welchen Tag die Aechtungen und Feilbietungen geschehen sollen: nämlich auf den ersten Junius. Einige Monate später aber ist nicht allein der Mord geschehen, sondern auch angeblich die Versteigerung. In der That sind auch diese Güter nicht in den öffentlichen Anzeigen vorgekommen, so daß wir von jenem Schelm spaßhafter getäuscht werden, als wir glauben; oder wenn sie eingetragen wurden, so sind die öffentlichen Anzeigen irgendwie verfälscht worden. Denn das ist entschieden, daß die Güter gesetzlich nicht ausgeboten werden konnten. Ich sehe wohl ein, ihr Richter, daß ich diese Untersu-

chung vor der Zeit anstelle: und fast mich von der rechten Bahn verirre, indem ich um einen Nagelfluß mich kümmere, da ich doch den Kopf des Sextus Roscius retten sollte *). Denn nicht das Geld ists, woran er leidet: er denkt jetzt nicht an irgend einen eigenen Vortheil: leicht glaubt er seine Armuth ertragen zu können, wenn er von diesem unverdienten Verdacht und von dieser erdichteten Anschuldigung freigesprochen wird. Uebrigens bitte ich euch, ihr Richter, daß ihr das Wenige, was noch übrig ist, mit dem Gedanken anhören wollet, daß ich theils für mich selbst, theils für Sextus Roscius spreche. Denn Was mir selbst empörend und unerträglich scheint, und Was, wie ich glaube, sich auf Alle erstrecken kann, wenn wir uns nicht vorsehen: das spreche ich für mich selbst nach dem inneren tiefgekränkten Gefühle meines Herzens aus. Was die Sache und das Mißgeschick im Leben dieses Beklagten angeht, und Was er für sich gesagt wissen will, und mit welchem Loos er zufrieden ist, das werdet ihr sogleich am Ende meines Vortrags vernehmen.

Ich richte nun für mich, ohne Rücksicht auf Sextus Roscius, folgende Fragen an Chrysogonus.

45. Erstens, warum sind die Güter eines ganz rechtschaffenen Bürgers verkauft worden? sodann, warum sind die Güter eines Mannes verkauft worden, der weder geächtet, noch in einem feindlichen Waffenplatze getödtet worden

---

*) Oder eigentlich: daß ich einen Uebernagel zu heilen suche, da ich doch den Kopf heilen sollte . . . d. h. daß ich mich mit Kleinigkeiten bei seiner Vertheidigung aufhalte, wo es seinem Leben gilt.

ist, da doch nur auf Solche das Gesetz sich bezieht? ferner, warum sind sie einige Zeit nach dem Tage, welcher im Gesetze bestimmt ist, verkauft worden? endlich, warum sind sie um solchen Spottpreis verkauft worden? wenn er dieß Alles, wie es schlechte und ruchlose Freigelassene machen, auf seinen Schutzherrn schieben will, so wird er seinen Zweck nicht erreichen: denn Jedermann weiß, daß wegen der Gewalt der Ereignisse Viele Vieles, zum Theil ohne Sulla's Vorwissen gethan haben. Soll man es also billigen, daß in solchen Angelegenheiten Etwas aus Unachtsamkeit übersehen werde? Es ist nicht zu billigen, ihr Richter, aber es ist unvermeidlich. Denn wenn einmal der erhabenste und beste Jupiter, durch dessen Wink und Willen Himmel, Erde und Meer beherrscht werden, oft durch allzuheftige Winde, oder wilde Stürme, oder allzugroße Hitze, oder unerträgliche Kälte den Menschen schadet, Städte zerstört, und den Ertrag der Felder vernichtet; wovon wir Nichts der göttlichen Absicht, uns zu verderben, sondern Alles der Gewalt und Macht der Ereignisse zuschreiben: wenn wir dagegen die Vortheile, die wir besitzen, das Lebenslicht, das wir genießen, die Luft, die wir einathmen, als seine Gaben und Wohlthaten betrachten; warum sollten wir uns wundern, wenn Lucius Sulla, da er allein den Staat leitete, den Erdkreis beherrschte, und das Ansehen des Reichs, welches er durch die Waffen wiederhergestellt, durch Gesetze befestigte, Einiges unbemerkt lassen mußte? Es müßte denn nur zu verwundern seyn, daß der menschliche Geist Dieß nicht erstreben konnte, was für die göttliche Kraft unerreichbar war. Aber wenn wir auch Das, was schon geschehen ist, nicht weiter verfolgen;

kann nicht Jedermann, aus Dem, was gerade jetzt geschieht, leicht abnehmen, daß von Chrysogonus allein der ganze Bauplan und alles Rüstwerk herrührt, von ihm, der den Namen des Sextus Roscius auf die Liste der Angeklagten setzen ließ: der diesen Prozeß veranlaßt hat, dem zu Ehren Erucius als Ankläger aufzutreten behauptet.

[Hier ist eine beträchtliche Lücke *)].

46. Diejenigen glauben ein bequemes und gehörig geordnetes Landgut zu haben, die ein solches im Salentinischen oder Bruttischen **) Gebiete besitzen, von wo sie kaum dreimal des Jahrs eine Nachricht erhalten können. Der Andre aber steigt dir vom Palatinischen Berge und eigenem Hause herab, und hat zur Erholung ein reizendes Landgut hinter den Vorstädten, und außerdem noch mehr Landbesitzungen, aber keine, die nicht ganz vorzüglich und nahe gelegen wäre:

---

*) Orelli setzt an die Stelle derselben einige abgerissene Worte . . . in vico Pallacine . . . maxime metu ut Sullam scilicet . . . se . . . in Vejentanam . . . manu praedia praediis . . . hic ego audire istos cupio . . . Nach dem Plane der Rede müßte in dieser Stelle von dem geringen Verkaufspreise der Güter des Roscius die Rede seyn: ferner von der Macht, dem Reichthum und der Ueppigkeit des Chrysogonus, der sich mit entfernteren Gütern nicht begnüge, sondern seine Besitzungen in der Nähe von Rom haben wolle. In diesem Zusammenhange fährt die Rede fort: wobei Lambin die Worte: Illi domum an die Handschriften vorn angefügt hat: ich möchte lieber setzen: Illi villam.

**) Jenes lag im alten Calabrien in der Gegend der Städte Tarent und Hydrus: dieses bildete die Südspitze Italiens.

sein Haus ist voll von Corinthischen *) und Delischen **) Gefäßen, worunter jene Selbstkochmaschine ***) ist, welche er vor kurzem so theuer angekauft hat, daß die Vorübergehenden, welche den Preis nennen hörten, glaubten, es sey ein Landgut verkauft worden. Ferner was meint ihr, daß er an Silber mit Bildwerk geziert besitze? an Teppichen, an Gemälden, an Bildsäulen, an Marmor? So viel hat er nämlich, als man in der Zeit der Verwirrung und des Raubes aus so vielen glänzenden Familien in Einem Hause aufhäufen konnte. Was soll ich aber davon sagen, wie viele Dienerschaft er besitzt, und wie verschiedenartige Künste seine Leute verstehen! Ich übergehe die gewöhnlichen Gewerbsgattungen, Köche, Bäcker, Senftenträger. Er hält zur Unterhaltung und zur Ergötzung der Ohren so viele Leute, daß von dem täglichen Getöne der Singstimmen, der Saiten, der Flöten und von nächtlichen Schmausereien die ganze Nachbarschaft erschallt. Was meint ihr, Richter, daß eine solche Lebensweise für Aufwand und Verschwendung

*) Die Metallmischung, welche die Corinthische heißt, hatte nach Plinius N. G. 34, 2. dreierlei Gattungen, eine silberähnliche, eine goldähnliche und eine gemischte, wo aus Gold, Silber und Kupfer gleich viel Masse genommen wurde.

**) Auf der Insel Delos war wegen des Apollodienstes und der dortigen Feste ein starkbesuchter Handelsplatz für ähnliche, dem Corinthischen noch vorgezogene Metallarbeiten in Fußgestellen, Götterbildern, Statuen und Thierfiguren. S. Plin. a. a. O. Cic. Verr. I, 17.

***) Authepsa ein Gefäß mit doppelten Boden, wo im untern Theile das Feuer angebracht war.

täglich mit sich führe? und welche Gastmähler, die wohl in einem solchen Hause sehr ehrbar seyn mögen, wenn man es anders ein Haus nennen darf, und nicht vielmehr eine Werkstätte der Büberei und eine Herberge aller Laster. Wie Er selbst mit wohlgeordnetem und gesalbtem Haare hier und da über das Forum hineilt mit einer großen Schaar von Begleitern in der Toga *), das ist euch, ihr Richter, bekannt. Ihr wißt auch, wie er auf Jedermann herabsieht; wie er neben sich Niemand für einen Menschen gelten läßt, wie er sich allein für glücklich und mächtig hält. Wollte ich aber anführen, Was er wirkt, und unternimmt, so fürchte ich, ihr Richter, es möchten Unkundige glauben, daß ich der Sache und dem Siege des Adels zu nahe treten wolle: obwohl ich mein Recht ausüben kann, Das, was mir etwa bei dieser Partei nicht gefällt, zu rügen. Denn ich besorge nicht, daß Jemand von mir urtheile, ich sey der Sache des Adels abgeneigt gewesen.

47. Wer mich kennt, weiß, daß ich, als Das, was ich am meisten wünschte, nicht ausführbar war, nämlich die friedliche Beilegung der Sache, nach meinem geringen und schwachen Vermögen eifrigst dafür gekämpft habe, daß Diejenigen siegen möchten, denen der Sieg geworden ist. Denn Wer mußte nicht wahrnehmen, wie da die Gemeinheit mit der Würde um den Vorrang kämpfte: in diesem Kampfe wäre Der ein schlechter Bürger gewesen, der sich nicht an Diejenigen angeschlossen hätte, durch deren Erhaltung die

*) Er hat nicht ein Gefolge von Sclaven, sondern von Bürgern: denn Jene durften die Toga nicht tragen.

Würde im Innern und das Ansehen nach Aussen [für den Staat] behauptet werden konnte. Daß Dieß gelungen, und daß Jeder in seine Ehre und seinen Rang wieder eingesetzt worden ist, darüber bin ich, ihr Richter, aufs Lebhafteste erfreut; und ich bin überzeugt, daß dieß Alles durch den Willen der Götter, durch die Anstrengungen des Römischen Volkes, und durch die Klugheit, die Heerführung und das Glück des Lucius Sulla bewirkt worden ist. Daß man Jene bestraft hat, welche mit allen Kräften dagegen ankämpften, das darf ich nicht tadeln. Daß den tapfern Männern, deren ausgezeichnete Dienste zur Vollendung der Sache wesentlich beitrugen, Ehrenbezeugungen zu Theil wurden, Dieß muß ich loben. Daß Dieß geschähe, dafür ist, glaube ich, gekämpft worden, und ich gestehe, daß ich für diese Sache parteiisch eingenomen war. Wenn es aber darauf abgesehen war, und man darum die Waffen ergriffen hat, daß die allerniedrigsten Leute mit fremdem Gelde sich bereichern und über das Vermögen Anderer, wo es ihnen beliebte, herfallen sollen: wenn es nicht allein nicht erlaubt seyn soll, Jene daran zu verhindern, sondern nicht einmal, sie mit Worten zu tadeln; dann fürwahr hat das Römische Volk durch jenen Krieg seinen Zustand nicht verbessert: es ist nicht wiederhergestellt, sondern unterjocht und unterdrückt worden. Aber es verhält sich ganz anders. Nichts von Jenem findet Statt, ihr Richter! die Sache des Adels wird, wenn ihr euch jenen Menschen widersetzet, nicht allein nicht gekränkt, sondern geehrt werden.

48. Wer nämlich [die gegenwärtige Lage der Dinge] tadeln will, der klagt über die allzugroße Macht des Chry-

sogonus: Wer sie loben will, führt an, daß demselben nicht soviel eingeräumt worden sey. Und Niemand hat eine Veranlassung, so thöricht oder schlimm zu seyn, daß er behauptete: „ich wollte es wäre erlaubt: ich hätte Dieß oder Jenes gesagt.“ Du darfst es ja sagen. „Ich hätte Dieß oder Jenes gethan.“ Du darfst es ja thun: Niemand verwehrt es. „Ich hätte Dieß oder Jenes beschlossen.“ Beschließe immerhin, nur mit Gründen: dann werden es Alle billigen. „Ich hätte so oder so geurtheilt.“ Jedermann wird dich loben, wenn du richtig und der Ordnung gemäß urtheilst. So lange es nothwendig war und die Umstände selbst es forderten, besaß Einer alle Gewalt: nachdem Dieser aber Obrigkeiten gewählt und Gesetze aufgestellt hat, so ist Jedem sein Geschäftskreis und seine amtliche Befugniß wieder gegeben: wenn Diejenigen, welche dieselbe wieder erlangt haben, die Erhaltung derselben ernstlich wollen, so werden sie sie beständig behaupten können. Wollen sie aber jene Blutscenen, und Räubereien und jenen großen und übermäßigen Aufwand entweder selbst fortsetzen oder doch billigen, so — will ich gegen sie auch der bösen Vorbedeutung wegen, Nichts allzu Hartes sagen: doch das Eine sage ich: wofern jene Edlen von unsrer Partei nicht wachsam, redlich, muthig, mit Erbarmen sich betragen; so werden sie Denjenigen, welche diese Eigenschaften besitzen, ihre äußeren Vorzüge abtreten müssen. Daher höre man endlich einmal auf, zu sagen, wenn Jemand wahr und freimüthig gesprochen hat, er habe schlimme Reden geführt, man höre auf mit einem Chrysogonus gemeinschaftliche Sache zu machen: man höre auf, wenn Jener beleidigt wird, sich gekränkt zu glauben:

man erwäge, ob es nicht entehrend und erbärmlich ist, wenn Die, welche den Glanz des Ritterstandes *) unerträglich fanden, sich unter die Gewaltherrschaft des nichtswürdigsten Sclaven schmiegen. Diese Gewaltherrschaft hatte früher andere Gegenstände, ihr Richter: nun aber seht ihr, welche Bahn sie sich brechen, nach welcher Richtung sie streben will: sie zielt gegen eure Rechtlichkeit, euren Eid, eure Richtersprüche, gegen das beinahe einzige Unbefleckte und Heilige, was noch in unserem Staate übrig ist. Glaubt denn Chrysogonus, daß er auch hier Etwas vermöge? will er auch hier der Mächtige seyn? Wie traurig und schmerzlich wäre Dieß! Und wahrlich, ich fühle mich nicht darum empört, weil ich fürchte, er möchte Etwas vermögen, sondern daß er es gewagt hat, daß er gehofft hat, bei solchen Männern Etwas zum Verderben eines Unschuldigen zu vermögen, Dieß ist es eigentlich, was ich beklage.

49. Hat darum der Adel sich erhoben und mit Waffengewalt und dem Schwerte des Staatsruders sich wieder bemächtigt, daß nach Willkür Freigelassene und elende Sclaven der Adeligen unser und euer Gut und Habe angreifen können? Wenn es darauf abgesehen war, so gestehe ich, daß ich geirrt habe, indem ich diese Partei vorzog: ich gestehe, daß ich ein Thor war, als ich es mit Jenen hielt. Und ich hielt es mit ihnen, ihr Richter, ob ich gleich nicht die Waffen trug. Wenn aber der Sieg des Adels den Vortheil und die Ehre des Staats fördern soll, dann muß mein Vortrag bei

*) Sulla hatte dem Ritterstande das Richteramt abgesprochen, welches derselbe durch Cajus Gracchus erhalten hatte.

den Besten und Edelsten den größten Beifall finden. Wenn Jemand meint, daß er und seine Sache durch den Tadel gegen Chrysogonus gekränkt werde, der verkennt seine Sache und fast sich selbst. Denn die Sache wird an Glanz gewinnen, wenn die Schlechtesten Widerstand finden. Der kühnste Gönner des Chrysogonus, der gemeinsame Verhältnisse mit Diesem zu haben glaubt, verletzt sich selbst, indem er sich von der glänzenden Sache [der Ehre] lossagt.

Aber dieser Theil meiner Rede geht, wie ich oben bemerkte, ganz mich an: das Staatswohl, mein Schmerzgefühl, und die Ungerechtigkeit jener Menschen hat diese Worte mir abgenöthigt. Aber Roscius fühlt sich durch das Alles nicht empört: er klagt Niemand an: er beschwert sich nicht wegen seines Erbguts: Er, mit dem Weltton unbekannt, ein Landmann von bäurischen Sitten, glaubt, daß das Alles, was ihr durch Sulla geschehen erkläret, nach der Sitte, dem Gesetz, dem Rechte der Völker geschehen sey, er wünscht nur von der Schuld freigesprochen, einer greuelhaften Anklage entledigt von euch wegzugehen. Wenn er von diesem unverdienten Verdachte los wird, so erklärt er, daß er gern alle früheren Vortheile seiner Lage entbehren wolle. Er bittet und fleht zu dir, Chrysogonus, wofern er Nichts von dem so reichen Vermögen seines Vaters für sich behalten, wenn er dich in keinem Stücke verkürzt, wenn er dir mit größter Gewissenhaftigkeit alle seine Habe überlassen, vorgezählt, vorgewogen hat, wenn er das Gewand, das ihn deckte, und den Ring von seinem Finger dir übergeben, wenn er von Allem nur seinen eigenen nackten Leib, und sonst Nichts davongetragen hat: daß du ihm, dem Unschuldigen, gestattest,

mit der Unterstützung seiner Freunde in Dürftigkeit sein Leben zu fristen.

50. Du besitzest meine Ländereien: ich lebe von fremdem Mitleid: ich lasse mir das gefallen, aus Gleichmuth und weil es so seyn muß. Mein Haus steht dir offen; mir ist es verschlossen: ich ertrage es. Dir steht meine so zahlreiche Dienerschaft zu Gebot; ich habe keinen Sclaven: ich dulde Das, und glaube es dulden zu müssen. Was willst du denn weiter? was verfolgst du mich? was greifst du mich an? wodurch glaubst du, daß ich deinen Willen verletze? wo bin ich deinem Vortheil entgegen? wo stehe ich dir im Wege? willst du der Beraubung wegen einen Menschen tödten? Nun du hast ihn ja schon beraubt, was willst du mehr? oder aus Haß? wie kannst du Den hassen, dessen Güter du, noch ehe du ihn persönlich kanntest, in Besitz genommen. Oder aus Furcht? aber wie kannst du von dem Etwas fürchten, da du doch siehst, daß er sich selbst gegen ein so abscheuliches Unrecht nicht schützen kann? Oder willst du, weil die Güter, die dem Roscius gehörten, die deinigen geworden sind, darum den Sohn desselben verderben? beweisest du nicht dadurch, daß du Etwas fürchtest, was du von Andern nicht zu fürchten brauchst, nämlich, daß einmal die väterlichen Güter der Geächteten den Kindern zurückgegeben werden möchten? Du hast Unrecht, Chrysogonus, wenn du für deinen Kauf mehr Hoffnung auf den Untergang dieses Mannes setzest, als auf die Thaten des Lucius Sulla. Wenn du also keinen Grund hast, diesen Unglücklichen in solche Noth zu stürzen; wenn er dir sein Alles, außer dem Leben, hingegeben, und sich Nichts von der väterlichen Habe auch nicht einmal zum Andenken vorbehalten hat; bei den unsterblichen Göttern, wie groß ist deine Grausamkeit, wie wild und unmenschlich dein Gemüth! Welcher Räuber war je so ruchlos, welcher Corsar so barbarisch, wenn er die ungeschmälerte Beute ohne Blut haben konnte, lieber blutigen Raub sich nehmen zu wollen? Du weißt, daß dieser Nichts hat, Nichts unternimmt, Nichts vermag, nie Etwas gegen

dein Besitzthum im Sinne gehabt: und doch greifst du ihn an, da du ihn weder fürchten kannst, noch hassen solltest: da du siehst, daß er Nichts mehr übrig hat, was du ihm nehmen konntest: es müßte dich denn nur ärgern, daß du ihn angekleidet vor Gericht sitzen siehst, den du aus seinem väterlichen Erbe, wie einen Schiffbrüchigen nackt verstoßen hast. Als ob du nicht wüßtest, daß er Nahrung und Kleidung von Cäcilia*), der Tochter des Balearicus, der Schwester des Nepos, einer höchst achtbaren Frau, empfängt: welche, die Tochter eines sehr berühmten Vaters, die Nichte der angesehensten Männer, die Schwester eines ausgezeichneten Bruders, obwohl ein Weib, es doch dahin gebracht hat, daß, so groß die Ehre ist, die ihr durch das Ansehen jener Männer zu Theil ward, eben so groß auch der Glanz ist, den sie ihnen durch ihr Verdienst geliehen hat.

51. Oder scheint es dir ein empörendes Wagstück, daß er mit Eifer vertheidigt wird? Glaube mir, wenn, nach den Verhältnissen der Gastfreundschaft und der Gunst, in denen sein Vater stand, alle Gastfreunde desselben hier zu erscheinen und ihn freimüthig zu vertheidigen wagten; so würde er sehr reichlich mit Vertheidigern versehen seyn: wenn aber nach Verhältniß der Größe des Unrechts und Rücksicht dessen, daß der wichtigste Theil des Staatswohls durch die peinliche Anklage dieses Mannes auf das Spiel gesetzt wird, Alle sich der Sache annähmen; so würdet ihr fürwahr auf jener Stelle euch nicht behaupten können. Nun wird er aber so vertheidigt, daß gewiß die Gegner sich nicht gekränkt fühlen, und nicht glauben können, durch Uebermacht erdrückt zu werden. Was von häuslichen Angelegenheiten zu besorgen ist, das wird von Cäcilia in Ordnung gebracht. Die Verhältnisse auf dem Forum und vor Gericht hat, wie ihr sehet, ihr Richter, Messala**) übernommen. Wenn Dieser schon alt

*) Vergl. Cap. 10. und uns. Anmerkung.

**) Vielleicht ist Marcus Valerius Messala gemeint, welcher im J. 53 v. Chr. Consul wurde.

genug und erstarkt wäre, so würde er selbst für Sextus Roscius sprechen. Weil aber Jugend und Schüchternheit, welche dieser Altersstufe so wohl ansteht, ihn zurückhalten; so hat er die Vertheidigung mir übergeben, da er wußte, daß ich ihm sehr gewogen und verpflichtet sey: er selbst hat es durch Emsigkeit, Einsicht, Ansehen und Gewissenhaftigkeit dahin gebracht, daß das Leben des Sextus Roscius den Händen der Güterkäufer entrissen und dem Spruche der Richter übergeben wurde. Denn für diesen Adel, ihr Richter, war der größte Theil der Bürger unter den Waffen: der bezweckte Erfolg war, daß die Edlen ihre bürgerlichen Rechte wieder erhielten, welche so handeln, wie ihr jetzt den Messala handeln sehet, welche das Leben der Unschuldigen vertheidigen und dem Unrecht sich widersetzen, welche ihre Macht lieber durch die Rettung als durch den Untergang Anderer zeigen wollen. Würden Alle dieses Standes also handeln; so würde der Staat durch sie und sie selbst durch Mißgunst weniger zu leiden haben.

52. Aber wenn wir, ihr Richter, den Chrysogonus nicht dazu vermögen können, daß er mit unserem Gelde sich begnüge und unser Leben unangefochten lasse, wenn er sich nicht bestimmen lassen will, daß, da er uns Alles genommen, was unser Eigenthum war, er uns nicht auch das gemeinsame Gut des Lebenslichtes zu entreißen suche: wenn es ihm nicht genügt, seine Habsucht durch Geld zu befriedigen, wenn er sich nicht auch mit Blut beflecken kann; nun dann bleibt dem Sextus Roscius nur eine Zuflucht, ihr Richter, eine Hoffnung übrig, welche ihm und der Republik selbst gemein ist, nämlich eure längst erprobte Rechtschaffenheit und Milde: und wenn diese uns bleibt, so können wir auch jetzt noch gerettet werden. Hat aber der Geist der Unmenschlichkeit, welcher bis daher in dem Staate sein Wesen trieb, auch eure Gemüther, (Was aber gewiß nicht seyn kann), verhärtet und erbittert: dann ist es um uns geschehen, ihr Richter: dann wäre es besser, unter wilden Thieren sein Leben hinzubringen, als unter so gefühllosen Wesen zu leben. Wäret

ihr denn wirklich dazu aufbehalten, dazu erwählt worden, Die zu verdammen, welche Güterkäufer und Mörder nicht hinschlachten konnten? Gute Feldherrn pflegen Das zu thun, wenn sie ein Treffen liefern, daß sie da, wohin sie glauben, daß der fliehende Feind sich wenden werde, Truppen aufstellen, damit Die, welche aus dem Treffen entrinnen wollen, unvermuthet auf Jene stoßen. Auf ähnliche Weise, meinen wohl jene Güterkäufer, sitzet ihr, so würdige Männer, hier, um Die aufzufangen, die ihren Händen entronnen seyen. Die Götter mögen es verhüten, ihr Richter, daß dieses Gericht, welches unsere Vorfahren eine öffentliche Rathsbehörde genannt wissen wollten, als eine Schutzwehr der Güterkäufer gelte. Oder merkt ihr nicht, ihr Richter, daß es auf nichts Anderes abgesehen sey, als daß die Kinder der Geächteten, auf welche Art es sey, aus dem Wege geräumt werden: und daß man den Grund dazu legen wolle durch euren Eid und durch die peinliche Anklage des Sextus Roscius? Ist es noch zweifelhaft, Wen das Verbrechen angehe, da ihr auf der einen Seite einen Güterkäufer, Feind, Banditen sehet, der jetzt zugleich Ankläger ist, auf der andern Seite einen verarmten, von den Seinigen geliebten *) Sohn, auf welchem nicht allein keine Schuld, sondern auch nicht einmal ein Verdacht haften konnte? Seht ihr irgend etwas Anderes, was hier dem Sextus Roscius zur Last liegt, als daß die Güter seines Vaters verkauft sind?

53. Wenn ihr Das auf euch nehmet, und dazu zu helfen euch bereit erkläret; wenn ihr darum hier sitzet, damit die Kinder der Geächteten, deren Güter verkauft sind, vor euren Richterstuhl geschleppt werden, so hütet euch, bei den unsterblichen Göttern, ihr Richter, daß man nicht von euch glaube, ihr habet eine neue und weit grausamere Art der Aechtung aufgebracht. Jene frühere, welche Diejenigen traf,

*) Hat nicht vielleicht Cicero geschrieben statt probatum: orbatum suis, oder privatum suis: des Seinigen oder der Seinigen beraubten — — —?

die die Waffen führen konnten, wollte doch der Senat nicht auf sich nehmen, damit die öffentliche Rathsbehörde nicht härtere Maßregeln genommen zu haben schiene, als es nach der Weise der Vorfahren eingeführt war: wofern ihr aber diese Aechtung, die auf die Nachkommen derselben und auf die Wiege unmündiger Kinder sich erstrecken soll, nicht durch diesen Richterspruch von euch weiset und verwerfet: so erwäget, ich beschwöre euch bei den ewigen Göttern, wie weit es dann wohl mit dem Staate kommen werde.

Weisen Männern, welche mit der amtlichen Befugniß und Gewalt, wie ihr, ausgerüstet sind, kommt es vornämlich zu, die Uebel zu heilen, an welchen der Staat am meisten leidet. Niemand ist unter euch, der nicht einsähe, daß das Römische Volk, das ehemals den Ruhm der größten Milde gegen seine Feinde hatte, jetzt durch Grausamkeit gegen die Bürger leide. Verbannet Diese aus dem Staate, ihr Richter, laßt sie nicht länger in dieser Republik ihr Wesen treiben: denn sie hat nicht nur das Schlimme, daß sie so viele Bürger aufs Greuelhafteste hingemordet hat, sondern auch die sanftesten Menschen durch die Angewöhnung an Leiden dem Mitleide entfremdet hat. Denn wenn wir zu jeder Stunde etwas Gräßliches geschehen sehen oder hören, so begegnet es uns, daß wir auch, wenn wir von Natur milde gestimmt sind, durch das unabläßige Ungemach alles Gefühl der Menschlichkeit verlieren *).

*) Ob die Rede hier vollständig sey, oder ob der Schluß verloren gegangen sey, darüber sind die Ausleger verschiedener Meinung.

Cicero, Marcus Tullius, / Kern, Friedrich Heinrich, / Pahl, Wilhelm Matthä
us,

Marcus Tullius Ciceros Werke

Bd.: 27

1832

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB C 620(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11417794-3